Die Stellung der Mühlen in der Neuordnung der deutschen Getreidewirtschaft

Abhandlung
zur Erlangung des Grades eines Doktors
der Wirtschaftswissenschaften
der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität zu Bonn

Vorgelegt von
Ruth Lohbeck
Essen

Essen 1939
Buchdruckerei Wigge & Friedlinghaus, Essen-West, Serlostraße 14

Angenommen auf Bericht der Professoren

Dr. Vleugels

Dr. Spiethoff

Inhaltsverzeichnis

Einleitung

Die vorliegende Arbeit befaßt sich mit den Problemen der Neuordnung der Mühlenwirtschaft und ihrer Ausrichtung auf die nationalsozialistische Wirtschaftsauffassung und geht im Besonderen auf die Neuregelung der Getreidewirtschaft ein, da es sich um zwei eng ineinandergreifende und sich gegenseitig bedingende Gebiete handelt.

Dem gesamten argrarischen Umbau, als dessen Teil die Neuordnung der Mühlenwirtschaft anzusehen ist, liegt eine Änderung der Wirtschaftsform auf Grund der nationalsozialistischen Wirtschaftsauffassung zugrunde, die in dem lapidaren Satz zusammenzufassen ist: „Die Wirtschaft dient dem Volke" (Adolf Hitler in seiner ersten Regierungserklärung). Wenn somit an die Stelle der sogenannten „Freiheit der Wirtschaft" diese Bindung an das Volk gesetzt wird, so wird damit die Forderung aufgestellt, die wirtschaftliche Tätigkeit der einzelnen Betriebe nach den beiden Prinzipien der Leistung und des Gemeinnutzes auszurichten.

Am ersten ließ sich diese „volksgebundene" Wirtschaftsform auf dem argrarischen Sektor durchführen, da das Bauerntum aus seinem Hang zum Überlieferten und seinem Verwurzeltsein mit seinem Grund und Boden das Gefühl für eine völkische Wirtschaft in sich trägt. Der Neuaufbau der Landwirtschaft erfolgte also nicht nur, weil sie sich im Augenblick infolge der Fehler der Vergangenheit in einer Notlage befand, sondern aus der grundsätzlichen Erkenntnis der Bedeutung des Bauerntums als „Blutsquell" d. h. für den Bestand des Volkes und der Bedeutung als Nährstand, also für die Sicherung der Ernährung des Volkes.

Die Grundidee dieses neuen Wirtschaftssystems mit seinen eigenen Gesetzen und Normen, mit Problemen und Aufgaben, wie sie der freien Marktwirtschaft nicht bekannt waren, ist der ständische Gedanke, der am vollkommendsten im „Reichsnährstand" verwirklicht wurde.

Wenn die zweite Aufgabe des Bauerntums darin besteht, die Ernährung des Volkes zu sichern, so ist die notwendige Folgerung hieraus, auch die be- und verarbeitenden Betriebe, sowie die Verteilung dieser landwirt-

schaftlichen Erzeugnisse bei dem Neuaufbau zu erfassen. So ist es zu erklären, daß mit der Neuordnung der Landwirtschaft und Getreidewirtschaft auch die der Mühlenwirtschaft in Angriff genommen wurde, und es ist Aufgabe dieser Untersuchung näher auszuführen, wie dies im einzelnen geschah.

Für die Inangriffnahme einer Neuregelung der Mühlenwirtschaft war neben dem Ziel, hierdurch den ständischen Aufbau der Nährwirtschaft zu vervollkommnen, die Tatsache entscheidend, daß die Müllerei in der deutschen Volkswirtschaft eine wichtige Schlüsselstellung einnimmt: außer der Bedeutung, die die Müllerei als bedeutendste Abnehmerin der Landwirtschaft für den Schutz gewinnt, der den Bauern durch die nationalsozialistische Agrarpolitik gewährt wird, ist sie Trägerin der bedeutsamen Aufgabe, das zur Ernährung des Volkes notwendige Mehl zu einem gerechten Preise zur Verfügung zu stellen. Aus dieser ihr gestellten Aufgabe ist zu ersehen, daß die Müllerei im wesentlichen zur Lösung des Problems beitragen muß, den Brotpreis seiner großen sozialen Bedeutung wegen stabil zu halten.

Die folgenden Zahlen sollen zur Verdeutlichung der oben geschilderten Stellung der Mühlen dienen. Ihre Bedeutung als Abnehmer der Landwirtschaft geht aus Berechnungen der Wirtschaftsgruppe Lebensmittelindustrie hervor:

Die Lebensmittelindustrie als Käufer der deutschen Landwirtschaft

(Wert der aus der deutschen Landwirtschaft von den einzelnen Lebensmittelindustriezweigen bezogenen Rohstoffe).[1]

Industriezweig[2])	in RM.
Getreidemühlenindustrie	800 000 000
Brotindustrie	195 000 000
Fleischwarenindustrie	300 000 000
Süßwarenindustrie	130 000 000
Milchindustrie	66 000 000
Obst- und Gemüseverwertungsindustrie	60 000 000
Nährmittelindustrie	60 000 000
Futtermtitelindustrie	50 000 000

[1]) Die Aufstellung bezieht sich auf das Jahr 1935/36.

[2]) Es wurden zur Gegenüberstellung nur die als Abnehmer der Landwirtschaft wichtigsten Industriezweige herausgegriffen.

Die hohe soziale Bedeutung, die dem Brotpreis zukommt und die wiederum die hervorragende Stellung der Mühlen kennzeichnet, wird ersichtlich, wenn man sich die für Brot gemachten Ausgaben der Haushaltungen vergegenwärtigt. Der folgenden Aufstellung sind die Verbrauchsausgaben von 2000 Arbeiter-, Angestellten- und Beamtenfamilien zugrunde gelegt: [1])

Durchschnittliche Verteilung der Ausgaben in Familien mit verschiedener Kinderzahl

Ausgabengruppe	Haushaltungen ohne Kinder	Haushaltungen mit Kinder unter 15 Jahren				Gesamtdurchschnitt
		1	2	3	4—7	
	Verbrauchsausgaben[2]) insgesamt in RM					
	2014	2131	2169	2268	2365	2164
	Ausgaben in v. H. der Verbrauchsausgaben insgesamt					
Ernährung	54,1	55,2	58,5	60,0	63,1	57,5
darunter Brot und Backwaren	6,3	7,0	8,8	10,0	11,7	8,3

Wenn man also berücksichtigt, daß eine fünfköpfige Familie 10% ihrer gesamten Verbrauchsausgaben auf die Beschaffung von Brot und Backwaren verwendet, so wird daraus erkenntlich, daß der Brotpreis ein wichtiges Mittel zur Beeinflussung des Reallohnes darstellt. Deshalb war die Erzielung eines stabilen Brotpreises eines der wichtigsten Probleme, dessen Lösung in der Neuregelung der Müllerei angestrebt wurde.

Der letzte Grund, der die Ordnungsmaßnahmen in der Müllerei bedingte, ist in dem Bestreben zu sehen, eine Gesundung der Mühlenwirtschaft herbeizuführen. Da dieses ein wichtiger Teil des Volksvermögens

---

1) Auf Grund der Erhebungen von Wirtschaftsrechnungen 1927/28.

2) Ohne Steuern, Beiträge zu Versicherungen und Organisationen.

ist, wie aus den folgenden Angaben hervorgeht, sollte durch die Neuregelung einer weiteren Kapitalvernichtung Einhalt geboten werden:[1])

Nach den Erhebungen vom 16. Juni 1933 bestehen in Deutschland 31426 Mühlenbetriebe, die 98764 Personen beschäftigen. In diesen Betrieben sind 525158 PS an Wind-, Wasser-, Wärme- und Kraftmaschinen und 227343 PS an Elektromotoren installiert. Der Wert der Mühlenerzeugnisse beträgt nach Schätzungen der Wirtschaftsgruppe Lebensmittelindustrie 1370000000 RM und die Gegenüberstellung mit den wichtigsten Lebensmittelindustrien zeigt auch hier, daß die Mühlenerzeugnisse weitaus an erster Stelle stehen:

Absatzwert der einzelnen Lebensmittel-Industriezweige im Jahre 1935

Industriezweig	Wert in RM
Getreidemühlenindustrie	1 370 000 000
Brotindustrie	300 000 000
Süßwarenindustrie	575 000 000
Fleischwarenindustrie	500 000 000
Obst- und Gemüseverwertungsindustrie	240 000 000
Nährmittelindustrie	205 000 000
Futtermittelindustrie	120 000 000
Milchindustrie	90 000 000

Zusammenfassend ist also zu sagen, daß die Neuregelung im wesentlichen aus den folgenden drei Gesichtspunkten heraus vorgenommen worden ist:

1. Zum Schutz der Landwirtschaft, die als tragendes Fundament des Aufbaus der gesamten Wirtschaft angesehen wird.
2. Zum Schutze des Verbrauchers, d. h. zur Erzielung eines stabilen Brotpreises im Hinblick auf die soziale Bedeutung einer Reallohnsteigerung.
3. Zur Gesundung der Mühlenwirtschaft, da nur die gesunde Müllerei fähig ist, die beiden erstgenannten Ziele zu verwirklichen und so der deutschen Volkswirtschaft ein bedeutender Vermögenswert erhalten werden kann.

Mit den sich aus diesen Gesichtspunkten ergebenden Problemen befaßt sich die vorliegende Untersuchung, da in ihnen die Stellung gekennzeichnet wird, die den Mühlen heute innerhalb der deutschen Getreidewirtschaft eingeräumt wird.

---

[1]) Vergl. Statistisches Jahrbuch, 1935, Seite 123.

1. Teil

Überblick über die Getreidepolitik, die Lage der Landwirtschaft und der Mühlenwirtschaft nach dem Kriege

A. Die Lage der Landwirtschaft

Wenn in diesem Kapitel zunächst auf die Landwirtschaft eingegangen wird, so deshalb, weil die Getreidepolitik eine ausschlaggebende Rolle in der Agrarpolitik spielt und die in der Nachkriegszeit verfolgte Getreidepolitik unter dem Gesichtspunkt eines typischen Erzeugerschutzes zu betrachten ist. Daher dient die Schilderung der landwirtschaftlichen Entwicklung nach dem Kriege dazu, die im Verlaufe dieser Arbeit durchgeführten Untersuchungen besser verständlich zu machen.

Während des Krieges hatten die landwirtschaftlichen Kräfte zum großen Teil brach gelegen. Nach dem Kriege aber gingen die heimkehrenden Bauern mit großer Tatkraft und frisch erwachtem Optimismus daran, die landwirtschaftliche Produktion anzufachen und neu aufzubauen. Die Mentalität des Bauern war allerdings eine andere geworden; in dem Wunsche neu aufzubauen, wurde der Hang zum Altherkömmlichen unterdrückt. Unterstützt durch die Inflation erwachte ein von privatwirtschaftlichen Interessen getriebener Unternehmungsgeist. Die Überschüsse, die während der Inflation gemacht werden konnten, da die Preise für Agrarprodukte allen anderen vorauseilten, wurden, allerdings nur bei den kaufmännisch begabten und weitsichtigen Bauern, zu Betriebsverbesserungen und Schuldentilgungen benutzt. Diejenigen aber, die am „In den Strumpf sparen" festhielten, sahen ihre Ersparnisse in ein Nichts zerfließen. In diesen Neuaufbau der Landwirtschaft brach dann die Stabilisierung als eine heftige krisenartige Erschütterung herein, da damit die Einfuhr ausländischer Agrarprodukte einsetzte.

Die besonders gute Ernte des Jahres 1923 hatte schon auf die Getreidepreise gedrückt und damit die Erträge geschmälert; nun trat der Druck der auf Goldmark umgerechneten Steuern hinzu. Die Steuern und Lasten betrugen das Dreifache der Vorkriegsabgaben.[1]) Verschärft wurde die Lage durch Fortfall der Agrarzölle, durch das Ausfuhrverbot und die Einfuhr-

[1]) Max Sering, Deutsche Agrarpolitik, S. 128. Leipzig 1934.

freiheit für Agrarprodukte, während die Industriezölle noch eine Erhöhung erfuhren. Die Einfuhr aus dem Ausland bewirkte, daß die Kaufkraft der Agrarprodukte weit unter den Vorkriegssatz gedrückt wurde. Dazu im Gegensatz stand die Entwicklung bei der Industrie, die den erhöhten Zollschutz genoß und die durch soziale Abgaben und erhöhte Steuern gesteigerten Produktionskosten auf den Käufer abwälzte. Auf diese Weise verteuerte sich die Beschaffung von Betriebsmitteln, wie Maschinen, Kunstdünger usw. für den Landwirt in hohem Maße. Die innere Umstellung der Landbevölkerung brachte es aber auch mit sich, daß sie unter dem Druck der Verhältnisse leichter als früher geneigt war, die größere Betriebsbereitschaft mit Schulden zu finanzieren, für die nach der Stabilisierung hohe Zinsen gezahlt werden mußten.

Erst 1925 trat das agrarische Schutzzollsystem ähnlich dem der Vorkriegszeit größtenteils wieder in Kraft und nach und nach besserten sich auch die Betriebsergebnisse wieder, wie die von den Buchführungserhebungen des deutschen Landwirtschaftsrates erfaßten Betriebe bewiesen. Diese Betriebe erzielten folgende Reingewinne:

1924/25	1925/26	1927/28	1928/29	1929/30	1930/31
50%	58%	59%	56%	69%	66%

Allerdings muß bei Betrachtung dieser Ziffern berücksichtigt werden, daß von diesen Reingewinnen noch die Zinsen des Leihkapitals bestritten werden mußten.

Für die grundsätzliche Beurteilung der landwirtschaftlichen Verschuldung ist es wichtig, sich eins zu vergegenwärtigen, nämlich, „daß sich in der Vorkriegszeit der Schuldenstand in einer jahrzehnte-, ja jahrhundertelangen Entwicklung angesammelt hatte, während sich die Anhäufung der 12 Milliarden RM Nachkriegsschulden auf den kurzen Zeitraum von 8 Jahren zusammendrängte".[1])

Die Gründe für die Verschuldung waren hauptsächlich folgende:[2])

1. Schwächung der Produktivkraft durch Krieg und Zwangswirtschaft.
2. Mangel an barem Betriebskapital beim Eintritt in die feste Währung.

---

[1]) Vergl.: Dr. Gerhard Kototkiewicz, „Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft des Agrarkredits." Berlin 1934, S. 5/6.

[2]) Näheres: Enquête-Ausschuß. „Die Verschuldungs- und Kreditlage der deutschen Landwirtschaft in ihrer Entwicklung von der Währungsbefestigung bis Ende 1928." Verhandlungen und Berichte des Unterausschusses für Landwirtschaft, Band 12. Berlin 1929.

3. Die erzwungene Umwandlung von Kontokorrent- und Wechselkrediten aus der letzten Inflationszeit in hochverzinsliche Goldschulden.

4. Erhebung der Steuern in Goldmark schon vor der Stabilisierung.

5. Erhöhung der Steuern, Löhne und sozialen Lasten bei gesenkter Kaufkraft der Agrarprodukte.

6. Die unverhältnismäßig hohen Zinsen für die aufgenommenen Kredite.

Es ist dabei falsch, von einer allgemeinen Verschuldung der Landwirtschaft zu sprechen, denn die Lage war so, daß einige Betriebe hochverschuldet waren, andere überschuldet und wieder andere durch die Inflation entschuldet.

Die Liquidation der Kredite, die sehr oft unter der Parole „Rohertragssteigerung" gegeben worden waren, ohne die Produktivität des Verwendungszweckes zu überwachen, ohne die persönlichen Qualitäten des Kreditnehmers zu prüfen, und die deshalb unmittelbar gefährdet und eingefroren waren oder sogar Fehlinvestitionen großen Stils darstellten, wurde für die folgenden Jahre zu einem zentralen Problem. Eine rechtzeitige Umwandlung der kurzfristigen, doch einmal festgefrorenen Kredite in langfristige Schulden, hätte die Landwirtschaft davor bewahren können, ihre Produkte am Markt zu verschleudern.

Die Entschuldungs- und Umschuldungsaktion wurde in der Osthilfegesetzgebung festgelegt.[1]) Das Gebiet östlich der Elbe wurde als Notstandsgebiet erklärt, in dem die Entschuldungsmaßnahmen sich auswirken sollten.[2]) Als zentrale Geldquelle wurde die Bank für deutsche Industrieobligationen eingeschaltet. Die Aufbringungsumlage der Industrie, die nicht mehr für Reparationszwecke herangezogen wurde, sollte dieser Bank zur Bildung eines Zweckvermögens zufließen. Erst am 6. November 1931 wurde die Osthilfe durch eine dementsprechende Verordnung Sache des Reiches

Die Osthilfe ging davon aus, daß von ihr unabhängig eine mittlere Rentabilität der landwirtschaftlichen Betriebe wiederhergestellt würde.[3]) In der ersten Vorlage zum Osthilfegesetz (April 1930) heißt es: „Die Vorschläge gehen davon aus und setzen voraus, daß das Agrarprogramm alsbald Wirkungen in der Richtung der Wiederherstellung landwirtschaftlicher Rentabilität erkennen läßt. Würden sie ausbleiben oder lassen sie

---

[1]) Erlasse vom Juni – September 1930.

[2]) Max Sering, a. a. O. S. 119 ff.

[3]) Max Sering, a. a. O. S. 122.

lange auf sich warten, so kann, wie nicht nachdrücklich genug betont werden kann, von einer wie auch immer gearteten Osthilfe ein Erfolg nicht erwartet werden; sie hat jedoch den Zweck, den stellenweise drohenden Zusammenbruch weiter Wirtschaftskreise so lange aufzuhalten, bis die Agrarreform sich auswirken kann.[1])"

Diese Voraussetzung traf aber nicht ein – im Gegenteil, die Agrarkrise ergriff auch die übrigen Betriebe, die bis dahin verstanden hatten, sich verhältnismäßig gesund zu erhalten. Eine Übersicht über die Zwangsversteigerung in Preußen in der Vorkriegszeit bis 1920 gibt folgende Zusammenstellung:[2])

Durchgeführte Zwangsversteigerungen land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke in Preußen

Im Durchschnitt d. Jahre	Zahl	Fläche ha
1901 – 1905	2704	39381
1906 – 1910	2375	24762
1911 – 1915	1754	19180
1916 – 1920	589	7647

Die Entwicklung ging zu den Kleinbetrieben hin. Während der Inflation blieben die Zwangsversteigerungen in erträglichen Grenzen, dann aber folgte eine sprunghafte Steigerung, bis 1931 der Höhepunkt erreicht wurde, als rund 153000 ha Land zwangsversteigert wurden, also das 5fache der Fläche, die im Durchschnitt der letzten 7 Vorkriegsjahre zur Zwangsversteigerung kam.

Als die Lage der Landwirtschaft sich derartig zugespitzt hatte, wurde die Osthilfe am 1. Juni 1933 zu einem Reichsgesetz, dem Schuldenregelungsgesetz, erweitert. Von diesem Zeitpunkt ab erstreckte sich die Schuldenregelung auf das gesamte deutsche Reich.[3])

Die innerhalb der Agrarpolitik getroffenen Maßnahmen hatten es also nicht vermocht, die Lage der Landwirtschaft dauernd und grundlegend zu

[1]) Kurt Wachsmann, „Das Osthilfegesetz und seine landwirtschaftliche Problematik" in „Deutsche Agrarpolitik", Bd. 2, S. 136. Veröffentlichungen der Friedr.-List-Gesellschaft, Berlin 1932.

[2]) Vergl. Dr. Gerhard Kokotkiewicz, a. a. O., S. 14.

[3]) Näheres Max Sering, a. a. O., S. 122/123.

bessern. Es war für eine Reihe von Gedankengängen dabei die abwegige Unterstellung typisch, daß Maßnahmen, die für ein reiches Land mit dementsprechender Kaufkraft richtig waren, sich nach dem Kriege wieder bewähren sollten. Zeigte sich, daß diese Maßnahmen gar nicht oder nur beschränkt zum Erfolge führten, so wurden sie nicht fallengelassen, sondern Gegenmaßnahmen zum Ausgleich der schädigenden Wirkung ergriffen (z. B. die Getreidevalorisation). Statt dessen mußte als Ziel nicht eine vorübergehende Besserung der Rentabilität in der Landwirtschaft auf Kosten der Kaufkraft anderer Bevölkerungskreise vorschweben, sondern eine dauernde Hebung der landwirtschaftlichen Rentabilität, die auf einer Hebung der allgemeinen Kaufkraft beruhte.

Die Ansicht der Landwirtschaft selbst wandelte sich im Laufe der Jahre vom Ruf nach wirtschaftlicher Freiheit zur Forderung nach Staatshilfe. Diese konnte aber erst eine wirkliche Besserung schaffen, als erkannt wurde, daß die Landwirtschaft anderen Gesetzen unterliegt als die Industrie und daß sie, um dieser Tatsache gerecht zu werden, aus der Mechanik der kapitalistischen Wirtschaft herausgelöst werden mußte.

B. Die Getreidepolitik

I. In der Außenhandelspolitik

Für die Brotversorgung kommen zwei Getreidearten in Betracht: Roggen und Weizen. Die besondere Schwierigkeit für Deutschland liegt nun darin, daß die Beschaffenheit unseres Bodens zum größten Teil für den Anbau von Roggen geeigneter ist als für Weizen. Roggen gedeiht auch auf geringerem Boden und wird hauptsächlich in Ostdeutschland etwa von der Elbe an beginnend angebaut. Weizen dagegen braucht die besten Böden und findet sich hauptsächlich in den Lößgebieten.

Daraus ergibt sich, daß es möglich ist, Roggen in solchem Maße anzubauen, daß der Roggenbedarf aus eigener Erzeugung gedeckt werden kann, während wir bei Weizen einen zusätzlichen Bedarf über die Eigenproduktion hinaus haben, der durch Import gedeckt werden mußte. Diese Tatsache schon allein bedingte die Verflechtung der Landwirtschaft mit der Weltwirtschaft, die nach dem Kriege noch enger wurde, da Deutschland im Versailler Vertrag durch den Verlust von 15,4 % Ackerboden nach Durchschnittsberechnungen von der jährlichen Ernte an Weizen 12,6 %, an Roggen 18,2 % einbüßte und dadurch die Versorgungslage trotz des Bevölkerungsverlustes von 9,7 % erheblich verschlechtert wurde [1]) Diese Verflechtung mit dem Weltmarkt war bei einem so wertvollen Agrar-Produkt wie das Brotgetreide besonders bedeutungsvoll.

Infolge der wenigen günstigen Erzeugungsbedingungen für Weizen, unterstützt durch die auf Weizenmehlverbrauch gerichtete Geschmacksentwicklung, lag der Schwerpunkt der Einfuhr beim Weizen, während Deutschland beim Roggen als Ausfuhrland am Auslandsmarkt auftrat. Bedeuteten schon die großen Preisschwankungen, die die Verknüpfung mit dem Weltmarkt notwendigerweise mit sich brachte, eine Schädigung der Landwirt-

---

[1]) Boos, „Die deutsche Getreidegroßmüllerei mit besonderer Berücksichtigung des Mühlenzentrums Mannheim-Ludwigshafen." S. 13/14, Heidelberg 1929.

schaft, so wurde dieser Schaden noch durch die Tatsache erhöht, daß bis 1925 mit kurzen Unterbrechungen noch das Getreideausfuhrverbot vom Kriege her in Kraft war. Die Landwirtschaft war also gezwungen, überschüssiges Brotgetreide zu verfüttern. Dieser Futterroggen fand nur Absatz zu einem Preise, der dem niedrigen Preisniveau der ausländischen Futtermittel entsprach, und die Preisdifferenz wiederum hatte die Landwirtschaft zu tragen.

Erst 1925 wurde durch die kleine Zollvorlage eine aktive Getreidepolitik aufgenommen mit der Einführung von Schutzzöllen.[1]) Da Deutschland im Artikel 264 des Versailler Vertrags allen Siegerstaaten die einseitige Meistbegünstigung zugestehen mußte, war bis zum Ablauf der festgesetzten Frist jede Getreidepolitik unmöglich gemacht worden. Allerdings fand die Zollfreiheit einen gewissen Ausgleich durch die schnell anwachsende Geldentwertung, die die Einfuhr behinderte. Nun aber wurde in der Folgezeit das Zollwesen stark ausgebaut, und die Zölle erreichten 1929 eine solche Höhe, daß sie eine Maßnahme zur Steigerung der landwirtschaftlichen Produktivität darstellten.

Am 2. Juli 1929 wurde eine Verordnung über Zolländerungen erlassen, da erhöhte Schutzzölle gegen die außerordentliche Preissenkung, die infolge von Anbaufortschritten und guten Welternten auf dem Weltmarkt eintrat, gefordert wurden. Diese Verordnung trat aber erst nach Kündigung des Handelsvertrages mit Schweden 1930 in Kraft, da Deutschland in ihm zollpolitisch gebunden war und erst jetzt freie Hand für Zollerhöhungen hatte.

Inzwischen hatte sich die Einstellung zu dem bestehenden Zollsystem überhaupt geändert. Da durch das System des starren Zolles nicht verhindert wurde, daß die Inlandspreise mit den Weltmarktpreisen schwankten und mit seiner Hilfe der erstrebte gleichmäßige Preisablauf nicht erreicht worden war, brachte das Reichsfinanzministerium Ende des Jahres 1929 einen Gesetzentwurf heraus, in dem das System der gleitenden Zölle vorgeschlagen wurde, die die Getreidepreise auf einer für die Landwirtschaft tragbaren Höhe halten sollten.

Die Preisentwicklung auf dem Weltmarkt war seit einigen Jahren in der Abwärtsbewegung begriffen, da durch Kultivierung und Einsatz von Maschinen neue Getreidegebiete erschlossen worden waren und außerdem gute Ernten zur Ansammlung großer Vorräte beigetragen hatten.

---

[1]) Gesetz über Zolländerungen vom 17. August 1925. RGBl. Nr. 40, S. 261 vom 20. August 1925.

Mit Ausbruch der Weltkrise gerieten die Weltmarktspreise für Getreide derartig ins Wanken, daß sie Ende 1930 gegenüber dem Vorjahre auf halbe Höhe gesunken waren[1]).

Getreidepreise im Zollausland (RM./Dztr.) im Oktober 1929 und 1930

Getreidearten	Oktober 1929	Oktober 1930
Weizen, Manitoba III	24	13
Roggen, Western II	17	8
Gerste, Donau-Russen	14	7
Hafer, La plata olipped	15	8
Mais, La Plata	16	9

In Deutschland war es der Landwirtschaft gelungen, die Erzeugungsziffern wieder zu heben und 1929 wieder erhebliche Roggenüberschüsse auf dem Weltmarkt anzubieten, während nach wie vor ein beträchtlicher Einfuhrbedarf an Weizen bestand. Trotz des Schutzzolles waren aber die deutschen Landwirte den außergewöhnlich niedrigen ausländischen Getreidepreisen gegenüber mit ihren eigenen Erzeugnissen nicht konkurrenzfähig und so griff der deutsche Staat zu immer einschneidenderen Maßnahmen, um die deutsche Landwirtschaft vor Preisstürzen zu bewahren. Er suchte zu erreichen, daß durch Behinderung des Importes die Inlandsernte zu einem angemessenen Preise ihren Absatz fand. Zu diesem Zwecke entschloß sich die Regierung, ab 22. Dezember 1929 zu beweglichen Zöllen überzugehen.[2]) Ihre Veränderungen richten sich nach der Preisgestaltung der freien Wirtschaft und bezwecken, preisregulierend zu wirken. Diese Maßnahme ist also insofern gegenüber dem starren Zollsystem einschneidender, als es sich um einen Eingriff staatlicherseits in den freien Wirtschaftsablauf handelt. Während früher der Zollsatz über Jahre hinaus gleichblieb und die Wirtschaft sich auf ihn einstellen konnte, veränderte er sich nun, wenn es nottat, sehr schnell. Bei Weizen stieg der Zoll im Jahre 1929 bis Herbst 1930 ruckweise von 5 RM. auf 25 RM. Dztr.; eine ähnliche Entwicklung zeigte sich auch bei den übrigen Getreidearten. Mit dieser Höhe hatten die Getreidezölle prohibitive Wirkung und erzielten tatsächlich den Erfolg, das ausländische Getreide stark vom deutschen Markt zurückzudrängen[3]).

1) **Entnommen: Max Sering, a. a. O., S. 136.**

2) **RGBl.** I, 1929, S. 227.

3) „Vierteljahreshefte zur Statistik des Deutschen Reiches" 1934, I, S. 45. **Mehl und Malz sind auf Körner umgerechnet.**

Ernten und Einfuhrüberschüsse in den vier Hauptgetreidearten und Spelz (in Mill. Dztr.) in den Erntejahren 1927/28 — 1932/33.

Erntejahr August/Juli	Ernte	Einfuhrüberschüsse
	Roggen, Weizen, Spelz, Hafer und Gerste	
1927/28	192	47
1928/29	229	31
1929/30	223	24
1930/31	202	17
1931/32	202	17
1932/33	235	5

Trotz dieses Erfolges genügt eine solche Zollpolitik nicht mehr, sobald im Inland ein Überschuß an Getreide vorhanden ist, wie es bei Roggen der Fall war. Hier wirkt der Zoll nur dahin, daß durch das Auslandsangebot der Preisdruck nicht noch erhöht wird, aber er schafft keine Absatzmöglichkeiten. Seit 1925 half man sich wieder mit dem Einfuhrscheinsystem, das aber 1930 abgegeben wurde, als der Preissturz auf den nordischen Märkten begann, weil Polen, das nun auch Überschüsse an Roggen aufzuweisen hatte, als Konkurrent auftrat.

2. Innerpolitische Maßnahmen.

Zur Unterstützung der Zollpolitik entschloß sich der Staat zu innerpolitischen Maßnahmen, die immer stärker in den freien Wirtschaftsablauf eingriffen. Tatsächlich war es der Zollpolitik gelungen, die Getreidepreise auf einer gewissen Höhe zu halten, die die abgestürzten ausländischen Preise beträchtlich übertraf. Die Folge aber war eine Ausdehnung der Ernteflächen, die wiederum zu erhöhter Vorratsansammlung von Roggen und zu einem Absinken des Preises führte.

Durch Propaganda war eine Steigerung des Roggenbrotkonsums nicht zu erreichen, deshalb brachte die Notverordnung vom 2. Dezember 1930 den 30%igen Verwendungszwang von Roggenmehl bei Weizengebäck. Aber auch diese Maßnahme hatte keinen durchschlagenden Erfolg, der Roggenpreis zeigte weiterhin seine sinkende Tendenz.

Schon mehrere Jahre vorher hatte der Staat Preismanipulationen durch An- und Verkauf von Getreide vorgenommen. Seine Organe waren die Getreidehandelsgesellschaft, die Getreideindustrie- und Kommissions-

gesellschaft sowie die Mühlen des Scheuerkonzerns, bei denen er sich über die Preußenkasse maßgebenden Einfluß erworben hatte. Diesen Einfluß machte der Staat 1929/30, als sich die Lage am Getreidemarkt weiter zugespitzt hatte, in verstärktem Maße geltend. Trotz Einsatz größter Mittel, denn dem Staate entstanden aus seinen Interventionen erhebliche Lager- und Arbeitskosten, gelang es durch diese Stützungskäufe nicht, den Preis zu halten. Die große Vorratshaltung, die nicht zur Überbrückung von Notzeiten diente, sondern durch mangelnden Absatz hervorgerufen war, übte schon durch ihr Vorhandensein einen latenten Druck auf den Preis aus.

Währenddessen stand die Frage offen, wie diese Getreidevorräte zu verwerten seien. Man hoffte durch Eosinierung des Roggens, der dadurch der menschlichen Ernährung entzogen wurde und als Futtermittel Verwendung fand, der Lösung des Problems näherzukommen. Es ergaben sich aber neue Schwierigkeiten und neue Kosten. In den Schweinemastgebieten lag der Roggenpreis nämlich unter dem des Eosinroggens und so sah sich der Staat gezwungen, um den Absatz des Eosinroggens zu sichern, 10 Millionen RM. aus dem Einfuhrscheinfonds zu Verfügung zu stellen, die zur Gewährung einer Prämie bei Bezug von Eosinroggen aufgewandt werden mußten.

Vorübergehend gelang es im Wirtschaftsjahr 1931/32, den Roggenpreis wieder zu heben aber die Abwärtsentwicklung war dann doch nicht aufzuhalten. Die ganze Stützungsaktion brach zusammen.

Die Gründe für das Versagen der staatlichen Maßnahmen sind darin zu sehen, daß die Eingriffe zu kurzsichtig waren. Sie berücksichtigten nicht im erforderlichen Maße die wirtschaftlichen Zusammenhänge und die Rückwirkungen auf alle Gebiete der Getreidewirtschaft. Während sie einem Teil der Getreidewirtschaft eine zeitweilige Besserung ihrer Lage brachten, hatte der andere Teil die Lasten zu tragen.

Einerseits bemühte sich der Staat, durch Zollpolitik und innerpolitische Maßnahmen, wie z. B. die Stützungskäufe und die Eosinierung des Roggens, der Landwirtschaft gute Preise und den Absatz ihres Getreides zu sichern, während andererseits die rein privatwirtschaftlich eingestellte Landwirtschaft die Roggenüberschüsse durch ihr Bestreben, infolge dieser guten Preise die Produktion zu steigern, noch erhöhte. Außerdem stand weiter die durch Konsumrückgang sich steigernde Arbeitslosigkeit und die wachsende Neigung zum Weißbrotverzehr den staatlichen Bemühungen entgegen. Diese Roggenüberschüsse wurden aber von vorneherein solange nicht verfüttert, wie

genügend billigere Futtermittel eingeführt werden konnten. Ein stärkerer Beimischungszwang konnte auch nicht durchgeführt werden, solange die Weizeneinfuhr nicht strengstens reguliert wurde.

Solange eine Getreidepolitik alle diese Wechselwirkungen nicht berücksichtigt, kann mit einem nachhaltigen Erfolg nicht gerechnet werden. Die damalige Regierung hatte aber nicht die Machtmittel, um eine Dauerregelung durchsetzen zu können, die in alle Teile des Agrarwesens eingreifen mußte. Erst die grundlegende Änderung der Wirtschaftsauffassung befähigte den Staat zu den notwendigen Eingriffen und rief auch eine einsichtigere und verständnisvollere Einstellung der beteiligten Kreise diesen Maßnahmen gegenüber hervor.

C. Die Lage der Mühlen in der Nachkriegszeit

I. Ursachen des Niedergangs in den ersten Jahren nach dem Kriege

Vergegenwärtigt man sich die Entwicklung der Mühlen in den Nachkriegsjahren, so fällt besonders die verschiedene Richtung auf, die die beiden entgegengesetzten Betriebsgrößen, die Klein- und Großmühlen, in der Zeit des Neubeginnens nach dem Kriege einschlugen.

Die Kleinmühlen, deren Standort hauptsächlich in den Roggengebieten Nord- und Ostdeutschlands liegt, erlebten eine Nachblüte. Eine besondere Stärke dieser Kleinmühlen ist die Lohnmüllerei, die während der Kriegsjahre zwangsmäßig für alle Mühlenbetriebe eingeführt wurde und auch während der Inflationszeit sich weiterhin durchsetzte. So kam es, daß die Kleinmühlen bei voller Beschäftigung — eben wegen ihrer geringen Betriebsgröße — trotz technischer Rückständigkeit die ländlichen Bezirke vollständig belieferten, da es in den ersten Nachkriegsjahren noch nicht so sehr auf die Qualität ankam. Von diesen günstigen Umständen aus war es noch ein kleiner Schritt bis zur Handelsmüllerei, die den Kleinmühlen noch den Unternehmer- und Handelsgewinn einbrachte.[1]) Begünstigt wurde die Kalkulation auch durch den Einkauf des Getreides aus erster Hand, d. h. von den Landwirten selbst.

Auch die Inflation richtete bei den Kleinmühlen keinen Schaden an, denn die kleinen Geschäfte, die in kürzester Zeitspanne abgewickelt wurden, führten auch zu einem täglichen Einkauf von Getreide, so daß die sich entwertenden Einnahmen sofort in Form von Vorräten stabilisiert wurden. So war denn die Wiedergeburt der Kleinmühle zunächst eine künstlich-politische, willkürliche Aktion der gestörten Wirtschaft[2]).

Die Gewinne wurden fast ausschließlich zur technischen Vervollkommnung verwandt, die Kleinmühlen rüsteten sich auf diese Weise zur Konkurrenz

---

[1]) Vergl. Prof. Fritz Beckmann, „Die Konzernbildung der westdeutschen Großmühlen" 1925, S. 354.

[2]) Vergl. Prof. Fritz Beckmann, a. a O. S. 355.

mit den Mittel- und Großmühlen. Die Schwierigkeiten lagen für die Kleinmühlen aber außerdem noch bei der durch hohe Frachtkosten unmöglich gemachten Beschaffung von Auslandsgetreide, bei der Herstellung von Spezialsorten und beim regelmäßigen Absatz für bessere Produkte[1]).

Eine große Gefahr für die Kleinmühlen war dagegen, und ist es noch heute, das große Anwachsen der Schrotmühlen, die in ihrer Gesamtzahl eine Steigerung von 29332 im Jahre 1907[2]) auf 325080 im Jahre 1925[3]) erfahren haben. Wie groß aber die Bedeutung der Schroterei für die Kleinmühlen ist, beweist die Tatsache, daß in der Lohnmüllerei, die hauptsächlich die kleinsten Betriebsgrößen umfaßt, von den hergestellten Erzeugnissen 1909/10 44,8% und 1927 41,8% auf Getreidefutterschrot entfielen[4]).

Trotz der zunächst so günstigen Entwicklung konnten die Kleinmühlen diesen Erfolg auf die Dauer nicht weiter behaupten, wie die als Beispiel angeführten Beschäftigungszahlen und Gesamtkosten einer Kleinmühle zeigen[5]):

Jahr	Beschäftigungsgrad	Gesamtkosten je Tonne verarbeitetes Getreide
1913	57,8%	25,10 RM.
1924	68,5%	36,85 RM.
1925	51,5%	48,84 RM.
1926	41,1%	49,84 RM.
1927	36,5%	56,88 RM.

Die Großmühle hatte im Gegensatz zur Kleinmühle zunächst nach dem Kriege sehr mit den neuen Verhältnissen zu kämpfen. Schon die Lohnmüllerei während des Krieges bedeutete für sie einen Rückschritt, der sehr fühlbar wurde, da die Großmühle als kapitalintensiver Betrieb gegen jede Schwankung des Beschäftigungsgrades sehr empfindlich ist. Ein natürlicher Ausgleich wäre der Export gewesen, der eine stete Beschäftigung gewährleistet hätte. Auch der Inlandpreis wäre durch diese Ausgleichsmöglichkeit günstig beeinflußt worden, da bei höherem Beschäftigungsgrad der Anteil der fixen Kosten immer weniger ins Gewicht fällt. Durch das Mehl-

---

1) Vergl. Prof. Fritz Beckmann, a. a. O. S. 355.

2) Statistisches Jahrbuch 1921, S. 31.

3) Statistisches Jahrbuch 1928, S. 65.

4) Enquête-Ausschuß, Band 16, 1930, S. 14.
Verhandlungen und Berichte des Unterausschusses für Landwirtschaft.

5) Entnommen Enquête-Ausschuß, a. a. O. S. 66.

ausfuhrverbot wurde aber der Mehlexport unterbunden, wenn man davon absieht, daß ab Oktober 1922 im Veredelungsverkehr gegen Einfuhr einer entsprechenden Menge Auslandsgetreide Ausfuhrgenehmigung erteilt werden konnte. Diese Exportmöglichkeit wirkte sich aber nicht aus, da die einheimischen Mühlen gegen den Ansturm feinster ausländischer Mehle ankämpfen mußten, die seit 1923 zunächst zollfrei und in der ersten Umsatzphase steuerfrei über die Grenzen strömen durften. Nach den schlechten Kriegsmehlen waren diese feinen, hellen Mehle beim Verbraucher sehr begehrt. Die deutschen Mühlen waren aber noch nicht konkurrenzfähig und konnten dem Ansturm nicht begegnen.

Während der Kriegszwangswirtschaft und Inflation hatten viele Betriebe ihre Eigenkapitalien verloren und standen, da ihre Vorräte verbraucht waren, ohne Betriebsmittel da. Die Lohnmüllerei für die Reichsgetreidestelle hatte wenigstens eine sichere Einnahme ermöglicht, nun aber, bei Beginn der halbfreien und freien Wirtschaft häuften sich die Schwierigkeiten. Von der Landwirtschaft wurde wegen der Geldentwertung das Getreide zurückgehalten, erhöhte Bahnfrachten machten den Bezug des Getreides aus den Überschußgebieten unrentabel, und Auslandsgetreide war ebenfalls schwierig zu beschaffen, denn Kredite waren in der Zeit der allgemeinen Entkapitalisierung schwierig zu erhalten.

Dieser Kapitalmangel war der Grund, der hauptsächlich die schwachen Betriebe zu Zusammenschlüssen und Konzernierung in horizontaler Richtung trieb. Dieser Konzentrationsprozeß begann zwar schon vor dem Kriege, wurde aber durch die Verhältnisse nach dem Kriege noch mehr begünstigt. Bei Betrachtung der nachfolgenden Übersicht fällt der Rückgang der Betriebszahl und der beschäftigten Personen auf, während die motorische Kraft eine starke Steigerung erfahren hat:

Entwicklung der deutschen Getreidemüllerei seit 1875[1])

	1875	1882	1895	1907	1925	1933
Betriebe . .	59 908	58 029	52 389	46 189	34 985	31426[2])
Personen . .	126 873	118 513	110 267	100 991	92 195	98 764
Motorische Kraft . . .	46 730	—	375 740	456 131	628 142	758 800

[1]) Vergl. Wirtschaft und Statistik, 1928, S. 263.

[2]) Vergl. Statistisches Jahrbuch, 1935, S. 123.

Bei der Konzentration der deutschen Müllerei handelte es sich aber nicht um organische Zusammenschlüsse, sondern die Betriebe blieben sowohl technisch wie auch kaufmännisch vollständig frei, sie betrieben auch keine gemeinsame Markt- und Preispolitik, ihr Hauptzweck war die Sicherung des Rohstoffbezuges und die Finanzierung. Beim Einkauf war der Umstand als Vorteil für die Mitgliedsbetriebe anzusehen, daß das Angebot an eine Zentralstelle gelangte und die Konkurrenz beim Einkauf dadurch verringert wurde. Beim Absatz waren kaum Vorteile festzustellen, da damals noch an Spezialmarken mit immer gleichbleibender Qualität festgehalten werden mußte und so jede Mühle für sich ihr Absatzfeld suchen mußte. Bei einem einheitlichen Mehl hätte sich die Nachfrage sofort dem Spezialmehl eines Außenseiters zugewandt, da der Glaube an die Marke alles war.

Jedenfalls wurde aber durch diesen Konzentrationsprozeß der heutige Mühlenzusammenschluß im Reichsnährstand rein technisch wesentlich erleichtert.

Das Hereinfluten ausländischer Mehle, das 1924 den Höhepunkt erreichte mit 570000 t für Weizenmehl und 60000 t für Roggenmehl,[1]) war zum großen Teil als Reaktion der deutschen Bevölkerung auf die schlechte Kriegsware zu erklären. Nach Einführung der Mehlzölle konnte man ein ständiges Absinken der Einfuhr beobachten. 1926[2]) betrug die Mehleinfuhr noch 127007 t, 1927[3]) 65648 t, 1928[4]) 56518 t, 1929 39577 t und 1930 25320 t, wobei die Weizenmehleinfuhr langsamer und weniger stark sank als die des Roggenmehles.

Der Großmühle wurde durch diese ausländische Konkurrenz, da sie wegen ihrer Kapitalintensität und Arbeitsextensität besonders empfindlich auf jede Schwankung des Beschäftigungsgrades reagierte, der Neuaufbau beträchtlich erschwert. „Man kann sich volkswirtschaftlich kaum einen weniger erwünschten Vorgang denken. Wir lassen die eigenen Anlagen stillliegen und zahlen in der Importware Zinsen, Provision und Arbeitslohn an das Ausland. Es war eine Zeit der unproportionalen Ausnutzung des stehenden Kapitals" (Beckmann).

Trotz der großen Schwierigkeiten, mit denen die Mühlen zu kämpfen hatten, ist der Rückgang der Einfuhr hauptsächlich der wachsenden Konkurrenz-

---

[1]) Jahresbericht des Vereins deutscher Handelsmüller 1924.

[2]) Vergl. Statistisches Jahrbuch, 1928, S. 203/04.

[3]) Vergl Statistisches Jahrbuch, 1929, S. 197/98.

[4]) Vergl. Statistisches Jahrbuch, 1931, S. 183/84.

fähigkeit der Müllerei zu danken, die unter dem Druck der Auslandskonkurrenz bald wieder Erzeugnisse von hoher Qualität auf den Markt brachte. Da nach den dunklen Kriegsmehlen die weiße Farbe beim Konsumenten eine große Rolle spielte, der darin ein Zeichen guter Qualität erblickte, ging auch die deutsche Müllerei, um diesem Wunsche zu entsprechen und durch die Konkurrenz untereinander gezwungen, zum Bleichen des Mehles über, um den Mehlfarbstoff Karotin, der die gelbliche Farbe hervorruft, zu entfärben.

Da Menge und Qualität des Klebers für die Backfähigkeit des Mehles ausschlaggebend ist, verwandten die Mühlen zu hohem Prozentsatz ausländisches Getreide und stellten auf diese Art ein dem Auslandsmehl qualitätsmäßig immer mehr gleichkommendes Erzeugnis her. Die Produktionserhebung des Wirtschaftsjahres 1927/28 ergab, daß von der Gesamtverarbeitung der Mühlen 37,5%[1]) auf Auslandsgetreide entfiel. Vor allem waren es die Großmühlen, die den höchsten Anteil bei der Verwendung von ausländischem Getreide im Verhältnis zur Gesamtverarbeitung aufwies. Diese Tatsache läßt sich so erklären, daß die Großmühlen zum größten Teil ihren Standort in Hafenstädten oder an günstigen Wasserstraßen haben und deshalb aus Gründen der Frachtersparnis geneigt sind, Auslandsgetreide zu beziehen, während die Binnenmühlen aus demselben Grund Inlandsgetreide vorziehen. Sie halfen sich vielfach so, daß sie Erzeugnisse aus ausländischem Getreide ihrem eigenen beimischten. Die folgende Zusammenstellung aus der Mühlenerhebung des Unterausschusses für Landwirtschaft gibt einen Überblick über die Verwendung von Auslandsgetreide in Prozenten der Gesamtverarbeitung:

	1913 %	1925 %	1926 %
Großmühlen (über 100 t Tagesleistung)			
Roggen	10,5	32,7	14,3
Weizen	63,7	71,5	70,5
Große Mittelmühlen (50—100 t Tagesleistung) Roggen	7,0	10,6	11,4
Weizen	32,5	29,7	33,3
Kleine Mittelmühlen (10—50 t Tagesleistung) Roggen	6,6	13,3	6,4
Weizen	22,5	22,4	27,0

1) Enquête-Ausschuß a. a. O., S. 29

Die Vermahlung von Auslandsgetreide schwankte je nach Ausfall der einheimischen Ernte. Das inländische Getreide war gegenüber der Vorkriegszeit in der Qualität gesunken, der Feuchtigkeitsgehalt war höher, es war dementsprechend nicht so lagerfähig, es hatte mehr Besatz und höhere Auswuchsgefahr als das ausländische Getreide. Vor allem war der Klebergehalt im allgemeinen sehr niedrig. Aus diesen Gründen wurde die Vermahlung von Auslandsgetreide für unumgänglich notwendig gehalten und so war es auch zu erklären, daß der inländische Getreidepreis die Tendenz hatte, sich unter dem Weltmarktpreis zu bewegen.

Im Rahmen der zugunsten der Landwirtschaft verfolgten Getreidepreispolitik wurde, um In- und Auslandspreis einander anzugleichen mit Wirkung vom 4. September 1929 der Verwendungszwang in Höhe von 30% eingeführt. In den Monaten August bis November, in denen die neue Ernte hauptsächlich auf den Markt kommt, war allerdings der Vermahlungszwang von Inlandsgetreide auf 40% erhöht, da in diesem Zeitpunkt der Preisdruck wegen des hohen Angebotes am höchsten war. Als aber die gewünschte Wirkung auf die Getreidepreise nicht so vollkommen eintrat, wie sie gedacht war, erfolgte eine Erhöhung des Vermahlungssatzes für Oktober und November 1929 auf 50%. Im Sommer 1931 stieg die Quote auf 60%, um ab 15. August 1931 bis zum Ende des Erntejahres 1931/32 die Höhe von 97% zu erreichen. Diese langsame Umstellung auf die Vermahlung von nahezu reinem Inlandsgetreide kam den Mühlen nach 1933 sehr zustatten.

Der Getreidepreis war für die Mühlen von größter Wichtigkeit. Seine Schwankungen konnten zu Gewinnen, aber auch zu großen Verlusten führen. Allerdings bestand die Möglichkeit, sich durch Termingeschäfte zu sichern. Die Höhe des Preises wirkte sich in der Kalkulation sehr aus, da die Rohstoffkosten im Mehlpreis 85—90% ausmachen. Es ist daher verständlich, daß die Preisstützungsaktionen sich besonders für die Abnehmer des Inlandsgetreides, die Klein- und Mittelmühlen, sehr ungünstig auswirkte. Die nachfolgende Aufstellung beweist, daß die Zahl der jährlichen Konkurse und Vergleichsverfahren sehr hoch war, obwohl die eigentliche Krise in der Müllerei schon 1929 eintrat, während die übrigen Wirtschaftszweige erst 1931 am stärksten von ihr erfaßt wurden[1]).

---

[1]) Aus „Vierteljahreshefte zur Statistik des Deutschen Reiches".

Konkurse und Vergleichsverfahren der Mühlen in den Jahren 1926–32

Jahr	Konkurse	Vergleichsverfahren
1926	58	20
1927	29	7
1928	88	22
1929	106	25
1930	79	27
1931	75	37
1932	41	12

Aus diesen Gründen empfanden die Binnenmühlen den Verwendungszwang als einen gegen sie gerichteten Schlag, denn nun traten die Großmühlen mit ihrer Nachfrage beim Einkauf von Inlandsgetreide als Konkurrenten auf und infolgedessen waren die Binnenmühlen gezwungen, höhere Preise zu zahlen. Sie verlangten statt eines Verwendungszwanges den Beimahlungszwang, um auf diese Art zu verhindern, daß Mehle aus reinem Auslandsweizen in den Verkehr gebracht wurden. Außerdem forderten sie auch eine Vermischung von Importmehlen mit Mehlen aus Inlandsweizen, da sonst diese Mehle die beste Qualität auf dem Markte darstellen würden. Ihre Forderungen fanden kein Gehör, und so war der Verwendungszwang mit einer Verschlechterung ihrer Lage erkauft, da die Großmühlen nicht in gleichem Maße davon betroffen wurden. Diese halfen sich in der Weise, daß sie ein Mehl bester Qualität aus überwiegend Auslandsweizen und sonst ein billigeres Mehl mit überwiegendem Inlandsweizen herstellten.

Der eigentliche Grund für die schlechte Rentabilität der Mühlen ist aber in der Diskrepanz zwischen Mehlerzeugung und Mehlverbrauch zu suchen. Schon vor dem Kriege und auch weiterhin nach dem Kriege wurde die Kapazität der Mühlen vor allem durch Mechanisierung ständig erhöht. Es fanden in der Müllerei eine Fülle von Maschinen Verwendung. Der Unterausschuß für Landwirtschaft stellte dafür folgende Berechnungen an: „... nach den Angaben einer führenden Mühlenbauanstalt werden ... bei modernen Mühlen je Tonne Vermahlungsfähigkeit bei Weizen 3 bis 3,5 PS und bei Roggen 3,5 bis 4 PS benötigt. In Wirklichkeit stehen vielen Betrieben bis zu 6 PS je Tonne Tageskapazität zur Verfügung. Da 50000 t Tageskapazität für Deutschlands Versorgung mit Müllereiprodukten bei 85% Beschäftigungsgrad nötig sind, würden 200000 PS installierte Kraftanlage von dauernder Betriebsfähigkeit reichlich genügen gegenüber 628000 PS der Betriebszählung.“

Die Gesamtverarbeitung hat sich dagegen verringert und zwar von 15,6 Millionen Tonnen im Jahre 1909/10 (früheres Reichsgebiet) auf 12,6 Millionen 1927/28[1]). Der Anteil des Weizens ist dabei ungefähr gleichgeblieben, während die Roggenvermahlung sank. Der Unterausschuß für Landwirtschaft gab als Ursache für den Zurückgang des Roggenmehlverbrauches folgende Umstände an:

1. Durch den Fortfall des stehenden Heeres, welches etwa 700000 bis 800000 Menschen zwangsweise dem Roggenbrotverzehr zuführte, ist auch der größte Roggenmehlkonsument ausgeschaltet.
2. Die langen Entbehrungen der Kriegs- und Nachkriegszeit und das schlechte Kriegsbrot haben zur Folge gehabt, daß dem Weizenbrot der Vorzug gegeben wurde.
3. Das Weißbrot ist auch schon ohne kostspieligen Brotbelag schmackhaft und erscheint daher für die Arbeiterbevölkerung im Verbrauch oft billiger.
4. Für die Bäcker ist die Herstellung von Weizenbrot vorteilhafter, weil weniger Zeit und Arbeit dafür erforderlich ist, die infolge des Nachtbackverbots in geringem Maße zur Verfügung steht.
5. Die Qualität des Roggenbrotes läßt oft sehr zu wünschen übrig.

Neben diesen Gründen ließ der Absatz des Roggenmehles wegen der ungünstigen Preisrelation zum Weizenmehl sehr nach. Die Durchschnittspreise für Mühlenerzeugnisse betrugen:[2])

	1925 RM/Dztr.	1926 RM/Dztr.	1927 RM/Dztr.	1928 RM/Dztr.
Roggenmehl	29,0	28,0	34,4	32,6
Weizenmehl	33,6	37,1	35,6	31,1
Roggenkleie	13,1	11,0	15,4	16,2

Während der stärksten Depression 1930/1932 machte sich aber wieder eine Verschiebung zugunsten des Verbrauches von Roggenmehl bemerkbar[3]).

Der Rückgang des Verbrauches ließ die an sich schon vorhandene Übersetzung des Mühlengewerbes besonders fühlbar werden, die sich in dem stark verringerten Beschäftigungsgrad wiederspiegelte. Nach Feststellungen des Unterausschusses für Landwirtschaft ist der Beschäftigungsgrad gegenüber der Vorkriegszeit sehr gesunken:

[1]) Enquête-Ausschuß, a. a. O., S. 9.

[2]) Vergl. Frankfurter Zeitung, Morgenblatt Nr. 755 vom 9. 10. 1928.

[3]) Siehe Statistisches Jahrbuch, 1936, S. 350.

	1913	1925	1926
Großmühlen	76%	42%	49%
Größere Mittelmühlen	77,5%	49,5%	49%
Kleinere Mittelmühlen	67%	50%	49%

Auch in den folgenden Jahren blieb der durchschnittliche Beschäftigungsgrad der Müllerei unter der Hälfte der möglichen Leistung, und infolge des hohen Anteils fixer Kosten stiegen die Verarbeitungskosten weit über den allgemeinen Index.

2. Versuche zur Bekämpfung der Notlage

Zahlreiche Versuche wurden unternommen, um eine Änderung der oben geschilderten Entwicklung herbeizuführen, und es fehlte auch nicht an Vorschlägen diesbezüglicher Art der einzelnen Mühlengruppen, die aber meistens ihre eigenen Interessen dabei verfolgten und deshalb auch keine grundlegende Lösung des Problems bringen konnten.

Das Einsetzen der Zollpolitik konnte die Schwierigkeiten von der Wurzel aus nicht beseitigen, denn sie reichte nicht in die Produktions- und Absatzsphäre hinein, und gerade in diesen Gebieten mußte eine Gesundung herbeigeführt werden.

Die Mühlen selbst suchten durch Konventionen den Schwierigkeiten zu begegnen, in denen Preisvereinbarungen zur Verhinderung des Unterbietens und zur Milderung der Konkurrenz getroffen wurden. Immer wieder aber kam es vor, daß eine der in der Konvention zusammengeschlossenen Mühlen sich nicht an die Richtlinien hielt und dadurch die Preisvereinbarungen illusorisch machte. Dadurch brachten diese zahlreichen Konventionsbemühungen Unruhe in die Wirtschaft, da Händler und Bäcker sich im Hinblick auf die Preisvereinbarungen für lange Zeit im voraus eindeckten und oft große Verluste zu tragen hatten, wenn die Konvention wieder auseinander fiel.

Von den süddeutschen Binnenmühlen wurde immer wieder die Aufhebung der Gleichtarifierung von Getreide und Mehl verlangt. Die Frachtsätze waren so, daß auf 100 kg Mehl dieselbe Fracht wie auf 100 kg Getreide lag. Für 100 kg Mehl sind dem Ausmahlungsgrad entsprechend aber mehr als 100 kg Getreide notwendig, sodaß der Binnenmüller für diesen zusätzlichen Anteil wiederum Fracht zu zahlen hatte. Es lag also in der Gleichtarifierung eine Begünstigung des Mehltransportes, der den Binnenmüllern das Absatzfeld einengte.

Aus den Kreisen der Kleinmüller wurde schon vor dem Kriege die Kontingentierung der Mehlerzeugung gefordert, um das Wachstum der Großmühlen zu verhindern. Nach dem Kriege aber wurde diese Forderung aufgestellt, um die Produktion dem Verbrauche anzupassen. Die Kontingentierung sollte auf gesetzlicher Grundlage erfolgen und mit einem Verbot von Neubauten und Betriebserweiterungen ergänzt werden. Beides sind Forderungen, die zu der damaligen Zeit als ein zu tiefer Eingriff in die freie Wirtschaft empfunden und abgelehnt wurden, die aber heute in der Gesetzgebung des Reichsnährstandes ihre Verwirklichung fanden.

Immer wieder tauchte auch der Gedanke an zentrale Einrichtungen auf, wie z. B. die Kartellierung aller Mühlen auf gesetzlicher Grundlage, da es sich gezeigt hatte, daß Teilzusammenschlüsse zu keiner Vereinigung und Verminderung der übergroßen Kapazität geführt hatte.

Auch die Einrichtung eines Getreidemonopols wurde vorgeschlagen, und man kann sogar einen Ansatz dazu in der Übernahme der Aktienmajorität des Scheuerkonzerns durch die Preußenkasse und die deutsche Rentenbankkreditanstalt, zwei öffentlich-rechtliche Institute, erblicken. Durch diesen Akt glaubte man wahrscheinlich ein Instrument zu besitzen, um die Getreideeinfuhr je nach Notwendigkeit zu regulieren, da die Getreide-Industrie- und Kommissions-AG 50 – 60 % der deutschen Getreideeinfuhr kontrollierte.

Zur Stabilisierung der inländischen Getreidepreise, die den Mühlen eine sichere Kalkulationsbasis gegeben hätte, wurde von einigen Führern der Landwirtschaft 1929 den zuständigen Regierungsstellen das sogenannte „Einheitsprogramm" unterbreitet, das die ungünstige Wirkung der Weltpreisschwankungen auf die deutschen Preise beseitigen wollte und von einer Stabilisierung der Inlandspreise des Getreides auf Grund des Lebenshaltungsinderes ausging. Die Durchführung dieses Planes sollte auch innerhalb zentraler Einrichtungen auf gesetzlicher Grundlage vor sich gehen.

Teilweise zeigten die Vorschläge sehr gute Ansätze, aber eine einheitliche Regelung scheiterte von vorneherein an der Uneinigkeit der Mühlengruppen untereinander, und der Regierung fehlte die Macht, ohne mit allen davon betroffenen Kreisen in Konflikt zu geraten und auf heftige Gegenwehr zu stoßen, eine umwälzende Neuregelung zu treffen. Staatsmonopole waren abzulehnen, es mußte ein Zusammenschluß gefunden werden, der das Ziel verfolgte, die Produktion und den Absatz in Übereinstimmung zu bringen, um dadurch die Vermahlungskosten zu senken und eine Verbilligung des Mehles und damit des Brotpreises zu erreichen.

2. Teil

Die Neuordnung der deutschen Getreidewirtschaft

A. Die landwirtschaftliche Marktgesetzgebung als Grundlage der getreidewirtschaftlichen Neuordnung

I. Staatliche Eingriffe zur Gesundung der Landwirtschaft

Auf dem Gebiete der Agrarpolitik hat die nationalsozialistische Führung erstmalig das liberale Wirtschaftsprinzip durchbrochen und der Landwirtschaft die Stetigkeit und Ordnung gegeben, die sie brauchte, um ihre Aufgaben gegenüber Volk und Staat zu erfüllen.[1]) In ihr sah man das Fundament für den späteren Aufbau der gesamten Agrarwirtschaft und darüber hinaus für die gesamte Wirtschaft überhaupt. Zum ersten Male wurden aber auch die Interessen der Landwirtschaft nicht ohne Rücksicht auf die mit ihr engverbundenen Wirtschaftskreise verfolgt, sondern die Lebensnotwendigkeiten dieser Berufsgruppen aufeinander abgestimmt.

Über das rein Wirtschaftliche hinaus wurde aber auch die Bedeutung des Bauernstandes in nationalpolitischer und bevölkerungspolitischer Hinsicht in voller Größe erkannt. Die Erhaltung „eines gesunden Bauernstandes als Fundament der gesamten Nation kann niemals hoch genug eingeschätzt werden" (Adolf Hitler, „Mein Kampf", S. 151). Aus diesem Grunde wurde die Landwirtschaft als die vom Staat unbedingt zu sichernde Grundlage des ökonomischen und politischen Lebens aus der freien Marktwirtschaft und Preisbildung herausgenommen, um ihr Dasein und ihre Entwicklung durch ein umfassendes System ständischer Erzeugungs- und Absatzordnung nach dem Grundsatz des gerechten Preises zu schützen und zu fördern. Zu diesem Vorhaben war es aber zunächst unerläßlich, dem Bauerntum die Voraussetzung seiner Lebensmöglichkeit zu geben und diese Voraussetzung ist „die Beständigkeit, Stetigkeit, Verwurzelungsmöglichkeit. Nicht Labilität, sondern Stabilität der Lebensgrundlage" (Backe).

---

[1]) Herbert Backe, „Die neuen Maßstäbe", veröffentlicht in „Deutsche Agrarpolitik" (jetzt „Odal"), Heft 8, 1934.

Das grundlegende Gesetz in dieser Richtung ist das Reichserbhofgesetz vom 29. September 1933, in dem die Ordnung der Familien- und Erbverhältnisse den bindenden Vorschriften des Staates unterworfen wurden.

Schon 1886 kennzeichnete Rußland die Lage der Landwirtschaft wie folgt: „Die periodischen landwirtschaftlichen Krisen, welche namentlich mit dem Umschwung in der Gunst der äußerlichen Verhältnisse immer allgemeiner wiederkehren, dürfen deshalb als das sicherste Zeichen angesehen werden, daß unter dem Einfluß der Freiheit des Grundeigentums, als die freie Verschuldung und freie Vererbung des Grundbesitzes, der Auflösungsprozeß des landwirtschaftlichen Wohlstandes begonnen hat". Von dieser Erkenntnis ist Reichsbauernführer Darré ausgegangen, wenn er z. B. wie folgt sagt: „Jedes Bauernrecht ist im Grunde gut, welches die hypothekarische Belastung des Hofes begrenzt die Unteilbarkeit des Hofes ausspricht, das Anerbenrecht gesetzlich festlegt und dafür sorgt, daß die Auszahlung der weichenden Erben nur im Rahmen der wirtschaftlichen Tragfähigkeit des Hofes erfolgt . . . Das bäuerliche Familienrecht ist in jedem Fall der Schlüssel zum Verständnis des Blühens oder Verfalls von Bauerngeschlechtern."[1]) Demzufolge waren die Grundgedanken des Reichserbhofgesetzes so festgelegt: „Die Reichsregierung will unter Sicherung alter deutscher Erbsitte das Bauerntum als Blutsquell des deutschen Volkes erhalten. Die Bauernhöfe sollen vor Überschuldung und Zersplitterung im Erbgang geschützt werden, damit sie dauernd als Erbe der Sippe in der Hand freier Bauern verbleiben. Es soll auf eine gesunde Verteilung der landwirtschaftlichen Besitzgrößen hingewirkt werden, da eine große Anzahl lebensfähiger kleiner und mittlerer Bauernhöfe, möglichst gleichmäßig über das ganze Land verteilt, die beste Gewähr für die Gesunderhaltung von Volk und Staat bildet. Land- und forstwirtschaftlicher Besitz in der Größe von mindestens einer Ackernahrung und von höchstens 125 ha ist kraft Gesetzes Erbhof . . . Der Erbhof ist grundsätzlich unveräußerlich und unbelastbar."[2])

Das zweite Ziel der neuen Agrarpolitik kennzeichnet Darré in folgendem Satz:[3]) „Eine geldwirtschaftliche Betrachtungsweise des Verhältnisses vom Besitzer zu seinem Grund und Boden wirkt sich durch zwei Umstände immer bauernvernichtend aus: einmal durch die verkehrte Ge-

---

[1]) Walther Darré, „Neuadel aus Blut und Boden", München, 1930, S. 80.

[2]) Einleitung zum Reichserbhofgesetz.

[3]) Walther Darré, a. a. O., S. 75.

staltung der Vererbung landwirtschaftlichen Besitzes, zum andern durch den freien Wirtschaftskampf auf dem Gütermarkt."

Durch Besitzerhaltung einerseits und Absatzsicherung andererseits sollte dem Bauern die Lebensgrundlage gegeben werden, die ihn befähigt, sich mit ganzer Kraft der Produktion landwirtschaftlicher Erzeugnisse zu widmen, um die Ernährung des ganzen Volkes sicher zu stellen. Bisher waren die Produktionsrichtungen in der Regel nur durch die Preise staatlich beeinflußt, nun sollten zwangsmäßig erfolgte Zusammenschlüsse das Mittel zur Marktregelung bilden, mit deren Hilfe Erzeugung, Absatz und Verarbeitung der landwirtschaftlichen Produkte lückenlos erfaßt werden konnten. An diesen Lücken ist letzten Endes der dauernde Erfolg der früheren Agrarpolitik gescheitert.

Im Zwangskartellgesetz vom 15. Juli 1933 erhielt der Minister für Ernährung und Landwirtschaft weitgehende Befugnisse, diese Zusammenschlüsse zum Zweck der Marktregelung für den agrarischen Sektor vorzunehmen. Der Minister kann die Satzungen bestimmen, Änderungen von seiner Zustimmung abhängig machen; die Aufsicht übernehmen, den Umfang und die Ausnutzung der Betriebe bestimmen und Neuerrichtungen verbieten, wobei die Durchführung seiner Anordnungen nötigenfalls durch polizeilichen Zwang gesichert ist.

Zur Erreichung der beiden großen Ziele, Besitzerhaltung des Bodens und Marktregelung, wurde der Gedanke des ständischen Aufbaus im Reichsnährstand verwirklicht, der die gesamte Ernährungswirtschaft umfaßte und die Möglichkeit bieten sollte, eine politisch verantwortliche Wirtschaftslenkung für alle beteiligten Kreise durchzuführen.

Das, was das Erbhofgesetz für das agrarpolitische Gebiet bedeutet, ist das Reichnährstandsgesetz vom 14. September 1933,[1]) das das Prinzip der Stetigkeit auch für alle mit agrarischen Produkten verbundenen Wirtschaftskreise verwirklichen soll, für das agrarwirtschaftliche Gebiet. „Das Reichserbhofgesetz erfaßte den Boden und den Menschen in seiner Beziehung zum Boden: das Reichsnährstandsgesetz erfaßte den Menschen und seine Arbeit, das Ergebnis und die Früchte seiner Arbeit" (Backe).

In dem Reichsnährstandsgesetz werden nochmals die weitgehenden Befugnisse, die sich mit dem Zwangskartellgesetz decken, festgelegt. Außerdem wird der Reichsminister ermächtigt, die Erzeugung, den Absatz sowie die

---

1) Siehe RGBl. I, 1933, S. 626.

Preise und Preisspannen landwirtschaftlicher Erzeugnisse zu regeln, „wenn dies unter Würdigung der Belange der Gesamtwirtschaft und des Gemeinnutzes geboten erscheint.“[1]) Damit wird betont, daß die Gesundung der Landwirtschaft nicht auf Kosten der Konsumenten und der übrigen Wirtschaftsgebiete erfolgen soll. Mit diesem Reichsnährstandsgesetz war der Weg für den Aufbau des Reichsnährstandes frei.

Grundgedanke der Marktordnung ist Lenkung der Außenwirtschaft, Lenkung der Erzeugungssteigerung, Lenkung des binnenwirtschaftlichen Marktverkehrs und Lenkung der Preisbildung. Unter dem Begriff Marktordnung verstehen wir diejenige Verfassung des Marktes, die vom öffentlichen Interesse, vom Wohl von Volk und Staat gefördert ist, gleichgültig, ob eine solche Marktverfassung schon ohne Zutun des Staates gegeben ist oder erst durch ihn hergestellt wird.[2])

Innerhalb der Marktordnung treten zwei große Probleme auf: die Frage der Marktorganisation und die Frage der Wirtschaftslenkung. Die Marktorganisation wurde innerhalb des Reichsnährstandes so durchgeführt, daß die Hauptgebiete der Ernährungswirtschaft in vertikalen Gebietsverbänden, den Wirtschaftsverbänden, zusammengefaßt wurden, die einer Dachorganisation, der Hauptvereinigung, unterstehen. Durch Zusammenarbeit der Hauptvereinigungen als Selbstverwaltungskörper wird es ermöglicht, daß sie zu Instrumenten staatlicher Wirtschaftspolitik werden, ohne daß staatswirtschaftliche Gebilde entstehen. Während den Hauptvereinigungen im wesentlichen der Binnenmarkt untersteht, regeln die Reichsstellen die Einfuhr. Außer der Aufgabe, die Einfuhr auf das Notwendige zu beschränken, üben die Reichsstellen auch eine marktregelnde Tätigkeit aus. Zur Sicherung der autoritär festgesetzten Preise und zur Unterbindung jeglicher Spekulation ziehen die Reichsstellen zu Zeiten des Überangebots die über den augenblicklichen Bedarf gehenden Mengen zum festgesetzten Preise aus dem Markt, um das Angebot auf das ganze Jahr möglichst gleichmäßig zu verteilen und die Waren zu Zeiten knappen Angebotes wieder dem Markte zuzuführen.

Die Wirtschaftslenkung erfaßt Erzeugung, Verarbeitung und Verteilung, die Ein- und Ausfuhr und die Preisbildung. Sie lenkt die Betriebsleistungen, d. h. Menge und Qualität der Erzeugnisse. Außerdem hat sie die

---

[1]) Laut § 2 des Reichsnährstandsgesetzes.

[2]) Dr. Kuhr, „Begriff und Problem der Marktordnung in der liberalistischen und nationalsozialistischen Wirtschaftstheorie“. Kartellrundschau Nr. 11, Jahrgang 34.

Aufgabe, alle wirtschaftlichen Tätigkeiten, die sich innerhalb eines Marktgebietes abspielen, nach volkswirtschaftlichen Gesichtspunkten zu steuern[1]).

Das Neue und Wichtige dabei ist, daß dieser Wirtschaftslenkung der Gedanke der Verantwortung gegenüber der Volksgemeinschaft innerhalb der Zusammenarbeit der Selbstverwaltungskörper der Wirtschaft zugrunde liegt und daß die Wirtschaftslenkung als eine einheitliche Aufgabe angesehen wird, die nicht für jedes Marktgebiet einzeln gelöst werden kann, sondern innerhalb der Gesamtorganisation für jedes Marktgebiet einheitlich, wobei die Bedürfnisse dieser Marktgebiete aufeinander abgestimmt und untereinander ausgeglichen werden.

II. Die Bekämpfung der Preiskrise

So wurde als folgerichtige, aber an Bedeutung nicht nachstehende Ergänzung des Reichserbhofgesetzes die gesamten Erzeugnisse des schon gesicherten Bodens in das Gefüge der Marktordnung gestellt. „An Stelle des zufälligen kapitalistischen Marktgeschehens tritt die bewußte nationalsozialistische Marktordnung, an die Stelle des zufälligen Ausgleichs von Angebot und Nachfrage tritt der bewußte Ausgleich von Bedarf und Deckung, und an die Stelle einer beinahe sklavischen Unterwerfung des Menschen und seiner Tätigkeit unter die angebliche Gesetzmäßigkeit wilder Preisschwankungen an allen möglichen Börsen tritt die bewußte Beherrschung des Marktes und des Marktgeschehens durch eine verantwortungsbewußte Bestimmung und Festlegung des Preises."[2]) Die Festsetzung fester, volkswirtschaftlich gerechter Preise war eine der wichtigsten Folgen der Marktordnung, gemeint sind damit solche Preise, die bei Festlegung des notwendigen Erzeugerpreises und der Spannen für die Bearbeitung, Verarbeitung, sowie für den Handel, trotzdem für den Verbraucher tragbar sind. Daraus läßt sich die bedeutsame Feststellung machen, daß die autoritär festgesetzten Preise in einer steten Beziehung zum Lohn und Gehalt stehen. Das nährständische Festpreissystem bezweckt also zu gleicher Zeit den Erzeuger- und den Verbraucherschutz und gewährleistet ein stabiles Verhältnis zwischen Löhnen und Nahrungsmittelpreisen, d. h. einen Reallohn von gleichbleibender Höhe.

---

[1]) Dr. Hermann Reischle, „Die Technik der Wirtschaftslenkung durch den Reichsnährstand" Vortrag, München, 1937.

[2]) Herbert Backe, in der Rede auf dem 2. Reichsbauerntag in Goslar am 17. November 1934.

Die gesetzlichen Grundlagen für die autoritären Preisfestsetzungen finden sich im Reichsnährstandsgesetz (§ 2), in dem der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft ermächtigt wurde, Preise und Preisspannen zu regeln, es waren also zunächst Preisfestsetzungen möglich ohne gleichzeitige Regelung der Erzeugung. Da es vorerst galt, die Preise zu stützen und deren durch die Krise bedingte sinkende Tendenz aufzuhalten, wurden Mindestpreise festgesetzt. Nach diesen ersten Notbehelfen wurde im weiteren Aufbau ein umfaßendes Festpreissystem ausgebaut. Träger des Preisbildungsrechtes waren zunächst die auf Grund des Reichsnährstandsgesetzes gebildeten Zusammenschlüsse. Da die Lenkung der preisbildenden Faktoren einerseits und die Preisbildung anderseits sich wechselseitig bedingen, ist beides als Einheit in dem Gefüge der Marktordnung verschmolzen. Je häufiger durch die Schrumpfung der Einfuhr und durch mäßige Ernten bei konjunkturell steigendem Verbrauch das Angebot in ein zeitweiliges Mißverhältnis zur Nachfrage geriet, um so umfassendere und energischere Eingriffe waren nötig, um das nährständische Festpreissystem und damit das Niveau der Lebenshaltungskosten zu behaupten und eine ausreichende und eine gleichmäßige Versorgung zu erreichen. Die Preisfestsetzungen gipfelten in der Preisstopverordnung vom 26. November 1936,[1]) in der der Reichskommissar für die Preisbildung mit der Aufgabe für die einheitliche Gestaltung der gesamten Preispolitik in der deutschen Wirtschaft betraut wurde.

Diese Verordnung, die auf Grund des Gesetzes zur Durchführung des Vierjahresplanes erlassen wurde, bezog sich nicht nur auf die gesamten landwirtschaftlichen Güter, sondern erstreckte sich auch auf die gewerbliche und industrielle Erzeugung sowie auf den Verkehr mit Waren und Gütern. Preiserhöhungen wurden grundsätzlich rückwirkend vom 18. Oktober 1936 verboten. Nur soweit es aus volkswirtschaftlichen Gründen oder zur Vermeidung unbilliger Härten geboten erscheint, hat der Reichskommissar für die Preisbildung die Möglichkeit, Ausnahmen zu gestatten. Die Preisbildung und alle Zuständigkeiten sind in den Händen des Preiskommissars vereinigt; auch die Entscheidungen über Ordnungsstrafen und Geschäftsschließungen behielt er sich wegen der Auswirkungen auf die Produktion vor.

Eine Preisüberwachung besteht seit der 4. Notverordnung vom 8. Dezember 1931.[2]) Die seither erlassenen Vorschriften und Anordnungen

---

1) RGBl. I, 1936, S. 955.

2) „Frankfurter Zeitung" vom 2. Dezember 1936.

bleiben in Kraft. Trotzdem handelt es sich nicht um die einfache Fortsetzung der früheren Preisüberwachungstätigkeit, sondern um eine wirtschaftspolitische Arbeit von allgemeiner Bedeutung.[1])

Mit der Preisstopverordnung ist das gesamte deutsche Preisniveau stabilisiert und teilweise sogar auf einen früheren Stand zurückgeschraubt. Jede Umgehung wie z. B. Qualitätsverschlechterung wird verschärft bestraft. Die Strafe kann bis zur Betriebsschließung und Untersagung jeder anderen Tätigkeit führen.

Wie ausdrücklich betont wird, soll jeder Schematismus vermieden werden, um zu einer organischen Preisbildung zu gelangen. „Die Preisstopverordnung ist keine starre Maßnahme, keine tote Norm von unbegrenzter Geltungsdauer, die über alle Vorgänge der Preisbildung und damit praktisch über das ganze Leben der Wirtschaft verhängt worden wäre.“[2]) Der Reichskommissar für die Preisbildung vertritt ausdrücklich den Standpunkt, daß alles wirtschaftliche Geschehen von der Erkenntnis getragen sein müsse, daß es sich um einen Gesamtvorgang handle, bei dem das Wirtschaftliche nicht vom Sozialpolitischen, d. h. vom arbeitenden Menschen, getrennt werden könne. Es müsse erreicht werden, ohne dabei den natürlichen und gesunden Verlauf im wirtschaftlichen Leben abzutöten oder zu schematisieren, daß unser durchschnittliches wirtschaftliches Schaffen und Absetzen der Erzeugnisse, ausgedrückt im Preise, so vor sich gehe, daß die breiten Schichten der Nation mit dem bisherigen Einkommen bestehen. Die Wirtschaft solle nicht nur erhalten bleiben, sondern sich gesund weiter entwickeln. Diese Entwicklung solle aber unter Berücksichtigung aller tatsächlichen und unabwendbaren Erscheinungen so im Durchschnittsbild des Preises verlaufen, daß damit keine Verschiebung im Lebensstandard eintritt.[3])

„Die Lage der deutschen Volkswirtschaft wurde nach Überwindung der Krise durch drei wesentliche Momente bestimmt, die ihrerseits die wichtigsten Folgeerscheinungen des großartigen Wirtschaftsaufstiegs waren:

Erstens: Die Arbeitslosigkeit war überwunden, über sechs Millionen Menschen waren wieder in den Arbeitsprozeß eingegliedert.

Zweitens: Damit war eine gewaltige Steigerung des Arbeitseinkommens und eine entsprechende Erhöhung des Bedarfs an Konsumentengütern

---

[1]) und [2]) „Preispolitik im Rahmen des Vierjahresplanes“, Vortrag des Reichskommissars für die Preisbildung vor dem Institut für Weltwirtschaft in Kiel, 1937.

[3]) Siehe „Deutsche Getreidezeitung“ vom 27. 3. 1937.

verknüpft; die landwirtschaftliche Mehrproduktion konnte auch bei höchster Intensität unmöglich das riesig erhöhte Quantum der für die Volksernährung notwendigen Nahrungsmittel hervorbringen.

Drittens: Der gigantische Aufschwung der Industrie machte eine ständig wachsende Menge jener Rohstoffe nötig, die Deutschland ganz oder zum Teil vom Auslande bezieht....

Unter diesen Umständen dürfte man die deutsche Wirtschaft unmöglich einer Preiskonjunktur ausliefern, wie sie sich gleichzeitig mit der Belebung des Welthandels in den meisten Ländern bemerkbar machte. Der Abstand zwischen dem ohnehin erhöhten deutschen Preisniveau und dem Preisspiegel des Weltmarktes durfte unter keinen Umständen weiterwachsen. Denn dieser Abstand bedrohte in gefährlicher Weise unsere Wettbewerbsfähigkeit auf dem internationalen Markt. In der deutschen Volkswirtschaft mußte unter allen Umständen ein möglichst stabiles Verhältnis zwischen den Löhnen und den Preisen gehalten werden. Diese sozialpolitische Notwendigkeit wog ebenso schwer wie alle wirtschaftspolitischen Gesichtspunkte. Schließlich mußte verhindert werden, daß die in vierjähriger Arbeit wiedergewonnene Lebenskraft der deutschen Wirtschaft privatem Gewinnstreben zum Opfer fiel."[1])

In der Preisstopverordnung kommt wieder zum Ausdruck, daß der Nationalsozialismus die Wirtschaft als ein Instrument in der Hand der politischen Führung ansieht. Da der Reichskanzler Adolf Hitler ausdrücklich ein stabiles Verhältnis zwischen Preis und Löhnen fordert, ist das wichtigste Ziel dieser Verordnung die Sicherung des Reallohnes. Die notwendige Folgerung hieraus ist also, daß die Preisbildung nicht dem freien Spiel der Kräfte überlassen werden kann.

In dem Festpreissystem werden nun keine absoluten, starren Preise vertreten — ein Vorgehen, daß volkswirtschaftlich völlig unhaltbar wäre — sondern Preise, die sich an die stets veränderlichen Verhältnisse anpassen. Deshalb muß das Preisgefüge gebietsweise und örtlich gegliedert sein und dabei den Lebensverhältnissen, den Erzeugungsverhältnissen und der Kaufkraft des jeweiligen Gebietes Rechnung tragen.

Die Festpreise wurden also wirtschaftlich unterbaut und durch vorherige Herausnahme von zuviel angebotenen Waren aus dem Markt erzielt, um

---

[1]) Aus einem Vortrag des Reichskommissars für die Preisbildung Wagner, vor dem Institut für Weltwirtschaft in Kiel über das Thema „Preispolitik im Rahmen des Vierjahresplanes.

das Angebot auf das ganze Jahr möglichst gleichmäßig zu verteilen. Weiter wird auf den Preis durch Produktionsbeeinflussung eingewirkt, und zwar einmal direkt, z. B. durch Kontingentierung und zum anderen indirekt durch richtiges Abstimmen der Preise gegeneinander. Deshalb handelt die preisbildende Stelle nicht gegen das Gesetz von Angebot und Nachfrage, sondern sie bringt auf die oben angedeutete Weise das Angebot und den Bedarf in das volkswirtschaftlich notwendige Gleichgewicht. Zieht man hieraus einen Schluß, so wird klar, daß Voraussetzung der Marktordnung an sich und auch der Festpreise eine zentrale Vorratswirtschaft ist.

3. Die Erzeugungssteigerung

Die Marktordnung mit ihrem Festpreissystem ist aber nicht nur ein Schutz für den Erzeuger und Verbraucher, sondern durch die gesamte Marktregelung auch die Voraussetzung für die Erzeugungssteigerung. Die Überwachung der Einfuhr und das Festpreissystem sichern der Landwirtschaft für eine Mehrerzeugung auch einen Mehrertrag, der für den größeren Aufwand entschädigt, im Gegensatz zu der früheren Zeit, in der größere Ernten mit Preisstürzen verbunden waren. Außerdem wurde der Gefahr einer Übererzeugung bei einzelnen agrarischen Erzeugnissen durch die Kontingentierung vorgebeugt. Auf diese Weise trägt die Gefahr einer Übererzeugung der Erzeugende selbst, denn der Absatz ist nur den innerhalb des Kontingentes festgesetzten Mengen zugesichert. Durch die Produktionsbeeinflussung wird also erreicht, daß die Erzeugungssteigerung sich auf solche Produkte erstreckt, bei denen die Nahrungsfreiheit noch nicht in erreichbarem Maße garantiert ist.

Von großer Bedeutung bei der Erzeugungssteigerung ist das Problem der landwirtschaftlichen „Preisschere“, d. h. des Preisverhältnisses der landwirtschaftlichen Erzeugnisse zu den landwirtschaftlichen Betriebsmitteln, das sich in den Jahren vor 1933, infolge der stark gesunkenen Preise, sehr zu ungunsten der Landwirtschaft gestaltet hatte. Eine günstigere Entwicklung dieses Preisverhältnisses war eine der wichtigsten Voraussetzungen für den weiteren technischen Ausbau der landwirtschaftlichen Betriebe und für die Steigerung ihrer Leistungsfähigkeit. Die seit 1933 betriebene Preispolitik hat auch diesem Problem Rechnung getragen und eine Steigerung der Kaufkraft landwirtschaftlicher Erzeugnisse erreicht.

Trotz großer Erfolge ist die Ernährung des deutschen Volkes aus eigener Kraft noch nicht erreicht, denn einer uneingeschränkten Erzeugungs-

steigerung steht in der Landwirtschaft das Gesetz des abnehmenden Bodenertrages entgegen. Jede Ertragssteigerung erfolgt gegenüber der vorhergehenden mit einem höheren Aufwand, so daß Deutschland sich dem Punkt nähert, an dem die Kosten der Ertragssteigerung nicht mehr von dem Mehrerlös gedeckt werden. Die Ausgaben haben sich nach Berechnungen des statistischen Reichsamtes wie folgt erhöht:

in Mill. RM.	1932/33	1933/34	1934/35	1935/36[1])	1936/37[1])
Insgesamt	5519	5522	5591	5989	6324

Die Preisschere hat sich folgendermaßen entwickelt:[2])

	Index der Agrarstoffe	Index für industrielle Fertigwaren	Preisschere
Durchschnitt 1932 . . .	91,3	117,9	26,6
Durchschnitt 1933 . . .	86,8	112,8	26,0
Durchschnitt 1934 . . .	95,9	115,8	19,9
Durchschnitt 1935 . . .	102,2	119,4	17,2
Durchschnitt 1936 . . .	104,9	121,2	16,3
Durchschnitt 1937 . .	104,6	124,6	20,0
Januar 1938 . . .	105,0	125,9	20,9

Dieses Problem wird deshalb erwähnt, weil die Erzeugungssteigerung in engem Zusammenhang mit der Brotgetreideversorgung steht. Die Brotgetreideernte in Deutschland reicht zur Deckung des menschlichen Bedarfes aus, wenn für die durchschnittliche 2,7 Millionen Tonnen betragende Verfütterung anderweitiger Ersatz geschaffen wird. So erstreckt sich die Erzeugungssteigerung zum großen Teil auf Produkte, wie z. B. die Steigerung der Kartoffel- und Zuckerrübenerzeugung, die den Bedarf an Futtermittel in erreichbarem Maße sichern soll zur Erhaltung des notwendigen Viehbestandes, also zur Gewährleistung der Fleisch-, Fett- und Eierversorgung.

Auf die Fragen der Landwirtschaft kann im Rahmen dieser Arbeit nur soweit eingegangen werden, als es nötig ist, um die Zusammenhänge

---

1) Vorläufig.

2) Entnommen: Herbert Backe, „Die agrarpolitische Lage," Aufsatz in der Zeitschrift „Die deutsche Volkswirtschaft," 7. Jahrgang, Heft 1.

der Land-, Getreide- und Mühlenwirtschaft verständlich zu machen und zu zeigen, daß sie das tragende Fundament des späteren Aufbaus der Getreide- und Mühlenwirtschaft war. Abschließend ist noch zu bemerken, daß die Schnelligkeit, mit der der Landwirtschaft eine neue Verfassung gegeben wurde — in einem Jahr waren alle Agrarmärkte neu organisiert — nur auf Grund der beiden formalen Grundsätze der nationalsozialistischen Regierung möglich war: den „Grundsatz der Totalität, der die politische Betätigung im Sinne einer Partei aus dem Bereich der Freiwilligkeit in den der Pflicht versetzt, und" dem „Führerprinzip, das überall die Gewaltenteilung aufhebt und die kollegialen Organe . . . ersetzt durch den ernannten und abberufbaren Einzelnen."[1])

---

[1]) Max Sering, a. a. O., Seite 184.

B. Die Getreidepolitik seit 1933

I. Der Einbau der Getreidewirtschaft in den Reichsnährstand

Da einerseits das Getreide eines der wertvollsten Produkte der Landwirtschaft ist und andererseits das Brot die Grundnahrung unseres Volkes bildet, wurde, im Hinblick auf die soziale Bedeutung einer ausreichenden Brotversorgung und eines stabilen Brotpreises, der Einsatz der Marktordnung auf dem Getreide-, Mehl- und Brotmarkt mit besonderer Sorgfalt durchgeführt.

a) Der Aufbau des Reichsnährstandes

Um einen klareren Überblick über den Einbau der Getreidewirtschaft und ihre Organisation zu haben, erscheint es richtig, von dem Gesamtaufbau des Reichsnährstandes auszugehen; hier ergibt sich folgendes Bild:

	Reichsbauernführer	
Stabsamt	(Reichsobmann)	Reichsbauernrat
	(Verwaltungsamtsführer)	Reichsbauernthing
		Reichsbauerntag
	Verwaltungsamt	
	20 Landesbauernschaften	
	Kreisbauernschaften	
	Ortsbauernschaften	

Das Verwaltungsamt hat folgende Zusammensetzung:

Verwaltungsamt des Reichsbauernführers

Reichsverwaltungshauptabteilung	Reichshauptabteilung I	Reichshauptabteilung II	Reichshauptabteilung III
(Geld-, Vermögen- und Personalangelegenheiten.)	Betreuung des in der Landwirtschaft tätigen Menschen	Betreuung des Hofes	Der Markt (Reichsnährstandshandel, industrie und handwerk; sowie das Genossenschaftswesen.)

Durch Anordnung des Reichsbauernführers Darré vom 6. November 1935 wurde die frühere Hauptabteilung III (landwirtschaftliches Genossenschaftswesen) zur Erzielung einer einheitlichen Linie für die gesamte Marktordnung innerhalb des Reichsnährstandes mit der Hauptabteilung IV (Nährstandhandel-, industrie- und handwerk) samt ihren Hauptvereinigungen zur jetzigen Reichshauptabteilung III „der Markt" zusammengelegt. An der Spitze steht der Reichshauptabteilungsleiter. Im § 1 der Anordnung heißt es: „Die Reichshauptabteilung III ‚der Markt' hat die Aufgabe, die Verteilung der den Hof verlassenden Lebensmittel und ihre weitere Be- und Verarbeitung im Dienste der Volksernährung zu regeln."

Zur Durchführung der den Hauptvereinigungen auferlegten Aufgaben stehen dem Reichshauptabteilungsleiter folgende 7 Abteilungen zur Verfügung:

III A Verwaltung
III B Marktrecht
III C Marktkredit
III D Marktordnung
III E Marktüberwachung
III F Marktförderung
III G Marktausgleich.

In der Reichshauptabteilung III sind die Hauptvereinigungen sämtlicher für die Ernährung in Frage kommenden Wirtschaftsgebiete, an deren erster Stelle die Hauptvereinigung der Getreidewirtschaft steht, sowie der Reichsverband der deutschen landwirtschaftlichen Genossenschaften Raiffeisen – e. V. zusammengefaßt.

Die Landesbauernschaften sind dem Verwaltungsamt gleichartig aufgebaut:

Landesbauernführer
(Landesobmann)

Landesverwaltungshauptabteilung	Landeshauptabteilung I	Landeshauptabteilung II	Landeshauptabteilung III
	Der Mensch	Der Hof	Der Markt

Die Landeshauptabteilung III erfaßt die einzelnen Wirtschaftsverbände, die gebietsmäßig mit der Landesbauernschaft übereinstimmen.

b) Die Organisation der Getreidewirtschaft

Die Dachorganisation der einzelnen Getreidewirtschaftsverbände ist die Hauptvereinigung der deutschen Getreide- und Futtermittelwirtschaft. Sie hat die Aufgabe nach § 1 der Satzung, „die Marktordnung auf dem Gebiet der Getreide- und Futtermittelwirtschaft zum Wohl der deutschen Volkswirtschaft durchzuführen."

Die Hauptvereinigung ist dem allgemeinen Grundsatz entsprechend ebenfalls nach dem Führerprinzip aufgebaut. Ihre Organe sind:

1. der Vorsitzende,
2. der Verwaltungsrat.

Der Vorsitzende wird vom Reichsbauernführer mit Einwilligung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft ernannt und ist aus den Kreisen der Erzeuger gewählt. Seine Befugnisse sind sehr weitgehend, sie wurden aber in den meisten Fällen an die Zustimmung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft geknüpft.

Der Verwaltungsrat steht dem Vorsitzenden beratend zur Seite. An seiner Stelle können auch vom Vorsitzenden gebildete Fachausschüsse in einzelnen Fragen gehört werden. Gebildet wird er von mindestens 11 Mitgliedern, von denen mindestens 1 Mitglied aus jeder Gruppe berufen wird und mindestens 2 Mitglieder der Verbraucherschaft angehören, so daß bei wichtigen Entscheidungen die Gewähr besteht, daß die Belange aller in der Hauptvereinigung zusammengeschlossenen Gruppen einschließlich der Verbraucherschaft vertreten werden. Außerdem ist der Verwaltungsrat noch mit einem Einspruchsrecht gegenüber den Maßnahmen des Vorsitzenden ausgestattet und muß einberufen werden, wenn die Hälfte seiner Mitglieder es verlangt.

Wie schon gesagt, sind in der Hauptabteilung die 20 Getreidewirtschaftsverbände zusammengefaßt, von denen jeder einen Zwangszusammenschluß der zu dem betreffenden Gebiet gehörenden Bauern, Mühlen, Verteiler, der Brot-, Back- oder Teigwarenhersteller sowie derjenigen, die Futtermittel erzeugen, herstellen, be- oder verarbeiten, lagern oder verteilen, darstellt. Schon vorhandene Zusammenschlüsse auf diesen Gebieten, wurden der Befugnis der Hauptvereinigung unterstellt. Dieser Zusammenschluß ist nach § 1 der Verordnung zur Ordnung der Getreidewirtschaft vom 14. Juli 1934 erfolgt[1]) „zur Regelung der Versorgung auf dem Gebiete

[1]) Siehe RGBl. I, 1934, S. 629.

der Getreidewirtschaft, sowie des Absatzes und der Verwertung von Getreide (Roggen, Weizen, Gerste und Hafer) von Erzeugnissen hieraus, von Brot und von Teigwaren sowie der Preise und Preisspannen für die Be- und Verarbeitung von Getreide, für Brot und für Teigwaren."

Organe des Getreidewirtschaftsverbandes sind:

1. der Vorsitzende,

2. der Verwaltungsrat.

Der Vorsitzende wird im Einvernehmen mit dem Reichsbauernführer vom Vorsitzenden der Hauptvereinigung ernannt, dessen Anordnungen den seinen übergeordnet sind, d. h. die Anordnungen des Vorsitzenden des Getreidewirtschaftsverbandes können vom Vorsitzenden der Hauptvereinigung aufgehoben werden oder ihre Ausführung untersagt werden. Zur Durchführung der im § 1 der Satzung dem Getreidewirtschaftsverband auferlegten Aufgaben hat der Vorsitzende die Berechtigung, u. a. Ablieferungskontingente für Getreide festzulegen, Erweiterungen von Betrieben zu untersagen, Preise und Preisspannen festzusetzen, Lieferungs- und Abnahmeort sowie die Lieferungs- und Zahlungsbedingungen der Waren festzulegen und volkswirtschaftlich unnötige Betriebe dauernd oder vorübergehend zu schließen.

Der Organisation der Hauptvereinigung entsprechend steht dem Vorsitzenden der Verwaltungsrat zur Seite, der mindestens 10 Mitglieder umfaßt und vom Vorsitzenden der Hauptvereinigung mit Zustimmung des zuständigen Landesbauernführers ernannt und abberufen wird. Auch hier kann sich der Vorsitzende zu seiner Beratung eines aus 24 Mitgliedern bestehenden Fachausschusses bedienen. Der Verwaltungsrat hat an den Aufgaben, mit denen der Vorsitzende betraut ist, mitzuwirken, über die Tätigkeit des Wirtschaftsverbandes ist ihm Bericht zu erstatten, er hat den Geschäftsbericht des Vorsitzenden entgegenzunehmen und zu dem vom Vorsitzenden aufgestellten Haushaltsanschlag Stellung zu nehmen. (§ 11, Ziffer 2.)

Im übrigen besteht eine weitgehende Zentralisation der Befugnisse bei der Hauptvereinigung, die dadurch befähigt ist, die Tätigkeit der Getreidewirtschaftsverbände nach den Notwendigkeiten der Gesamtwirtschaft und mit Berücksichtigung der Belange aller vom Erzeuger bis zum Verbraucher an der Bewegung und Verarbeitung des Getreides beteiligten Wirtschaftskreise nach genau festliegendem Plane zu lenken.

2. Die Getreidemarktordnung in den Wirtschaftsjahren 1933/34 und 1934/35

Der Aufbau des Reichsnährstandes nahm immerhin eine gewisse Zeit in Anspruch, und so mußten von der nationalsozialistischen Regierung sofortige Maßnahmen ergriffen werden, um der vorgefundenen schlechten Wirtschaftslage Einhalt zu bieten.

Nach einer guten Ernte 1932, deren Vorräte in das neue Wirtschaftsjahr übernommen wurden, und einer Rekordernte 1933 war das Sinken der Getreidepreise mit den bisher angewandten Mitteln nicht mehr aufzuhalten.[1]) Eine Verminderung des Angebotes durch Stützungskäufe des Staates hätten den Staatshaushalt zu sehr belastet, und so wurde durch das Gesetz zur Sicherung der Getreidepreise vom 26. September 1933[2]) der Lage am Getreidemarkt Rechnung getragen. Auf Grund dieses Gesetzes wurden zum Schutze der Landwirtschaft die ersten festen Preise angeordnet, die den sinkenden Getreidepreisen entsprechend zunächst die Form von Mindestpreisen hatten. Diese ersten Festpreise waren also als Erzeugerpreise gedacht und wurden vor Unterschreitung durch hohe Freiheits- und Geldstrafen geschützt.

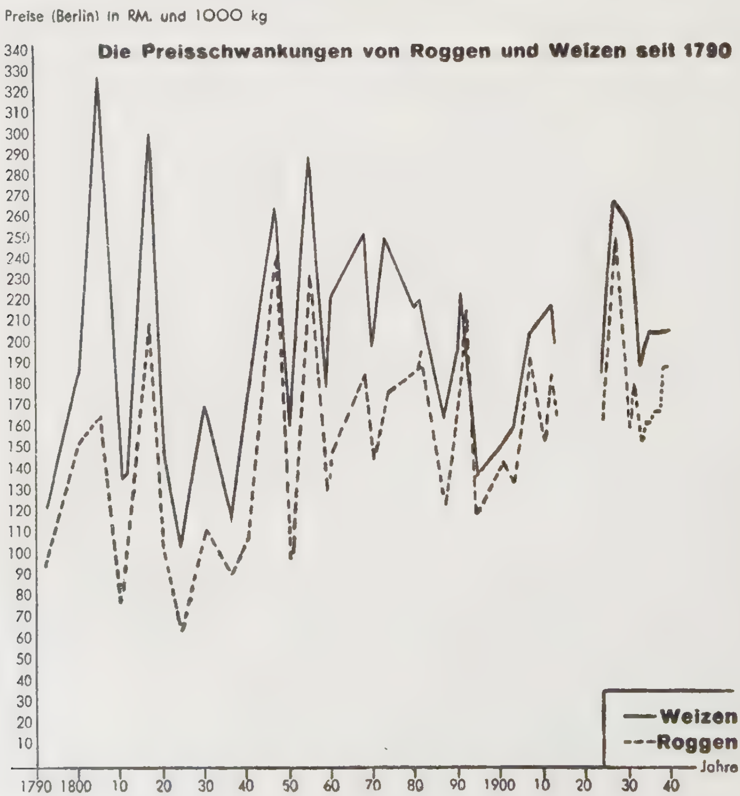
Die zweite Voraussetzung und auch eine ihrer wirtschaftlichen Grundlagen war für die Durchschlagskraft der Festpreise das kurz vorher erlassene Gesetz über den Zusammenschluß von Mühlen vom 15. September 1933.[3]) Auf Grund dieses Gesetzes war es möglich, die Mühlen zu Instrumenten der Getreidepolitik zu machen, indem sie durch eine spätere Verordnung verpflichtet wurden, das $1^1/_2$-fache der Menge des In- und Auslandsroggens und -weizens, die sie im Durchschnitt vom 1. August 1932 bis zum 31. Juli 1933 monatlich vermahlen hatten, nun auf eigene Rechnung einzulagern. Nach Festsetzung der Mühlenkontingente sollte die Pflichtlagerung auf das Doppelte der Monatsquote beschränkt werden. Auf diese wirksame Art wurde der Getreidemarkt durch die pflichtmäßige Vorratsbildung der Mühlen entlastet.

Ein weiterer Schutz wurde den Festpreisen durch den Fortfall einiger Zollerleichterungen gewährt. Der Spielraum für die Einfuhr wurde dadurch noch mehr eingeengt, so daß also auch von dieser Seite die Festpreise nicht bedroht werden konnten.

---

[1]) Vergleiche Seite 19/20.
[2]) RGBl. I, 1933, S. 667.
[3]) RGBl. I, 1933, S. 627.

Die räumliche und zeitliche Differenzierung der Roggen- und Weizenfestpreise sorgten für eine richtige Anpassung an die natürlichen Marktverhältnisse. Dadurch wurde ein Ausgleich zwischen Überschuß- und Zuschußgebiet geschaffen und die im Laufe des Wirtschaftsjahres durch Lagerung, Schwund usw. entstandenen Mehrkosten und Verluste ausgeglichen. Für Roggen wurden 9, für Weizen 11 Preisgebiete festgesetzt, die sich allerdings im Laufe des Jahres als unzureichend erwiesen. Die niedrigsten Roggen- und Weizenpreise bestehen für Ostpreußen, die höchsten für Bayern. Der Unterschied pro Tonne staffelte sich für beide Getreidearten von Preisgebiet zu Preisgebiet bis zu 18 RM. Da das Gesetz erst am 1. Oktober 1933 in Wirkung trat, wurden die Zuschläge oder „Reports" von November bis Juli festgesetzt und diese staffelten sich für Roggen von 1—18 RM, für Weizen von 1—13 RM. Von den großen Preisschwankungen vor und nach dem Kriege und der seit 1933 eingetretenen Beruhigung der Roggen- und Weizenpreise gibt folgende Darstellung Aufschluß



1934 zeigte es sich, daß eine Einengung der Anbauflächen für Roggen von 1933 4524199 ha auf 4490931 ha 1934 und für Weizen von 1933 2317529 ha auf 2197670 ha 1934[1]) stattgefunden hatte. Dementsprechend sank auch die Gesamternte bei Roggen von 87271[illegible]3 t auf 7607618 t und bei Weizen von 5604274 t auf 4532538 t.[2]) Diese Entwicklung bedingte eine andere Zielsetzung in der Getreidepolitik, d. h. nicht eine Änderung der Methoden, sondern eine Änderung in der Anpassung an den Markt, besonders da eine weitere Einengung erfolgen konnte, weil im Rahmen der „Erzeugungsschlacht" vermehrter Anbau von öl- und eiweißliefernden Pflanzen sowie von Faserpflanzen gefordert wurde.

Am 27. Juni 1934 erfolgte zunächst das Gesetz zur Ordnung der Getreidewirtschaft[3]), das den Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft zu allen in der am 14. Juli 1934 folgenden Verordnung zur Ordnung der Getreidewirtschaft[4]) getroffenen Maßnahmen ermächtigte. Diese Verordnung bildet die Grundverfassung der deutschen Getreidewirtschaft, die schon an anderer Stelle dieser Arbeit ausführlich dargestellt wurde in ihrer heute gültigen Fassung.[5])

Dieses umfassende Gesetzeswerk, das die Getreideverordnung darstellt, erfährt jährlich zu Beginn des neuen Wirtschaftsjahres Änderungen, die sich auf die Anpassung an die jeweiligen Marktverhältnisse beziehen und die Richtlinien für das kommende Wirtschaftsjahr festlegen. Außer den Satzungen für die Hauptvereinigung und Getreidewirtschaftsverbände enthielt die Getreideverordnung noch Bestimmungen über den Verkehr mit Getreide aller Art, verbunden mit Preis- und Qualitätsvorschriften.

In dem Gesetz zur Ordnung der Getreidewirtschaft wurde schon die Grundlage für eine Kontingentierung geschaffen, insofern, als der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft ermächtigt wurde vorzuschreiben, in welcher Weise und in welchem Umfang „Erzeuger von inländischem Roggen und inländischem Weizen solches Getreide für Zwecke der menschlichen Ernährung zu festgesetzten Preisen abliefern dürfen oder müssen." Eine ähnliche Regelung wurde auch für Verteiler und Verarbeiter inländischen Brotgetreides vorgesehen. Mit dieser Ermächtigung wurden die naturgemäß immer durch Witterungseinflüsse und Veränderungen der Anbaufläche

[1]) Statistisches Jahrbuch 1937, S. 93.

[2]) Erntestatistik, veröffentlicht im „Reichsanzeiger" Nr. 299 vom 22. Dezember 1934.

[3]) RGBl. I, 1934, S. 527.

[4]) RGBl. I, 1934, S. 629.

[5]) Vergl. S. 45 ff.

schwankenden Ernteergebnisse berücksichtigt, die eine gewisse Unsicherheit in die Marktordnung bringen konnten. Die Einführung einer Ablieferungspflicht schaltete diesen Unsicherheitsfaktor aus und stellte jährlich eine vorherbestimmte Menge Brotgetreide zur Brotversorgung sicher. Hiermit wurde zum ersten Mal das Prinzip der „Bedarfdeckungswirtschaft" klar herausgeschält, das für die Getreidewirtschaft in der Folgezeit maßgebend geblieben ist.

Auf Grund der zu erwartenden geringeren Ernte wurde 1934 von dieser im Gesetz vorgesehenen Ablieferungspflicht für die Erzeuger sofort Gebrauch gemacht. Die Regelung sah für den 16. Juli bis zum 31. Oktober eine Ablieferung von 30% der Menge Roggen und 25% der Menge Weizen vor, die vom Erzeuger aus der Roggen- bezw. Weizenernte 1933 bis zum 15. Juli 1934 abgeliefert worden war, und zwar wurden zunächst nur die Erzeuger herangezogen, deren Betriebe eine Größe über 5 ha genutzte Fläche haben. Für die Zeit nach dem 31. Oktober behielt sich der Gesetzgeber noch eine weitere Regelung vor. Die Festsetzung der Ablieferungsmengen und -termine wurde dann später den Getreidewirtschaftsverbänden übertragen, die die folgende Regelung trafen:

für Roggen eine Ablieferung von

60% bis 31. Dezember 1934,
25% vom 1. Januar 1935 bis 31. März 1935,
15% vom 1. April 1935 bis 15. Juni 1935;

für Weizen eine Ablieferung von

50% bis 31. Dezember 1934,
25% vom 1. Januar 1935 bis 31. März 1935,
25% vom 1. April 1935 bis 1. Juli 1935.

Die Mengen, die bis zum 31. Oktober schon geliefert worden waren, wurden auf den bis zum 31. Dezember angeordneten Satz angerechnet. Zum Nachweis der Erfüllung dieser Ablieferungspflicht mußte der Erzeuger sich vom Käufer eine Ablieferungsbescheinigung ausstellen lassen.

Brotgetreide durfte auch von diesem Zeitpunkt an nur im eigenen Betriebe des Erzeugers beliebig verwandt werden, während es sonst nur zu Zwecken menschlicher Ernährung oder zur Saat veräußert werden durfte. Nur die Reichsstelle für Getreide, Futtermittel und sonstige landwirtschaftliche Erzeugnisse, die am 1. Juni 1933 aus der Reichsmais-

stelle hervorgegangen war, konnte mit Zustimmung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft hierzu abweichende Regelungen treffen.

Während im Wirtschaftsjahr 1933/34 Mindestpreise eingesetzt waren, um die Getreidepreise zu stützen und die Möglichkeit bestand, höhere Preise als die festgesetzten zu zahlen, mußten nun Preisauftriebe durch eventuell auftretende Knappheitserscheinungen verhindert werden. Aus diesem Grunde durften die neu festgesetzten Preise weder unter- noch überschritten werden, allerdings schrieb das Gesetz nicht für alle Getreidearten und auch nicht für alle Kaufgeschäfte Preise vor. Bindend waren die Preisvorschriften bis dahin nur:

1. wenn Roggen, Weizen, Futtergerste oder Hafer vom Erzeuger verkauft wird. (Erzeugerfestpreis)
2. Wenn Roggen oder Weizen von einem Händler (bzw. Genossenschaft) an eine Mühle verkauft wird. (Mühleneinkaufspreis)
3. Wenn in bestimmten Fällen Preisaufschläge beim Weiterverkauf von Futtergerste oder Hafer vorgeschrieben waren.

In allen anderen Fällen konnten noch Preise im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften frei vereinbart werden, wie z. B. beim Verkauf von Roggen und Weizen von Händler zu Händler.

Da es sich gezeigt hatte, daß die Differenzierung der Preisgebiete noch nicht fein genug ausgeführt war — es hatte Gebiete gegeben, in denen das Getreide zu den festgesetzten Mindestpreisen keinen Absatz fand, sogenannte „tote Winkel" — wurde die Zahl der Roggenpreisgebiete auf 16 und die der Weizenpreisgebiete auf 17 erhöht, um das räumlich, zeitlich uud sozial differenzierte Preisgebäude noch zu verfeinern.

Für die Mühlen war die erstmalige Festlegung der Mühleneinkaufspreise von Bedeutung, die sich aus den Festpreisen desjenigen Gebietes zusammensetzen, in dem die Mühle ihren Standort hat, samt einem Ausgleichsbetrag, der an die Reichsstelle für Getreide abzuführen ist. Die Qualitätsbestimmungen waren für die Mühlen ebenfalls eine bedeutsame Regelung. Die Preise gelten für gesunde, trockene Ware von durchschnittlicher Beschaffenheit, die sich nach den Festsetzungen der Getreidewirtschaftsverbände richtet. Für geringere Qualitäten sind Abzüge, für bessere Qualitäten Zuschläge vorgesehen.

Diese Anordnung bezweckt, dem Erzeuger einen Anreiz zu geben, neben der Erzielung von Höchsterntеn auch qualitätsmäßige Besserungen zu erstreben, da dieses Problem von höchster Wichtigkeit für die Herstellung

guter Mehlqualitäten ist. Diese Bestrebungen gelten in der Hauptsache dem Weizen, denn der einheimische Roggen weist schon beste Qualitäten auf.

Die Qualität des Getreides richtet sich nach dem Klebergehalt des Kornes. Versuche, einen solchen kleberhaltigen Weizen zu züchten, haben gezeigt, daß die Züchtung auf Kosten des Ertrages geht. Das Problem im Sinne der Nahrungsfreiheit heißt also: Züchtung auf Hektarertrag und Klebergehalt. In verstärktem Maße werden Wissenschaft und Praxis aufgefordert, an der Lösung dieses Problems mitzuwirken, um ohne Minderung der Mehlqualität reinen Inlandsweizen vermahlen zu können.

Die Backfähigkeit eines Weizenmehles ist durch zwei Faktoren bedingt, durch das Gasbildungsvermögen und das Gashaltungsvermögen. Das Gashaltungsvermögen muß dem Trieb der sich entwickelnden Kohlensäure entsprechen, d. h. der Kleber muß so elastisch und zäh sein, daß er dem Druck der Kohlensäure standhält. Durch dauernde Untersuchungen weiß man heute, daß es dabei weniger auf die Klebermenge als auf die Kleberqualität ankommt.

Der deutsche Weizen kann auf Grund seiner Eigenschaften in 3 Klassen eingeteilt werden:[1])

Klasse A umfaßt in Bezug auf Qualität und Quantität des Klebers befriedigenden Weizen.

Klasse B enthält Weizensorten mittlerer Klebermenge und Qualität.

Klasse C umfaßt die große Masse der deutschen Weizensorten, die wohl einen befriedigenden Hektarertrag gewährleisten, aber nicht in Bezug auf Klebergehalt befriedigen.

Daß die maßgebenden Stellen des Reichsnährstandes dieser Hochzüchtung große Bedeutung beilegen, zeigen die immer erneut erfolgenden Anordnungen, die dieses Gebiet betreffen. In der Anordnung der Hauptvereinigung vom 19. Oktober 1934[2]) wird die Durchschnittsbeschaffenheit in Hektolitergewichten festgesetzt, die für den Getreidekauf grundlegend sind. Für höhere Hektolitergewichte als die festgelegten müssen Zuschläge gewährt werden. Im umgekehrten Falle werden Abzüge vorgeschrieben. In einer weiteren

[1]) Vergleiche Artikel „Bestrebungen und Erfolge der deutschen Getreidewirtschaft" von Dr. Karl Schmorl. In „Allgemeine Deutsche Mühlen-Zeitung" Nr. 43, vom 24. Oktober 1935.

[2]) „Die Landware", Nr. 246, vom 20. Oktober 1934.

wichtigen Anordnung der Hauptvereinigung vom 11. September 1935 erhält hochwertiger Weizen den Ehrennamen „Kleberweizen." Voraussetzung für die amtliche Anerkennung ist:[1])

„bezüglich der Klebereigenschaften

a) bei der Quellprüfung eine Quellzahl von 18,

b) bei der Schrotgärmethode eine Testzahl von 35;

bezüglich der Klebermenge

einen Feuchtklebergehalt im Mehl von 20 v. H."

Dieser Weizen muß mit 2 RM. Aufschlag auf den Festpreis bezahlt werden. Der Sinn dieser Verordnung ist lediglich eine Förderung des Qualitätsanbaus und stellt nicht etwa eine Gratiszugabe für den Anbauer dar, sondern dieser Aufschlag ist das Äquivalent für den Ertragsausfall, mit dem der Anbauer von Kleberweizen zu rechnen hat. Zum Ausgleich für die Mehrbelastung der Mühlen dürfen diese für ein Weizenmehl, das mit 20prozentiger Beimischung von amtlich anerkanntem Kleberweizen hergestellt ist, außer den sonst statthaften Zuschlägen noch einen Zuschlag von RM. 1,25 je 100 kg berechnen. Eins darf bei diesen Bestrebungen nicht vergessen werden: die Lösung der Qualitätsfrage darf auch nicht in kleinster Menge auf Kosten des Hektarertrages gehen, da sonst die Erreichung der Nahrungsfreiheit in Frage gestellt wird. Die Abhängigkeit vom Ausland würde stärker und damit hätte die Qualitätssteigerung ihren Sinn verloren. Für Roggen bestehen diese Probleme nicht in so dringendem Maße, da er mengenmäßig und qualitätsmäßig für die deutsche Brotversorgung ausreicht.

Die Getreideverordnung hatte zum Teil recht einschneidende Bestimmungen und weitgreifende Einschränkungen der Geschäftsfreiheit gebracht, die aber nicht u umgehen waren, da zunächst eine gewisse Mangelpsychose überwunden werden mußte. In dem Maße, wie die Getreidewirtschaft in eine ruhige Entwicklung einmündete, konnten diese Bestimmungen wieder gelockert werden. Als sich erwies, daß die Versorgungslage gesichert war, machte die Reichsstelle für Getreide am 27. März 1935 bekannt, daß die Getreidewirtschaftsverbände Erzeugern, die ihrer Ablieferungspflicht in gewissem Umfange genügt hatten, die Genehmigung erteilt werden könne, Roggen oder Weizen als Futtermittel zu veräußern und sie von ihrer weiteren Ablieferungspflicht zu befreien. Ende Juni, als die Marktlage

[1]) Anordnung der Hauptvereinigung der deutschen Getreide- und Futtermittelwirtschaft, Anlage 1 (1). RNVBl. Nr. 36/37 vom 1. Juli 1938.

vollkommen überblickt werden konnte, brachte eine Anordnung der Reichsstelle darüber hinaus noch die freie Verfügung über Roggen und Weizen ab 15. Juli 1935 für jeden Erzeuger.

Diese Anordnung konnte schon als Vorbereitung zum neuen Wirtschaftsjahr 1935/36 gelten und ließ bereits erkennen, daß die neue Getreidewirtschaftsordnung den Erzeugern im Vergleich zum Vorjahre eine größere Freiheit für die Verwertung des nicht für den Brotbedarf beanspruchten Brotgetreides einräumte.

3. Die Getreidemarktordnung in den Wirtschaftsjahren 1935/36 und 1936/37

Aufbauend auf die Erfahrungen des vergangenen Wirtschaftsjahres wies die neue Getreideverordnung vom 10. Juli 1935[1]) einige Änderungen und eine Auflockerung der Bewirtschaftung auf. Vor allem handelte es sich um den Ausbau der Ablieferungsregelung, die nun in Form einer Ablieferungskontingentierung mit der Ablieferungs**pflicht** auch das Ablieferungs**recht** verband. Der Erzeuger hat damit nun von vorneherein die Gewißheit, daß er sein Getreide in Höhe des Kontingentes und zu den festgesetzten Preisen absetzen kann, andererseits ist er bei geringen Ernten verpflichtet, diese Kontingentsmenge abzuliefern.

Zur rechtmäßigen Durchführung der Getreideablieferung diente die Einführung der Kontingentsmarken, die im Laufe des Wirtschaftsjahres an die Erzeuger ausgegeben wurden. Der Handel und die Verarbeitungsbetriebe dürfen das angebotene Getreide erst aufnehmen, wenn der Erzeuger gleichzeitig die entsprechenden Kontingentsmarken vorweisen kann. Damit war ein weiterer Schritt zur völligen Sicherstellung der zur Versorgung notwendigen Brotgetreidemenge ohne ein Zuviel oder Zuwenig getan.

Bei der Art der Kontingentsfestsetzung und ihrer Durchführung ist bemerkenswert, daß die Kontingentierung nicht mehr durch Regierungsverordnung, sondern durch Anordnungen der Hauptvereinigung und der Getreidewirtschaftsverbände geregelt wird. Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft setzt lediglich das Reichsablieferungskontingent fest, während die Unterverteilung auf die Getreidewirtschaftsverbände bis zum Erzeuger, die Bestimmungen über die Ablieferungsbescheinigung und die Ausgabe der Kontingentsmarken den Zusammenschlüssen der Getreide-

1) RGBl. I, 1935, S. 1006

wirtschaft zugewiesen wurde. Zieht man daraus die Folgerung, so ist festzustellen, daß eine Erhöhung der Befugnisse bei den Selbstverwaltungsorganen stattgefunden hat und ihr Einfluß auf die Marktregelung wesentlich gesteigert ist.

Trotz der weiteren Differenzierung im Vorjahre waren die „toten Winkel" im Festpreisgebiet noch immer nicht vermieden, deshalb erfolgte für das Wirtschaftsjahr 1935/36 eine weitere Erhöhung ihrer Anzahl, und es entstanden nun 19 Roggen- und 20 Weizenpreisgebiete. Wichtig war in dieser Richtung auch die Neuerung, daß von nun an die Getreidewirtschaftsverbände mit Genehmigung der Hauptvereinigung und des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft Abschläge vom Festpreis gewähren können zur Förderung des Absatzes. Hierdurch wurde die Möglichkeit geboten, die höheren Beförderungskosten in besonders frachtungünstigen Gegenden eines Preisgebietes durch Abschläge auszugleichen.

Besondere Aufmerksamkeit wurde auch der Reportfrage gewidmet. Der Sinn des sogenannten Reports ist bekanntlich, dem Lagerhalter, gleichgültig, ob Landwirt, Handel oder Mühle, einen angemessenen Ausgleich für Schwund, Kosten der Lagerhaltung und den Zinsverlust zn gewähren. Die Summe der monatlichen Zuschläge hatte im Vorjahre für Roggen RM. 16,–, für Weizen RM. 13,— betragen, sie mußte aber als zu gering angesehen werden, da die Reichsstelle für Getreide häufig sich gezwungen sah, die Rolle des Lagerhalters zu übernehmen, obwohl sie schon reichlich eingedeckt war. Daraufhin erfolgte im Interesse einer gesunden Vorratsbildung für das Wirtschaftsjahr 1935/36 eine Erhöhung der Gesamtsumme auf RM. 20.— für beide Getreidearten.

Außerdem stellen die monatlichen Zuschläge ein Instrument zur Einwirkung auf die Ablieferungstermine des Getreides dar. Während des Berichtsjahres waren die Reports so auf die einzelnen Monate verteilt, daß noch am 1. Juni eine Preiserhöhung von 2 RM. pro Tonne erfolgte. Die Folge war, daß die Landwirte die Ablieferung hinauszögerten und infolge der geringen Futtermittelernte und der Drosselung der Futtermitteleinfuhr einen großen Teil des Roggens verfütterten. Daraus ergaben sich für die Mühlen Spannungen in der Rohstoffversorgung, die zwar für die Groß- und Mittelmühlen weniger spürbar waren, da sie über größere Lagerbestände verfügen konnten. Betroffen wurden hauptsächlich die vielen kleinen Roggenmühlen, die keine Lagermöglichkeiten haben und häufig ihren Lagerverpflichtungen nicht nachkommen konnten. Hier griff die Reichsstelle für Getreide ein und übernahm im wesentlichen die Versorgung der

Klein- und Mittelmühlen mit Mahlgut. Außerdem ordneten die Getreidewirtschaftsverbände an, daß das nach dem 1. Juni angebotene Getreide zuerst den in dem betreffenden Bezirk gelegenen Mühlen zugute kommen sollte und die Überschußmengen den besonders zuschußbedürftigen Gebieten zugeführt werden sollten.

Wie sehr sich die Roggenverfütterung bemerkbar machte, zeigt folgende Zusammenstellung:[1])

Gesamtabnahme der erst- und zweithändigen Bestände. (In 1000 Tonnen)

	Febr. 1935	Febr. 1936	März 1935	März 1936	April 1935	April 1936	Mai 1935	Mai 1936
Weizen um:	387	430	372	431	362	429	347	386
Roggen um:	496	837	585	720	484	666	545	583

Demnach war die Verbrauchsziffer im Februar 1936 am höchsten. In den folgenden Monaten ist ein ständiges Sinken festzustellen, denn die Einkaufsspanne wurde für Futterroggen sofort begrenzt, um den unerwünschten Abfluß des Roggens als Futtermittel zu unterbinden und ihn der Brotgetreideversorgung wieder zuzuführen. Jedenfalls bewies die Entwicklung, daß eine straffere Ordnung der Futterwirtschaft nach Drosselung der Futtermitteleinfuhr notwendig geworden war.

Das Bemerkenswerte bei der Herausgabe der Richtlinien für das Wirtschaftsjahr 1936/37, die am 11. Juli 1936 in Form einer Sammelanordnung erfolgte[2]), war die Tatsache, daß das Nebeneinander der Ordnungen für Getreide-, Mehl-, Kleie-, Brot- und Teigwarenmärkte zu bestehen aufhörte und alle diese Bestimmungen in einer alles umfassenden Anordnung vereinigt wurde.

Hierin zeigt sich deutlich die Tendenz, die einzelnen, in sich selbständigen Marktvereinigungen immer straffer den zentralen Direktiven der übergeordneten nährständischen Zentralverwaltung zu unterwerfen. Diese Tatsache wurde außerdem noch dadurch bewiesen, daß zwischen der allgemeinen Getreidemarktordnung und den besonderen mühlenwirtschaftlichen Bestimmungen eine noch engere Beziehung geschaffen wurde als bisher. Die bisher geltenden Bestimmungen über den Zusammenschluß

[1]) Entnommen der „Allgemeinen Deutschen Mühlen-Zeitung", Nr. 27, vom 2. Juli 1936.
[2]) RGBl. I, 1936, S. 544.

der Roggen- und Weizenmühlen wurde aufgehoben und eine Verschmelzung der Mühlenmarktordnung mit der allgemeinen Ordnung der Getreidewirtschaft vorgenommen. Auf diesen Vorgang wird in dieser Arbeit noch näher einzugehen sein.

Die Getreideernte fiel für das Wirtschaftsjahr 1936/37 noch schlechter aus als im Vorjahre. An Roggen wurden z. B. 7386443 Tonnen geerntet gegenüber 7478167 Tonnen im Vorjahre und an Weizen 4426931 Tonnen gegenüber 4667179 Tonnen im Jahre 1935.[1])

Die Steigerung des Verbrauches, mäßige Ernten und gleichzeitige Begrenzung der Einfuhrmöglichkeiten hatten zu Beginn des neuen Wirtschaftsjahres die Marktlage vollkommen geändert. Bis dahin hatte man dem Grundsatz folgen können, sich auf steuernde Eingriffe in den Marktablauf, d. h. vor allem auf die Regelung der Einfuhr und den Ausbau der Preisvorschriften und der Vorratswirtschaft, zu beschränken. Bei den nun durch die Verknappung des Getreides auftretenden Schwierigkeiten mußte die Marktsteuerung immer mehr die Form einer Marktbewirtschaftung annehmen, um eine gleichmäßige Versorgung zu gewährleisten.

Mit größtem Nachdruck wurde den Bauern auf dem Reichsbauerntag die Ablieferung des Brotgetreides anempfohlen: „Wer sich am heiligsten Gut der Nation, dem Brotgetreide für das deutsche Volk vergreift, ist Landesverräter und muß vernichtet werden." (Hermann Göring auf dem Reichsbauerntag 1936.) Die Versorgung der Märkte nach der Ernte hatte sich nur zögernd vollzogen und die Reichsstelle für Getreide hatte es teilweise übernehmen müssen, die Mühlen mit Mahlgut zu versehen. Die Ziffern der Getreide und Mehlvorräte beweisen am besten, welch ein entscheidender Wandel in der Marktlage eingetreten war. Die zweithändigen Vorräte betragen für Oktober, — dieser Zeitpunkt ist für die Kennzeichnung der Lage am günstigsten, da bis zum 15. Oktober 30% des Ablieferungssolls erfüllt sein mußte — in- und ausländischer Herkunft für Roggen 558600 Tonnen, gegenüber 1140300 Tonnen im gleichen Monat des Vorjahres, für Weizen 649700 Tonnen, gegenüber 1357200 Tonnen im Oktober 1935.[2]) Die Vorräte betrugen also nur noch rund die Hälfte der Menge, die im Vorjahre noch lagerte. In einem Jahr waren also sämtliche Vorratsbestände verbraucht und es galt, mit der wieder knappen Ernte auszukommen. Es zeigte sich nun, daß man die Versorgungslage

---

1) Vergl. „Statistisches Jahrbuch", 1937, S. 93.

2) Vergl. Statistisches Jahrbuch 1936, S. 155 und 1937, S. 163.

der vergangenen Jahre nicht richtig gesehen hatte, daß die Rekordernten der Jahre 1932 und 1933 Ausnahmeerscheinungen darstellten und die Vorratsbildung durch den krisengedrückten Verbrauch noch gefördert worden war. Dadurch wurde eine Versorgungslage vorgespiegelt, die sich vollkommen geändert zeigte, als, zusammenwirkend mit dem steigenden Verbrauch, drei mäßige Ernten aufeinander folgten. Besonders bei Roggen hatte sich für das Wirtschaftsjahr 1935/36 ein erheblicher Mehrverbrauch ergeben, dessen Ursachen einmal in der zu diesem Zeitpunkt wieder zugelassenen geringeren Ausmahlung des Roggenmehles zu suchen war, zum anderen in der Heranziehung des Roggens als Futtermittel, infolge einer geringen Futtermittelernte und des Wiederaufbaus eines großen Schweinebestandes. Die vorher angesammelten Vorräte sind also nicht für den langsam wachsenden Brotverbrauch verwandt worden, sondern zur Auffüllung der Lücken in der Futterversorgung, die durch die ebenfalls mäßigen Futtergetreideernten der vorangegangenen drei Jahre und durch die geforderte Umstellung auf „wirtschaftseigene Futtergrundlage", verbunden mit der Drosselung der Einfuhr von Futtermitteln, entstanden waren. Gefördert wurde der Rückgriff auf das Brotgetreide bewußt von der Reichsstelle für Getreide durch Zuverfügungstellen von Roggen aus eigenen Beständen für Schweinemastverträge und durch Zwangsbeimischung von Weizen bei Geflügelmischfutter.[1]) Mit großer Energie wurden Maßnahmen ergriffen, um diese Entwicklung abzubrechen und vor allem die Mahlgutversorgung sicherzustellen. Der Notwendigkeit, die Roggenverfütterung zu verhindern, stand aber ein außerordentlich hoher Schweinebestand gegenüber. Außerdem bestand in dem relativ günstigen Verhältnis der Getreide- und Schweinepreise zueinander bei durch Marktordnung gesichertem Absatz, ein Anreiz zur weiteren Verfütterung und Aufrechterhaltung der Mast.

Die Marktlage machte es also zum dringenden Gebot, zur Sicherung der Brotversorgung und zur Wiederauffüllung der Vorräte, dieser Schwierigkeiten Herr zu werden. Wenn es sich bei einer Mangellage um ein Produkt handelt, das kurzfristig weder durch Erzeugungssteigerung noch durch Rückgriff auf Reserven in genügenden Mengen an den Markt gebracht werden kann, wie es beim Getreide im Wirtschaftsjahr 1936/37 der Fall war, so ist im Interesse der Befriedigung des an erster Stelle stehenden menschlichen Bedarfs die Beschränkung anders gearteten Verbrauchs erforderlich. Es wurden deshalb Maßnahmen ergriffen:

---

[1]) Siehe „Frankfurter Zeitung", vom 13. Dezember 1936.

1. In Richtung einer strafferen Futtermittelbewirtschaftung.

2. In Richtung einer straffen Bewirtschaftung des Brotgetreides selbst.

3. Auf dem Gebiet der Mühlenwirtschaft.

Zu 1) Die notwendige Folgerung war zunächst das Verbot, Brotgetreide als Futtermittel zu handeln und das Abhängigmachen des Verkaufes nicht mahlfähiger Ware von der Freigabe durch den zuständigen Getreidewirtschaftsverband.

Zur Besserung der Futtermittelversorgung wurde weiterhin die Ablieferung von Braugerste, Industriegerste und Industriehafer an Bezugsrechte und Bezugsscheine gebunden, die den industriellen Betrieben ihrer Verarbeitung entsprechend zugeteilt wurden. Hierdurch wurde verhindert, daß überflüssige Getreidemengen in den Verteilerapparat gelangten, und keine größeren Mengen von den Betrieben aufgekauft werden konnten, als ihrer Verarbeitung entsprach. Darüber hinaus galt alle Gerste und aller Hafer als Futtermittel.

Dem Verkehr mit Kleie entsprechend, war außerdem die Veräußerung von Futtergetreide einer Melde- und Andienungspflicht unterworfen, die ein entscheidendes Instrument der Marktbesteuerung darstellen. Die Meldepflicht hat den Zweck, die Marktverbände rechtzeitig über Ausmaß und Richtung des Warenstromes zu unterrichten, während bei der Andienungspflicht jeder beabsichtigte Verkauf dem zuständigen Marktverband „anzudienen" ist, der daraufhin entweder die Ware freigibt oder eine „Umsteuerung" in ein anderes als das beabsichtigte Gebiet, evtl. sogar mit Frachtzuschüssen, vornimmt. Öffentliche Verkehrsmittel dürfen diese Art Waren nur mit einer Versandgenehmigung befördern. Wenn also das Futtergetreide beim Verkauf im Gebiet des zuständigen Getreidewirtschaftsverbandes bleibt, genügt die Meldepflicht, geht es über die Grenzen hinaus, so ist die Andienungspflicht an den jeweiligen Getreidewirtschaftsverband erforderlich. Erfolgt nach 6 Tagen keine Verfügung, so kann der Verkäufer über die Ware frei bestimmen. Diese Regelung gilt für Gerste und Hafer ab 5 Tonnen und darüber und für Futterroggen und -weizen in jeder Menge. Durch diese planvolle Beeinflussung des Warenweges sucht die Marktordnung eine gleichmäßige Versorgung zu erreichen.

Als letztes sei noch auf die Beeinflussung der Preisrelation für Roggen und Schweine hingewiesen. Während nämlich durch Zusammenlegung der Reports der Roggenpreis eine Erhöhung um 6 RM. erfuhr, wurden auf der anderen Seite die Preise für Fettschweine herabgesetzt. Dieser Maßnahme

lag die richtige Erkenntnis zugrunde, daß bei der knappen Futtermittelversorgung und den großen Schweinebeständen auf die Vollmast verzichtet werden mußte, nicht zuletzt aber auch, um den Roggen zum Verfüttern zu wertvoll zu machen und ihn der menschlichen Ernährung zuzuführen.

Zu 2) Es galt in erster Linie die durch Kontingentierung vorher bestimmten Getreidemengen in voller Höhe zur Ablieferung zu bringen. Deshalb erfolgte zunächst eine starke Vorverlegung der Ablieferungstermine. Während in den vorangegangenen Jahren die tatsächlich abgelieferten Pflichtmengen rund 20% unter dem festgesetzten Kontingent lagen, ohne auf Grund der genügenden Vorräte beanstandet zu werden, mußten in diesem Wirtschaftsjahr 60% der Pflichtmenge bis zum 31. Dezember, 80% bis zum 31. Januar 1937 zur Ablieferung gelangen und zum 28. Februar 1937 das volle Kontingent erfüllt sein. Eine Folge hiervon war das Zusammenziehen der Reports auf einen kürzeren Zeitraum, das gleichzeitig dem oben erwähnten Ziele dienen sollte. In einer Verordnung vom 25. November 1936 erhöhte der inzwischen bestellte Reichskommissar für die Preisbildung Wagner die Brotgetreidepreise um 6 RM. pro Tonne. Da dieser Preis für die übrige Zeit des Wirtschaftsjahres unverändert blieb, kam die Erhöhung einer Zusammenfassung der Hälfte der monatlichen Aufschläge bis Juni 1937 gleich. Wenn die nährständische Führung im Wirtschaftsjahr 1936/37 auf die monatliche stufenweise Preiserhöhung verzichtete, so bedeutete das einerseits für den Landwirt einen Preisvorsprung, wenn er sein Getreide möglichst schnell und vollständig auf den Markt brachte, da ihm der Report für die nächsten drei Monate vergütet wurde, ohne daß ihm die entsprechenden Lager- und Zinskosten entstanden. Andererseits war für Handel und Mühle die Lagerhaltung für diese drei Monate ein reiner Unkostenfaktor, denn der Kostenausgleich fiel fort. Die neue Anordnung sollte also dazu dienen, dem Markt einen starken Antrieb zu geben und die verfügbaren Getreidemengen möglichst schnell und vollständig den marktregelnden Organen zur Verfügung zu stellen. Zum großen Teil sammelten sich die stoßartig an den Markt gelangenden Getreidemengen bei der Reichsstelle für Getreide. Ein weiterer großer Teil des Getreides wurde durch die Lagerpflicht der Mühlen, die sich auf einen Zweimonatsbedarf erstreckte, aufgesogen. Auch der Handel bemühte sich um einen gewissen Lagerbestand, da ihm sonst am Ende des Wirtschaftsjahres nur in geringem Umfange noch Gelegenheit zu Umsätzen verblieben wäre. Um zu verhindern, daß diejenigen, die Anfang Dezember über größere Lagerbestände verfügten, durch die plötzliche Preiserhöhung einen unberechtigten

Gewinn erhielten, wurden die Lagerhalter verpflichtet, für jede Tonne des vorhandenen Bestandes 6 RM. an den zuständigen Getreidewirtschaftsverband abzuführen.

Beim Brotgetreide handelt es sich um ein Produkt, das mehrere Verwendungsmöglichkeiten aufweist: als Futtermittel, als Rohstoff für industrielle Zwecke und als Mittel zur Brotversorgung. Bei der Vordringlichkeit des menschlichen Bedarfs ist in Zeiten knapper Versorgung die Beschränkung, bezw. völlige Ausschaltung der anderen Formen des Verbrauches unvermeidlich. Dieser Grundsatz der Marktordnung war der Grund für das durch Anordnung vom 27. November 1936[1]) erfolgte Verbot, künftig Roggen oder Weizen zu Brandwein zu verarbeiten oder Brotgetreide zn diesem Zwecke zu erwerben. Dieses Brennverbot erfuhr in der Verordnung vom 26. Juni 1937[2]) noch eine Erweiterung, insofern als Gerste, Hafer, Buchweizen, Hirse, Mais, Dari und Gemenge mit einbezogen wurden, um diese Erzeugnisse restlos der Futtermittelwirtschaft zuzuführen. Dieses den Brennereien auferlegte Opfer mußte im Interesse der Gesamtheit von ihnen gefordert werden.

Zum Schluß ist noch die Roggenumtauschaktion zu erwähnen, die den Sinn hatte, über das Ablieferungskontingent hinaus noch die sich in der Landwirtschaft befindlichen Roggenmengen heranzuziehen. Bisher wurden von der Brotgetreidekontingentierung nur die Getreidemengen erfaßt, die von der übrigen Bevölkerung in der Stadt und Industrie verbraucht wurden. Der Eigenbedarf der landwirtschaftlichen Betriebe blieb unberücksichtigt. Um nun diesen dem Betrieb verbleibenden Getreiderest in möglichst hohem Maße zur Verfütterung zur Verfügung zu haben, gingen die Bauern dazu über, Mehl zu kaufen, anstatt es sich wie üblich auf dem Wege der Umtauschmüllerei zu beschaffen. Nach Berechnungen über den Verbrauch der ersten 4 Monate des Erntejahres 1936/37 waren 1,85 Millionen Tonnen Roggen zu Mahlzwecken und ungefähr 1,30 Millionen Tonnen zur Verfütterung, als Saatgut und zum Eigenverbrauch verwandt worden. An sich sind dies ganz normale Ziffern, die aber beweisen, daß noch Möglichkeiten vorhanden waren, Roggen für die menschliche Ernährung einzusparen und zur Verfügung zu stellen. Aus diesem Grunde wurde im Februar 1937 die Roggenumtauschaktion eingeleitet, an der sich alle diejenigen beteiligen konnten, die ihr Ablieferungssoll erfüllt hatten. Bei

---

1) RGBl. I, 1936, S. 954.

2) RGBl. I, 1937, Nr. 75.

Ablieferung des Roggens wurden den Bauern entsprechende Mengen Futtergetreide zur Verfügung gestellt, damit diese zusätzliche Roggenablieferung nicht mit einer Verringerung des Viehbestandes erkauft werden mußte. Die Roggenumtauschaktion war gleichzeitig auch aus devisenpolitischen Gründen erfolgt, da es keineswegs für die Devisenbilanz gleichgültig war, ob für die Einfuhr von Roggen pro Tonne z. B. 214 sh bezahlt werden mußten oder für Platamais 122 sh, bezw. für Plategerste 161 sh. Es war deshalb richtiger, die Einfuhr auf die günstiger und preiswerter zu beschaffenden ausländischen Futtermittel auszurichten.

Zu 3) Die Maßnahmen auf dem Gebiete der Mühlenwirtschaft betrafen zum größten Teil die Streckung der vorhandenen Getreidemengen durch höhere Ausmahlung und werden an anderer Stelle dieser Untersuchung ausführlicher zu behandeln sein.

Am Ende des Wirtschaftsjahres konnte festgestellt werden, daß die Marktordnung mit ihrer planvollen Beeinflussung des Warenweges und der Be- und Verarbeitung zusammenwirkend mit der Lenkung des Verbrauches sich bewährt hatte und trotz mancher Schwierigkeit eine stets ausreichende Brotversorgung und einen stabilen Brotpreis gesichert hatte.

4. Die Getreidemarktordnung im Wirtschaftsjahre 1937/38

Die neuen Richtlinien für das Wirtschaftsjahr 1937/38 wurden wieder in der Form einer Sammelanordnung herausgegeben, die am 1. Juli 1937[1]) veröffentlicht wurden. Sie steht in engster Verbindung mit den Verordnungen vom 26. Juni 1937[2]) und vom 28. Juni 1937.[3])

Beachtenswert ist eine wichtige organisatorische Neuerung, die Aufnahme der Futtermittelwirtschaft in der Getreidewirtschaft. Mit diesem Akt erhielt ihre Dachorganisation den Titel „Hauptvereinigung der Deutschen Getreide- und Futtermittelwirtschaft." Diese weitere Zentralisation war zweifellos die Folge der in den letzten zwei Jahren gemachten Erfahrungen, die es besonders deutlich werden ließen, daß die Getreidepolitik aufs Stärkste in das Wirtschaftsgebiet der Futtermittel eingreift und eine einheitliche Leitung wünschenswert erscheinen ließ.

---

1) RNVBl. Nr. 43, vom 1. 7. 1937.

2) RGBl. 1, 1937, Nr. 75.

3) RGBl. 1, 1937, Seite 702.

In Verfolgung des besonders im letzen Wirtschaftsjahre eingeschlagenen Weges, nämlich das Brotgetreide der Verfütterung zu entziehen, erfolgte eine bedeutende Änderung der Roggenerzeugerpreise. Der Roggen wurde um 20 RM. pro Tonne aufgewertet, um damit endgültig die Relation der Roggen- und Schweinepreise so zu gestalten, daß eine Verfütterung nicht rentabel ist. Da das Roggenbrot die sozial wichtigste Brotart ist, ist der Roggenpreis ein politischer Preis. Während zur Stützung der Landwirischaft die Preise der meisten landwirtschaftlichen Erzeugnisse heraufgesetzt wurden, hielt man den Roggenpreis — entsprechend dem Brotpreis als Ausgangspunkt — möglichst niedrig. Es ist verständlich, daß die Ablieferung von Kontingentsroggen für den Bauern einen ständigen Verlust bedeutete, wenn man sich die Verwertungsmöglichkeiten des selben Roggens in der Schweinemast vergegenwärtigte. Die Schwierigkeit einer Roggenpreiserhöhung lag nun darin, daß sie selbstverständlich ohne Erhöhung des Brotpreises vor sich gehen muße, und die Spanne der Roggenmüllerei sowieso schon zu gering war. In solchem Falle muß sich der Gedanke des Ausgleiches bewähren, der einen wesentlichen Grundzug der Marktordnung darstellt. Der Ausgleich zwischen dem gleichbleibenden Roggenmehlpreis und dem um 20 RM. erhöhten Roggeneinstandspreis wurde in Form der „Roggenpreisrückvergütung" gefunden.

Die Zusammensetzung der Getreidefestpreise erfuhr für das neue Wirtschaftsjahr auch eine Änderung. Sie setzen sich nun folgendermaßen zusammen:

Grundpreis + Zuschlag = Gesamtpreis. Während in den vergangenen Jahren monatlich erneut die um den Report erhöhten Festpreise bekanntgegeben wurden, wurde nun der zu Beginn des Wirtschaftsjahres festgesetzte Erzeugerpreis während des ganzen Jahres als Grundpreis beibehalten, und die Zuschläge besonders ausgewiesen. Auch die Geltungsdauer und Höhe der einzelnen Zuschläge ist nicht mehr monatlich und gleichmäßig geregelt, sondern einzeln für den gesamten Jahresablauf festgesetzt. Auffallend dabei ist, daß die Zuschläge zunächst anstiegen und gegen Ende des Wirtschaftsjahres abfielen. Innerhalb der einzelnen Getreidearten ist auch keine Parallelität mehr, sondern auch hier zeigen sich Unterschiedlichkeiten.[1])

---

[1]) Näheres siehe: „Die Ordnung des Getreide- und Mehlmarktes im neuen Wirtschaftsjahr 1937/38." Von Dr. Erich Kätner in „Die Mühle", Heft 30, Jahrgang 74.

Diese Regelung wurde auf Grund der Erfahrungen zur weiteren Differenzierung und zur engeren Anpassung an die Marktverhältnisse vorgenommen.

Die neue Marktordnung suchte weiterhin durch neue Bestimmungen über die Getreidelagerung einen Fehler zu beseitigen, der sich im letzten Wirtschaftsjahre infolge der knappen Getreideanlieferung gezeigt hatte. Die Mehlanlieferung hatte zeitweilig darunter gelitten, daß die Mühlen nicht gleichmäßig mit Mahlgut versorgt waren und deshalb vielfach ihre Liefertermine nicht einhalten konnten. Um das zu verhindern, wurde zwar die Mühleneinlagerungspflicht grundsätzlich beibehalten, aber für einige Zeit suspensiert bis die wirtschaftliche Vereinigung der Roggen- und Weizenmühlen die einzulagernden Mengen bekannt gab. Gleichzeitig wurde aber bestimmt, daß nicht mehr als ein Monatsbedarf gelagert werden durfte, um während des ersten Zuflusses der neuen Ernte eine gleichmäßige Versorgung aller Mühlen zu sichern.

Auf dem Gebiete der Kontingentierung ist im neuen Wirtschaftsjahre eine Weiterentwicklung festzustellen. Auf Grund einer Neuveranlagung der landwirtschaftlichen Betriebe erfolgte statt eines Brotgetreidekontingentes die Festsetzung eines Getreidegrundkontingentes. Das bedeutet für den Landwirt, daß ihm eine feste Anbaugrundlage gegeben wurde, nach der er seine gesamte Getreideerzeugung ausrichten kann. Innerhalb des Gesamtkontingentes wurde zur Sicherung der Versorgung mit Brotgetreide eine Mindestablieferungsmenge für Roggen und Weizen, gleich in welchem Verhältnis, angeordnet. Die Ablieferung des Gesamtkontingentes ist unbedingtes Muß, und nur in begründeten Fällen kann eine Ermäßigung über die Kreisbauernschaft erfolgen. Auch der Hauptvereinigung wurde die Möglichkeit gegeben, bei Mißernten prozentuale Ermäßigungen für bestimmte Gebiete anzuordnen.

Aus dieser Regelung war schon zu ersehen, daß die nährständische Führung gewillt war, auch mit schärfsten Mitteln das Getreide für den Brotbedarf und darüber hinaus für eine gesunde Vorratshaltung sicher zu stellen. Dieser Wille kam am klarsten in einer Verordnung vom 22. Juli 1937[1]) zum Ausdruck, die der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft im Einvernehmen mit dem Beauftragten für den Vierjahresplan Ministerpräsident Göring erließ. In ihr fand gleichzeitig eines der Grundziele des Vierjahresplanes, nämlich planmäßige Steuerung der vor-

[1]) RGBl. I, 1937, Nr. 87.

handnenen Erzeugnisse nach dem Grade des Bedürfnisses und der Dringlichkeit, seinen Ausdruck.

Diese Verordnung stellt mit einem Schlage die gesamte Roggen- und Weizenernte in den Dienst der Brotversorgung, da von diesem Zeitpunkt an jeder Erzeuger verpflichtet ist, alles geerntete Brotgetreide, außer das zur menschlichen Ernährung im eigenen Betriebe und für Saatzwecke notwendige, vollkommen abzuliefern. Der II. Abschnitt der Verordnung brachte das allgemeine Verfütterungsverbot von Brotgetreide und Erzeugnissen daraus, eingeschlossen Brot, Backwaren und deren Abfälle, die noch für die menschliche Ernährung verwendbar sind. Zuwiderhandlungen werden mit hohen Strafen, in besonders schweren Fällen mit Zuchthaus und öffentlicher Anprangerung, verfolgt. Ausnahmen werden von der Hauptvereinigung nur genehmigt, wenn es sich um Ware handelt, deren minderwertige Beschaffenheit die Verwendung als Mahlgut völlig ausschließt.

Darunter fällt:

1. Abfallgetreide,
2. Verdorbenes Getreide,
3. Menggetreide, das als solches gewachsen ist und nur bis zu 10% Roggen oder Weizen enthält.

Diese Verordnung ist als praktische Verwirklichung eines Ausspruches von dem Beauftragten für den Vierjahresplan Hermann Göring anzusehen, den er vor dem Deutschen Gemeindetag 1937 tat: „Wenn ich eine vorübergehende Knappheit an Eiern oder Butter, vielleicht an Fleisch oder bestimmten Wurstsorten nicht verhindern kann — für das tägliche Brot aber stehe ich voll und ganz ein. Es sind alle Maßnahmen getroffen, um jede Befürchtung in dieser Richtung unnötig zu machen." Und vor den Auslandsdeutschen in Stuttgart wies Hermann Göring darauf hin, daß er notfalls nicht davor zurückschrecken werde, „durch schärfste organisatorische Maßnahmen eine gerechte Aufteilung des Brotes sicher zu stellen."

Zum Ausgleich für die zweifellos sehr einschneidende Anordnung erhalten die Bauern erhebliche Mengen Futtergetreide, hauptsächlich Mais und Gerste zugeteilt, und zwar zu Preisen, die unter dem Roggenfestpreis liegen, so daß deshalb die Ablieferung für den Bauern keinen wirtschaftlichen Verlust zur Folge hat. Es ist einleuchtend, daß dieser Ausgleich aus ernährungspolitischen Gründen erfolgen mußte, da sonst eine allgemeine Einschränkung des Viehbestandes die unausbleibliche Folge gewesen wäre. Der richtige Einsatz der Futtermittel ist deshalb zu einem volkswirtschaft-

lichen Problem geworden, da darin die restlose Ablieferung des Brotgetreides ihre Rechtfertigung findet.

Man konnte sich nun fragen, ob denn die Einführung der neu veranlagten Getreidegrundkontingente überhaupt notwendig gewesen wäre. Die Notwendigkeit steht außer allem Zweifel, da damit den Erzeugerbetrieben die Verpflichtung auferlegt wird, nach jeder Ernte zum wenigsten die festgesetzte Mindestmenge abzuliefern. Für den Verbraucher bedeuten die Getreidegrundkontingente die bis zu hohem Prozentsatz gesicherte Befriedigung des gesamten Getreidebedarfes und für die Verordnung zur Sicherung des Brotgetreidebedarfs die Gewährleistung ihrer Durchführung.

Die Verordnung gewann noch an Bedeutung, als sich herausstellte, daß die gesamte Brotgetreideernte 1937 um rund 417 000 Tonnen, d. i. 3,5 %[1]) hinter der schon nicht großen Ernte von 1936 zurückblieb. Durch die Verfügungsmacht über die gesamte Ernte hatte die nährständische Führung aber eine größere Bewegungsfreiheit für die Verteilung und Bewirtschaftung des Brotgetreides.

Die Ablieferung mußte bis spätestens 28. Februar 1938 vollzogen sein[2]), nur bei nicht Einhaltung aus wichtigen, betriebswirtschaftlichen Gründen konnte die Hauptvereinigung Ausnahmen gestatten[3]) und andere Fristen festsetzen. Auch im vorangegangenen Wirtschaftsjahre lag der letzte Termin Ende Februar, trotzdem ging die diesjährige Festsetzung über die vorjährige hinaus, da es sich dieses Mal um die gesamte Brotgetreideernte handelt, während sie sich im Vorjahre nur auf das Kontingent bezog. Der Ablieferungstermin stellte also erhöhte Anforderungen an die Landwirtschaft, die außerdem noch über Mangel an Arbeitskräften zu klagen hatte. Diese erhöhten Anforderungen wurden aber auch an den Getreidelandhandel gestellt, der die Verteilung der zu Beginn des neuen Kalenderjahres in umfangreichem Maße angelieferten Getreidemengen vornehmen mußte. Der Getreidelandhandel erhält vollkommen den Charakter eines Saisongeschäftes. Durch die Zusammenballung der Umsätze wird die finanzielle Kraft und auch der Handelsbetrieb selbst übermäßig beansprucht. Auf diese Weise entstehen dem Handel durch Aufnahme fremder Finanzmittel, Benutzung fremder Lagerräume usw. besondere Kosten, während

1) Nach einer Veröffentlichung in „Die Mühle“ Heft Nr. 9 vom 4. März 1938.

2) Bekanntmachung vom 14. Dezember 1937 im „Deutschen Reichsanzeiger“, Nr. 290 vom 16. Dezember 1937.

3) Bekanntmachung vom 22. Februar 1938 im „Deutschen Reichsanzeiger“, Nr. 45 vom 23. Februar 1938.

es unausbleiblich ist, daß die Betriebe, nachdem die Bauern ihrer Ablieferungspflicht genügt haben, an einer gewissen Unterbeschäftigung leiden, die nur zum Teil durch das Futtermittelgeschäft gemildert wird. Die möglichst schnelle und vollständige Ablieferung ist aber nicht zu umgehen, um allen Entwicklungen auf dem Gebiete der Brotversorgung rechtzeitig begegnen zu können.

Ein weiteres Problem, hervorgerufen durch das stoßweise An-den-Markt-kommen der Getreidemengen, ist ihre Unterbringung, da es der Handel bei den gleichbleibenden, bezw. ab 1. April 1938 wieder fallenden Festpreisen aus kalkulatorischen Gründen ablehnte, Getreide zu lagern und die Lagerkosten zu übernehmen, denn der Reingewinn, der durch außerhalb der Hauptsaison zu tätigende Umsätze entstünde, würde durch den Preisverlust wieder aufgezehrt. Die Lagermöglichkeiten der Reichsstelle für Getreide sind aber auch begrenzt, und so müssen eine wesentliche Stütze der Getreideaufnahme die Mühlen bilden, die auf Grund ihrer vorjährigen Erfahrungen geneigt waren, sich gegen Mangelerscheinungen zu sichern und ihren Jahresbedarf einzudecken.

Zur restlosen Beseitigung dieser Schwierigkeiten hat neuerdings der Beauftragte für den Vierjahresplan eine „Anordnung zur Sicherstellung des Lagerraumes für Zwecke der Getreidelagerung" erlassen,[1]) die die Reichsstelle für Getreide ermächtigt, Räume, die zur Lagerung von Getreide geeignet sind, für Lagerzwecke gegen ortsübliche oder angemessene Vergütung in Anspruch zu nehmen.

Damit ist der heutige Stand der Getreidewirtschaft erreicht. Wie der Überblick über die Getreidepolitik der letzten Jahre zeigt, hatte das eigentlich gesetzgeberische Werk seinen Abschluß in der Getreidemarktordnung von 1935/36 gefunden. Hierauf aufbauend sucht eine jährliche Sammelanordnung der Hauptvereinigung durch Herausgabe neuer Richtlinien, durch Verbesserungen und im Bedarfsfalle durch neue Anordnungen den störungsfreien Verlauf der Getreidebewegung zu gewährleisten.

Wenn wir uns die vorangegangene Darstellung der Getreidepolitik vergegenwärtigen, so wird klar, daß das grundlegend neue nicht in der Methode liegt, sondern in der Aufgabe des bis dahin trotz aller Beschränkungen noch bestehenden freien Marktes und in der Verfolgung eines festen, programmatischen Zieles. Eine Grundbedingung, die der großen Neuorganisation des Getreidewesens zum Erfolg verhelfen mußte, war die Ausrichtung der Brotgetreideerzeugung nach den von der nährständischen

---

[1]) Verkündet im Reichsanzeiger Nr. 186 vom 12. August 1938.

Führung vorgezeichneten Zielen und nicht wie früher nach den Preisrelationen. „Mittels dieser neuen Ordnung konnte die Landwirtschaft so gesteuert werden, daß sie das zu produzieren anfing, was im Interesse der Ernährung des deutschen Volkes zu produzieren notwendig war.“ (Walther Darré vor dem Parteikongreß 1937.) Freilich war nicht zu vermeiden, daß Reibungen innerhalb der Getreidewirtschaft entstanden waren, die aber durch die Organisation des Reichsnährstandes mit Erfolg bekämpft werden konnten und letzten Endes bis heute das Gelingen nicht beeinträchtigen konnten. Denn der Neuaufbau sollte ja nicht ein bis in alle Einzelheiten ausgeklügeltes und für alle Fälle wirksames System aufstellen, ohne nicht von vorneherein einsichtig damit zu rechnen, daß ein weiterer Ausbau auf Grund von Erfahrungen nötig wurde.

Aus der deutschen Getreidepolitik der letzten Jahre lassen sich als Erklärung für die größten Schwierigkeiten, die die Brotversorgung zu einer schweren Aufgabe machten, drei wichtige Gründe herausschälen:

1. Die boden- und naturgebundene Erzeugung der landwirtschaftlichen Güter, d. h. also in dem hier interessierenden Falle die begrenzten Anbaumöglichkeiten für Getreide und damit eng zusammenhängend für Futtermittel.
2. Die Steigerung des Verbrauches, hervorgerufen durch die Wiederbelebung der deutschen Wirtschaft, die Wiedereinführung der Arbeitslosen in den Arbeitsprozeß und den Bevölkerungszuwachs.
3. Der Devisenmangel, der dazu zwingt, die anfallenden Devisen in erster Linie der Rohstoffbeschaffung für die Industrie zur Verfügung zu stellen.

Im gesamten gesehen ist heute die Getreidemarktwirtschaft in ein Stadium der Stabilisierung getreten, womit allerdings nicht gesagt sein soll, daß eine volkswirtschaftlich nicht zu vertretende Erstarrung entstanden ist, sondern ein Zustand der Beständigkeit, der auf ein immer enger werdendes Hereinwachsen in die Praxis innerhalb des durch die Marktordnung geschaffenen Rahmens deuten läßt.

3. Teil

Die Neuordnung der deutschen Mühlenwirtschaft

A. Maßnahmen zur Stärkung der Müllerei

I. Die Probleme einer Neuregelung

Den Reden der führenden Männer läßt sich immer wieder entnehmen, welch hohe soziale Bedeutung dem Getreide beigelegt wird. Damit ist auch gleichzeitig die Bedeutung der Mühlen als der ersten Verarbeiter des Getreides gekennzeichnet, zumal, wenn man bedenkt, daß sie der Landwirtschaft gegenüber die Stelle des größten Abnehmers einnehmen und, von der Seite des Verbrauchers aus betrachtet, das zur Volksernährung notwendige Mehl zur Verfügung stellen. Diese Aufgaben der Getreideverwertung und Getreideverarbeitung machen die Müllerei zu einem unentbehrlichen Glied der deutschen Ernährungswirtschaft. Ihr Schutz und ihre Gesundung mußten also eine hervorragende Aufgabe des Staates bilden.

Als die Ordnung der Mühlenwirtschaft und des Mehlmarktes in Angriff genommen wurde, stand die Regierung vor folgenden Aufgaben: es galt

1. eine Organisationsform zu finden, der sich alle Mühlen gleichermaßen unterwarfen und die die Grundlage für eine einheitliche Regelung bildete;
2. die Überkapazität des Mühlengewerbes mit ihren ungünstigen Auswirkungen unwirksam zu machen und zu mildern;
3. die durch den Konkurrenzkampf der Mühlen untereinander hervorgerufenen Mißstände zu beseitigen und die Preisbildung im Mehlverkehr von der Mühle bis zum letzten Verarbeiter zu überwachen und zu regeln.

Wie von maßgebender Seite betont wurde und auch der Neuregelung zu entnehmen ist, stand bei der neuen Ordnung der Mühlenwirtschaft der Gesichtspunkt ebenfalls an erster Stelle, die Ernährung des deutschen Volkes auf Grundlage eines gerechten Preises sicherzustellen. Wenn damit auch klargelegt ist, daß die privatwirtschaftlichen Interessen der Müllerei diesem großen volkswirtschaftlichen Ziel den Vorrang geben müssen, so sollte doch nicht zum Ausdruck kommen, daß nicht auch die Wiederherstellung der Rentabilität der Mühlen ein weiteres wichtiges Ziel darstellt. Denn die nationalsozialistische

Wirtschaftsauffassung bejaht das Streben nach Ertrag, sofern es, wie in dem hier behandelten Fall, ein Zwischenziel zu allgemeinen völkischen Zielen darstellt. Die Rentabilität sollte geradezu künstlich wiederhergestellt werden durch genau festgelegte Vorschriften, die den Betrieben gewährleisten sollten, daß, sofern sie sich in dem vorgezeichneten Rahmen bewegen, eine günstige Entwicklung erreicht und im ganzen gesehen ein größtmöglicher volkswirtschaftlicher Nutzen erzielt wird.

Ebenso wie bei der Neuordnung der Getreidewirtschaft konnte die Verwirklichung dieser Ziele nicht auf einmal in Angriff genommen werden, sondern die Regierung steuerte, zunächst parallel neben der Neuordnung der Getreidewirtschaft hergehend, später mit dieser zusammen auf die Lösung der großen Aufgaben zu.

II. Die Eingliederung der Mühlen in die deutsche Getreidewirtschaft

Unter diesen Gesichtspunkten wurde die Neuordnung der Mühlenwirtschaft begonnen und zunächst die Voraussetzung dafür in dem schon mehrfach erwähnten Gesetz über den vorläufigen Aufbau des Reichsnährstandes und Maßnahmen zur Markt- und Preisregelung für landwirtschaftliche Erzeugnisse vom 13. September 1933, kurz Reichsnährstandsgesetz genannt, geschaffen. Die Ordnung der Mühlenwirtschaft wurde von vornherein als ein Teil des Umbaues der Agrarwirtschaft angesehen, und so war der Einschluß der Mühlen in den Reichsnährstand eine notwendige Folge dieser Auffassung. Das Reichsnährstandsgesetz enthält schon die Ermächtigung des Reichsernährungsministers, alle Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen, die landwirtschaftliche Erzeugnisse herstellen oder vertreiben, zusammenzuschließen und Erzeugung, Absatz und Preise zu regeln (§ 3), also auch zum Zusammenschluß der Mühlen, der dann in einem besonderen Gesetz am 15. September 1933[1]) kurz darauf erfolgte.

Diese beiden Gesetze haben für den praktischen Verkehr zunächst noch keine Bedeutung gehabt, denn auch das Gesetz über den Zusammenschluß der Mühlen umriß nur die Ermächtigung des Reichsernährungsministers noch einmal genauer und erweiterte sie für Maßnahmen, die speziell auf die Mühlenwirtschaft zugeschnitten waren. Danach konnte der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft nun Vorschriften über die Genehmigung, Neuerrichtung und Erweiterung von Mühlenbetrieben erlassen sowie Anord-

---

[1]) RGBl. I, 1933, Nr. 99.

nungen über Einkauf, Absatz und Preishöhe treffen. Erst die Anordnungen des Reichsernährungsministers und seiner hierzu ermächtigten Organe, die auf Grund des Gesetzes ergingen, enthielten die für die Praxis bedeutsamen Richtlinien.

Die erste Bestimmung, die auf dem Gebiete der Mühlenwirtschaft nach den Ermächtigungsgesetzen erfolgte, war die Verordnung über den Zusammenschluß der Roggen- und Weizenmühlen vom 5. November 1933[1]), in der die Wirtschaftliche Vereinigung gegründet wurde. Die praktischen Erfahrungen bisher hatten bewiesen, daß ein einiges Vorgehen und eine gemeinsame Marktpolitik in der Müllerei nur möglich war, wenn der Zusammenschluß nicht auf Freiwilligkeit beruhte.

Bisher hatten die Kartelle und Konzerne ihren Mitgliedern die Selbständigkeit der Betriebe belassen müssen.[2]) Die Gründe waren einmal darin zu suchen, daß in der Mühlenwirtschaft der Absatz mehr als anderswo von den Spezialmehlmärkten abhängig war, die sich durch ihre stets gleichbleibende, erstklassige Qualität das Vertrauen der Kundschaft erwarben. Zur Durchführung einer gemeinsamen Absatzpolitik hätten die Zusammenschlüsse ein Einheitsmehl einführen müssen. Jeder Außenseiter aber, der auf Grund lang ausprobierter „Rezepte" ein gutes Spezialmehl herausbrachte, hätte den Absatz an sich gerissen. Richtpreise wären auch nur bei Herstellung eines gleich hohen Beschäftigungsgrades der Mühlen möglich gewesen. Aber schon leichte Versuche, wie z. B. die Konventionen, scheiterten daran, daß es immer wieder Mühlen gab, die im Streben nach möglichst hoher Ausnutzung der äußerst kapitalintensiven Betriebe nach einer Ausdehnung des Absatzes drängten und die Richtlinien nicht einhielten, um durch Unterbieten sich auch außerhalb des eigenen Gebietes ein weiteres Absatzfeld zu verschaffen. Die Folge war also das unheilvolle gegenseitige „Niederkonkurrieren" der Nachkriegsjahre. Diese Tatsache zeigte der nationalsozialistischen Führung den richtigen Weg, der ein einheitliches Vorgehen ermöglichte: der Zusammenschluß in der Wirtschaftlichen Vereinigung mußte zwangsmäßig erfolgen, um die Maßnahmen, die zur Erreichung des gesteckten Zieles notwendig wurden, mit vollem Erfolg zu verwirklichen. An Stelle der freien Wirtschaftsbildung tritt, um die Ordnung im Sinne eines „objektivierten" Planes durchzuführen, die Ordnung durch die Befehlsgewalt des Staates.[3])

---

[1]) RGBl. I, 1933, Seite 810.

[2]) Vergl. Seite 24.

[3]) Vergl. Werner Sombart „Die Ordnung des Wirtschaftslebens", Berlin 1925, Seite 1.

Trotz des Mitgliedschaftszwanges ist die Wirtschaftliche Vereinigung nicht als ein Zwangskartell im Sinne des Gesetzes über die Errichtung von Zwangskartellen vom 15. Juli 1933 anzusprechen. Im § 1 dieses Gesetzes wird dargelegt, daß Zwangskartelle zum Zwecke der Marktregelung gebildet werden sollen, wenn dies unter Würdigung der Belange der betroffenen Unternehmungen sowie der Gesamtwirtschaft und des Gemeinwohles als richtig erscheint. Der Staat greift also ein, um Kapitalfehlleitungen zu verhindern, indem er den drohenden Zusammenbruch eines gewerblichen Wirtschaftszweiges verhütet und die Allgemeinheit vor einem volkswirtschaftlichen Schaden bewahrt. Dieser Eingriff erfolgt aber erst dann, wenn alle Möglichkeiten freiwilliger Einigung erschöpft sind.[1])

Bei dem Zusammenschluß der Mühlen dagegen handelt es sich zunächst einmal um den Einbau in den Reichsnährstand, der den Gedanken des ständischen Aufbaues im Nahrungssektor der Wirtschaft verwirklicht und die in ihm zusammengeschlossenen Betriebe in den Dienst der Volksernährung stellt. Die Zwangskartelle stellen eine vorübergehende Regelung dar, die nach Besserung der Wirtschaftslage aufgehoben wird, die Eingliederung der Mühlen in den Reichsnährstand ist aber als eine bleibende Einrichtung zu betrachten und bedeutet den neubeschrittenen Weg, der auf unbegrenzte Zeit hinaus die festliegende Bahn ist, in der sich die Mühlenwirtschaft bewegen kann.

Die Wirtschaftliche Vereinigung ist, wie es dem ständischen Gedanken entspricht, ein Selbstverwaltungskörper mit staatlicher Oberaufsicht, die praktisch durch den Beauftragten des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft ausgeübt wird. Dieser hat die Aufgabe, das Interesse der Gesamtwirtschaft und des Gemeinwohles wahrzunehmen und darüber zu wachen, daß die Wirtschaftliche Vereinigung gemäß ihrer Satzung, der Anweisungen des Reichsernährungsministers und der Vorschriften des Gesetzes handelt.[2]) Seine sehr weitgehenden Rechte erstrecken sich außerdem noch auf folgende Tätigkeiten:

1. Kontrolle der Bücher und sämtlicher Angelegenheiten der Wirtschaftlichen Vereinigung, verbunden mit dem Recht, Nachprüfungen anzustellen.
2. Teilnahme an den Beratungen der Organe der Wirtschaftlichen Vereinigung mit dem Recht, auch seinerseits Sitzungen anzuberaumen.
3. Außerkraftsetzung von Maßnahmen und Beschlüssen, die geeignet sind, das Gemeinwohl zu gefährden.

---

[1]) Münch: „Wirtschaftliche Selbstverwaltung", Hamburg 1936, Seite 56/57.
[2]) Vergl. die Verordnung über den Zusammenschluß der Roggen- und Weizenmühlen § 5. (RGBl. I, 1933, Seite 810.)

Aus diesen Befugnissen läßt sich ersehen, daß der Reichskommissar das verbindende Glied zwischen der Landwirtschaft und allen am Brotgetreide beteiligten Wirtschaftskreisen und der Verbraucherschaft darstellt, um die einseitige Begünstigung der Mühlenwirtschaft auszuschalten, die Maßnahmen aller dieser Wirtschaftsgebiete einander anzupassen und ihre Auswirkungen zu beobachten. Dieser über das privatwirtschaftliche Interesse der Mühlen hinausgehende Zweck der Wirtschaftlichen Vereinigungen drückt sich auch in der Zusammensetzung ihres Verwaltungsrates aus, der dem Vorstand zur Seite gestellt ist. Denn auch im Verwaltungsrat müssen drei der Mitglieder Vertreter des Reichsnährstandes sein, die die Interessen des Reichsbeauftragten schon in den Beratungen des Verwaltungsrates wahrnehmen.

Mitglieder der Wirtschaftlichen Vereinigung sind nach § 4 der Satzung alle Mühlen, die Roggen oder Weizen verarbeiten, nicht aber Schrotmühlen, die Roggen oder Weizen ausschließlich zu Futterzwecken verarbeiten oder die zu einem landwirtschaftlichen Betrieb gehören und ausschließlich dessen Eigenbedarf decken. Die Mitglieder haben folgende Pflichten (§ 22 der Satzung):

1. Die Betriebe in zuverlässiger und ehrbarer Weise zu führen;
2. die Vorschriften, Anordnungen und Bestimmungen zu befolgen;
3. ihre Einwilligung zu Geschäfts-, Waren- und Betriebsprüfungen zu geben, die nach Ermessen der Wirtschaftlichen Vereinigung vorgenommen werden können, und über alle Betriebsverhältnisse wahrheitsgemäße Auskunft zu erteilen.

Organe der Wirtschaftlichen Vereinigung waren nach der ursprünglichen Satzung:

1. der Vorstand,
2. der Verwaltungsrat.

Der Vorstand nahm die Stellung des gesetzlichen Vertreters der Wirtschaftlichen Vereinigung ein und hatte eine Mindestzahl von zwei Mitgliedern, die nur zu gemeinsamem Handeln berechtigt waren.

Der Verwaltungsrat setzte sich aus den drei Vertretern des Reichsnährstandes zusammen und aus je drei Vertretern der Klein-, Mittel- und Großmühlen. Damit ist also dafür gesorgt, daß die Belange der drei Größenklassen in der Mühlenwirtschaft, die bisher immer so gegensätzlich waren und einen Grund zur Verhinderung einer einheitlichen Marktpolitik gebildet hatten, in den Verordnungen der Wirtschaftlichen Vereinigung berücksichtigt und aufeinander abgestimmt wurden. Die Befugnisse zur Ausübung der markt-

ordnenden Tätigkeit lagen ursprünglich ganz auf seiten des Verwaltungsrates. Er war ermächtigt, Maßnahmen zur Absatzregelung in der Müllerei vorzunehmen, Vorschriften über Bezeichnungen und Gütemerkmale, unter welchen die Erzeugnisse in den Verkehr gebracht werden, zu erlassen, Bestimmungen über die Verarbeitung von Roggen und Weizen zu Futterzwecken zu treffen und verbindliche Mehltypen einzuführen. Diese Befugnisse wurden ihm 1936 in der neuen Satzung vollständig genommen.

Die Wirtschaftliche Vereinigung ist weiter untergegliedert in Bezirksgruppen und Kreisgruppen.

Der Einbau der Mühlenwirtschaft in die Getreidewirtschaft und damit in den Reichsnährstand erfolgte in der Verordnung zur Ordnung der Getreidewirtschaft vom 14. Juli 1934, die gleichzeitig den Zusammenschluß der Getreidewirtschaft brachte. Im § 1 der Verordnung wurden Betriebe, die Getreide bearbeiten oder Erzeugnisse daraus herstellen, in die Getreidewirtschaft einbezogen „zur Regelung der Versorgung auf dem Gebiete der Getreidewirtschaft sowie des Absatzes und der Verwertung von Geteide . . . sowie der Preise und Preisspannen . . .“ Die Wirtschaftliche Vereinigung wird dann nochmals ausdrücklich im § 5, unbeschadet der für sie geltenden Vorschriften, den Weisungen der Hauptvereinigung unterstellt, die das Recht erhielt, die Anordnungen und Maßnahmen der Wirtschaftlichen Vereinigung aufzuheben. Lediglich die Kontingentierung der Mühlen bleibt ausschließlich ihr vorbehalten.

Den Schlußstein für den Einbau der Mühlen setzte die 4. Verordnung über den vorläufigen Aufbau des Reichsnährstandes,[1]) in der eindeutig klargelegt wurde, daß der Reichsnährstand u. a. auch die Zusammenschlüsse umfaßt, die auf Grund des Gesetzes über den Zusammenschluß der Mühlen gebildet worden sind (§ 1). Damit waren also die Mühlen in den Reichsnährstand eingegliedert und seinem Aufsichtsrat unterstellt. Nach § 2 der Verordnung hat dieser darüber zu wachen, daß die Zusammenschlüsse bei ihren Anordnungen und Maßnahmen die Vorschriften der Gesetze und der Satzung befolgen, die Bedürfnisse der jeweils beteiligten Marktgebiete gebührend berücksichtigen, ihre Anordnungen und Maßnahmen mit den vom Reichsnährstand wahrzunehmenden Aufgaben in Einklang bringen und den Belangen der Gesamtwirtschaft und des Gesamtwohles Rechnung tragen.

Der Aufbau des Reichsnährstandes muß von zwei Seiten betrachtet werden: von der rein organisatorischen und der marktregelnden. Während die

---

[1]) RGBl. I, 1935, Seite 170.

Organisation schon bestehende Einrichtungen, Verbände und Vereinigungen benutzte, galt es bei der Marktordnung ganz neue Gedanken zu verwirklichen. Es war demnach der richtigste Weg, beides getrennt vorzunehmen, denn ein solch gewaltiger Aufbau, wie er durch die 4. Verordnung abschließend hingestellt wurde, brauchte seine Zeit, um durchgeführt werden zu können. Andererseits war im Interesse der Gesundung unserer Ernährungswirtschaft Eile geboten, und so wurden erst zur Ordnung des Marktes die besonderen Wirtschaftsverbände und Wirtschaftlichen Vereinigungen geschaffen, die dann zu gegebener Zeit der Autorität des Reichsnährstandes unterstellt wurden, wie es in der obenerwähnten Verordnung über den vorläufigen Aufbau des Reichsnährstandes geschah.

Es zeigte sich aber doch, daß durch die getrennten Marktordnungsbestimmungen in der Mühlenwirtschaft und der übrigen Getreidewirtschaft ein gewisser Dualismus herrschte, der eine noch engere Verbindung beider Wirtschaftsgebiete für geboten erscheinen ließ. Diese drückte sich in der Umänderung der Satzung aus, die in ihrer neuen Form am 10. August 1936[1]) veröffentlicht wurde und die Vereinheitlichung, soweit es sich um die inneren Verhältnisse der Wirtschaftlichen Vereinigung handelte, weiter ausgestaltete. Der § 1 stellt nochmals heraus, daß die Wirtschaftliche Vereinigung die Zusammenfassung der Mühlen in der Hauptvereinigung der Deutschen Getreidewirtschaft ist. Ihr Eigenleben hat damit ein Ende genommen und ihr Aufgabenkreis besteht nunmehr darin, der Hauptvereinigung bei der Durchführung der Marktordnung innerhalb der Getreidewirtschaft die Unterstützung der Mühlen zu sichern. Die Erfüllung der Aufgaben vollzieht sich unter der Oberführung der Hauptvereinigung selbst. Durch die Personalunion bei der Leitung der Hauptvereinigung und der Wirtschaftlichen Vereinigung wird die enge Verbindung beider Wirtschaftsgebiete noch unterstrichen. Die Belange der Mühlen selbst werden also nur noch indirekt innerhalb der gesamten Getreidewirtschaft berücksichtigt.

Die Organe der Wirtschaftlichen Vereinigung sind von nun an nicht mehr Vorstand und Verwaltungsrat, sondern der Vorsitzende und der Verwaltungsrat. Diese Umgestaltung brachte das Führerprinzip noch mehr zur Geltung, denn alle bisher dem Vorstand und dem Verwaltungsrat zu-

---

[1]) RMBl. 1936, Seite 415. In der Änderung der Getreideverordnung vom 10. Juli 1936 wurden die Verordnungen über den Zusammenschluß der Roggen- und Weizenmühlen in der Fassung vom 10. Juli 1935 aufgehoben und die Bildung einer neuen Satzung angeordnet. Art. 2, Abs. 1 u. 2, „Die Landware", 4. Jahrgang, Sonderdruck aus Nr. 162 und 163.

erkannten Befugnisse sind nun in der Person des Vorsitzenden vereinigt, während der Verwaltungsrat ihm nur noch beratend zur Seite steht. Jedoch bedarf er beim Erlaß von Anordnungen der Zustimmung des Vorsitzenden der Hauptvereinigung. Diese Bestimmung ist allerdings bei der jetzigen Personalunion ohne Bedeutung. Ausgenommen von der Einholung der Zustimmung ist die Zulassung und Kontingentierung der Betriebe mit der Einschränkung, daß der Vorsitzende der Hauptvereinigung hierüber allgemeine Richtlinien erlassen kann.

Diese Umgestaltung bedeutete für die Marktordnung einen Fortschritt. Immer mehr wird sie zu einem brauchbaren Instrument zur einheitlichen und verantwortlichen Lenkung der Ernährungswirtschaft und letzten Endes zur Erreichung des großen nationalen Zieles: die Sicherung der Nahrungsfreiheit des deutschen Volkes. Die Aufgabe, die Brotversorgung sicherzustellen, eine Preispolitik zu betreiben, die nicht nur die Interessen des Erzeugers, sondern auch den Schutz des Verbrauchers berücksichtigt, findet in der völligen Vereinheitlichung der Getreidewirtschaft und unter Oberaufsicht des Reichsnährstandes eine bessere Lösung als in der Selbständigkeit der einzelnen Gruppen.

3. Die Beschränkung der Gewerbefreiheit zur Verhütung einer Übersetzung des Mühlengewerbes

Voraussetzung für eine Gesundung der Mühlenwirtschaft war die Bekämpfung der Ueberkapazität, die die wesentliche Ursache der Diskrepanz zwischen Mehlerzeugung und Mehlverbrauch war. Deshalb war die Einführung eines Genehmigungszwanges für die Neuerrichtung und Erweiterungen von Betrieben von höchster Bedeutung.[1])

Diese Genehmigungspflicht ist gesetzlich verankert in der am 2. März 1934 veröffentlichten Satzung der Wirtschaftlichen Vereinigung,[2]) in der erstmalig die Neuerrichtung und Erweiterung von Roggen- und Weizenmühlen an die Einholung einer Genehmigung gebunden wurde. Auch in der neugefaßten Satzung der Wirtschaftlichen Vereinigung 1936 wurde die Genehmigungspflicht erneut aufgegriffen und dem Aufgabenbereich des Vorsitzenden beigefügt.

---

1) Vergl. hierzu Günter Münchgesang: „Die Bedeutung der deutschen Mühlenindustrie für die nationalsozialistische Wirtschaftspolitik unter besonderer Berücksichtigung der thüringischen Mühlenwirtschaft", Diss. Jena 1936, Seite 30/31.

2) „Deutscher Reichsanzeiger" vom 2. 3. 1934, Nr. 52.

Als Richtlinien für die Erteilung der Genehmigung wurde im 1. Abschnitt § 11 Ziffer 1 der Verordnung zur Ordnung der Getreidewirtschaft 1936[1]) folgendes bekanntgegeben: „Im Falle eines wirtschaftlichen Bedürfnisses muß die Genehmigung erteilt werden. Sie soll erteilt werden, wenn eine Gefährdung bestehender Betriebe und eine Übersetzung des Gewerbezweiges nicht zu befürchten ist."

In der Anordnung Nr. 29 vom 16. September 1936[2]) machte der Vorsitzende von seiner Befugnis Gebrauch und ordnete die Genehmigungspflicht für folgende Fälle an:

1. Für die Neuerrichtung von Mühlen.
2. Für die Wiederaufnahme von nicht nur vorübergehend eingestellten Mühlenbetrieben.
3. Für die Verlegung von Mühlen.
4. Für die Erweiterung der Leistungsfähigkeit von Mühlen.
5. Für die Herstellung bisher nicht hergestellter Erzeugnisse in Mühlenbetrieben. (Geschäftserweiterung).

Diese Punkte zeigen, daß die in § 1 der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich verbürgte Gewerbefreiheit eine starke Einschränkung erfahren hat. Eine Freiheit in der Ausübung des Gewerbes besteht nur noch im Rahmen der Vorschriften der Marktordnung. Es ist im Hinblick auf die nationalsozialistische Weltanschauung nur folgerichtig, daß der rein auf die Interessen des Individuums abgestellte Begriff „Gewerbefreiheit" einer gemeinwirtschaftlichen Ordnung weichen mußte. Der Genehmigungszwang bezweckt die Erhaltung und Kräftigung der aus der Krise hinübergeretteten Betriebe, besonders der handwerklichen, aber nicht um ihrer selbst willen, sondern weil sie Bestandteile des Volksvermögens sind. Das ist der entscheidende Unterschied zwischen dem nationalsozialistischen Marktrecht und dem früheren Kartellrecht.

Neben der Bekämpfung der Überkapazität im Mühlengewerbe bezweckt der Genehmigungszwang, die Mühlenkontingentierung zu fundieren, da diese ohne gleichzeitige Verhinderung von Neubauten und Betriebserweiterungen zur Wirkungslosigkeit verurteilt wäre.

Außerdem verhilft diese Regelung zur Verwirklichung des Prinzips der Kapitalsammlung an Stelle der früheren Kapitalfreizügigkeit. Das Kapital soll sich nicht mehr dort zusammenziehen, wo es den größten Nutzen erwartet

[1]) RGBl. I. 1936, Seite 545.
[2]) RNVBl. vom 23. 9. 1936, Nr. 90.

und wo es schließlich durch Übersetzung des Wirtschaftszweiges zu Fehlinvestitionen kommt, die der gesamten Volkswirtschaft Schaden zufügen, sondern es soll dorthin gelenkt werden, wo es zur Steigerung des Volksvermögens produktiv angelegt werden kann.

Würde allerdings diese Genehmigungspflicht zu starr gehandhabt, so bestünde die große Gefahr, daß sie sich praktisch als eine Sperre für den Nachwuchs und als ein Hindernis für wertvollen Betriebsausbau herausstellen würde. Dieser Gefahr soll die Bestimmung begegnen, daß die Genehmigung erteilt werden muß, wenn ein wirtschaftliches Bedürfnis vorliegt.

Es wird in der Beurteilung zunächst ein Unterschied gemacht, ob es sich bei der Neuerrichtung um Lohn- oder Umtauschmüllerei handelt oder um Handelsmüllerei. Bei letzterer ist nach der schon geschilderten Lage ein wirtschaftliches Bedürfnis im allgemeinen nicht zu bejahen. Anders kann es bei der Lohn- und Umtauschmüllerei sein, deren Kundenkreis sich vorwiegend aus Bauern und Handwerkern zusammensetzt, die ihr Getreide selbst zur Mühle bringen und es gegen Lohn oder im Umtauschverfahren zu Mehl und Kleie verarbeiten lassen. Hier kann nach Prüfung, ob die Belieferung nicht durch marktferne Betriebe erfolgen kann, ein wirtschaftliches Bedürfnis vorliegen, wenn der Weg zur Mühle einen unverhältnismäßig großen Zeitaufwand erfordert, oder wenn etwa durch neue Siedlungen, Kasernen oder Arbeitslager eine weitere Mühle notwendig wird zur Befriedigung des erhöhten Bedarfs.

Die Auslegung des Begriffs „wirtschaftliches Bedürfnis" erfährt eine Erweiterung durch die Auffassung, daß dieses für die Neuerrichtung oder Wiederaufnahme nicht bejaht werden kann, wenn nicht auch geprüft wurde, ob der Betrieb geeignet ist, ein vollwertiger Mitarbeiter an der Mehlversorgung der Gesamtheit zu sein. Diese Prüfung umfaßt:

1. Die fachliche Eignung des Betriebsinhabers.
2. Die technische Eignung der Betriebsgrundlagen, d. h. die Prüfung der Leistungsfähigkeit des Betriebes.
3. Die finanzielle Leistungsfähigkeit.

Diese Forderung nach einem gewissen Eigenkapital entspringt nicht der Herauskehrung kapitalistischer Gedankengänge, sondern hiermit soll die solide Untermauerung des Betriebes gewährleistet werden in der richtigen Erkenntnis, daß damit die Verantwortlichkeit des Unternehmers festgelegt wird, und daß nur ein durch und durch gesunder Betrieb den Aufgaben der Marktordnung und den Anforderungen, die an ihn im Interesse des Volksganzen gestellt werden, gewachsen ist.

Als Neuerrichtung wird eine der Marktordnung unterliegende Tätigkeit angesehen, die neu begonnen wird. Dieser praktisch gleich kommt z. B. die Instandsetzung einer im vorhandenen Zustand unbrauchbaren Mühle sowie die Zurückgewinnung der Kundschaft und die allmähliche Wiederbeschaffung eines Firmenwertes. Deshalb wurde die Wiederaufnahme eines Betriebes ebenfalls in den Genehmigungszwang eingeschlossen, da es nicht im Interesse der Volkswirtschaft liegt, vom Wirtschaftsprozeß ausgeschaltete Betriebe wieder existenzfähig zu machen. Außer der Verhinderung einer weiteren Übersetzung des Mühlengewerbes, Anpassung von Mehlerzeugung und Verbrauch und Investitionslenkung ist der Sinn des Genehmigungszwanges im Gegenteil der, die Entwicklung, daß sich die Mehlerzeugung in wenige Großbetriebe zusammenballt, zu hemmen und danach zu streben, eine möglichst große Zahl kleinerer und mittlerer gesicherter Einzelexistenzen heranzuziehen und zu erhalten. Das ist ein Teil des Schutzes, den Reichsminister Darré in seiner Rundfunkrede vom 13. 9. 1933 für die kleinen und mittleren Betriebe vor der überlegenen Kapitalkraft der Großbetriebe forderte und der durch die Maßnahmen der Wirtschaftlichen Vereinigung gewährleistet werden soll.

Sowohl bei Neugründungen als auch bei Betriebsverlegungen rückt die Standortsfrage in den Vordergrund, denn gerade in Bezirken, in denen schon vorhandene Mühlenbetriebe einen gesicherten Ertrag erzielen, findet sich häufig das Bestreben, aus persönlichen Geschäftsinteressen dorthin ebenfalls einen Betrieb zu verlegen oder neu zu errichten. Hier wird stets zu prüfen sein, ob ein anderer Mühlenbetrieb gefährdet wird und damit auch die gleichmäßige Versorgung des Verbrauchers und ob, das gilt für die Verlegung eines Betriebes, andererseits an dem verlassenen Ort die reibungslose Versorgung nicht in Frage gestellt wird.

Im volkswirtschaftlichen Interesse muß bei der Genehmigungspflicht für Mühlenerweiterungen dem gesunden Investitions- und Erneuerungswillen Rechnung getragen werden, denn überalterte Betriebe bedeuten Rückgang und können den Anforderungen, nämlich die Mehlversorgung zu sichern, nicht entsprechen. Genehmigungspflichtig sind auch nur Betriebserweiterungen, die eine Vergrößerung der Leistungsfähigkeit mit sich bringen, nicht aber Änderungen oder Erneuerungen, die tatsächlich nur eine Verbesserung des Mahlsystems oder eine bessere Ausbeute des Getreidekornes erzielen.

Der Genehmigungszwang bedeutet zweifellos eine große Einschränkung der Wirtschaftsfreiheit des einzelnen, der sich dem Gemeinschaftsgedanken und der Pflicht gegenüber der Gesamtheit bewußt sein und sich ihnen unterordnen

muß. Es gilt für den Leistungsfähigen, den innerhalb des Gefüges der Marktordnung belassenen Spielraum zur Weiterentwicklung und zum Ausbau seines Betriebes auszunutzen. Die Beachtung dieses ethisch durch den Gemeinschaftsgedanken begrenzten Spielraumes wird immer einen wesentlichen Teil der Erwägungen ausmachen, die sich mit der Auswirkung des Leistungsprinzipes und der Eigeninitiative befassen.

4. Die Kontingentierung der Mühlen

a) Die Durchführung der Kontingentierung

Neben der Einführung der Konzessionierung stellt die Kontingentierung die bedeutsamste Maßnahme zur Erzielung gesunder Verhältnisse am Mehlmarkte dar.

Die gesetzlichen Grundlagen für die Kontingentierung finden sich im Gesetz über den Zusammenschluß von Mühlen vom 15. 9. 1933, in dem der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft im § 1, Absatz 3, ermächtigt wird, Vorschriften darüber zu erlassen, in welcher Weise der Umfang der Ausnutzung bestehender Mühlen zu regeln ist. In der 1. Verordnung vom 5. September 1933 wird der Verwaltungsrat der Wirtschaftlichen Vereinigung mit den Befugnissen ausgestattet, in der Satzung die Zuteilung und die Möglichkeit einer Übertragung von Kontingenten festzulegen. (§ 12, Absatz 3, Ziffer 2b, c). Die hiernach festgesetzten Grundlinien für die Kontingentierung finden sich in den §§ 11 bis 17 der Satzung und wurden durch Beschluß des Verwaltungsrates der Wirtschaftlichen Vereinigung vom 28. April 1934 hinsichtlich der Grund- und Verarbeitungskontingente ergänzt und fanden ihre endgültige Festlegung in der neuaufgestellten Satzung der Wirtschaftlichen Vereinigung vom 10. August 1936.

Kontingentierungen werden größtenteils nach bestimmten Schlüsseln vorgenommen. Man unterscheidet im wesentlichen:[1])

1. Den Schlüssel der Leistungsfähigkeit.
2. Den Schlüssel der Vergleichszeit.

Der Schlüssel für die Kontingentierung der Mühlenwirtschaft war sehr schwer zu finden, da es praktisch unmöglich war, auf die Verhältnisse, wie die

[1]) Eberhard Bender: „Die Kontingentierung der deutschen Roggen- und Weizenmühlen", Seite 57.

örtliche und finanzielle Lage und die Kapazität jedes einzelnen Betriebes, einzugehen, andererseits aber die Existenzfähigkeit eines jeden Betriebes gesichert bleiben mußte. Der Schlüssel der tatsächlichen technischen Leistungsfähigkeit führt im allgemeinen zu brauchbaren Ergebnissen, und zwar dann, wenn die Standortsverhältnisse der Betriebe ein volkswirtschaftlich günstiges Bild ergeben und die Betriebsgrößen ungefähr den jeweiligen regionalen Erzeugungs- und Absatzverhältnissen entsprechen. Das trifft bei den Mühlen nicht zu. Es handelt sich hier um ein nur zum Bruchteil ausgenutztes Gewerbe, so daß durch die Kontingentierung nach dem Schlüssel der Leistungsfähigkeit besonders die Lebensfähigkeit der kleinen Betriebe in Frage gestellt ist. So wählte man den Schlüssel der Vergleichszeit, bei dem der Absatz der einzelnen Betriebe während einer bestimmten Zeitspanne festgestellt und zur Grundlage des Ausnutzungsgrades gemacht wird. Dieser wurde durch Zuteilung eines Grundkontingentes und eines Verarbeitungskontingentes getrennt für Roggen und Weizen festgesetzt. Die Berechnung des Grundkontingentes erfolgte auf Grund des durchschnittlichen Vermahlungssatzes der Jahre 1927 bis 1932 eines jeden Mitgliedbetriebes, und zwar wurden die Mengen erfaßt, die für menschliche Ernährung bzw. für technische Zwecke bestimmt waren.

Diese Grundlage der Kontingentierung war unter den theoretisch vorhandenen Bemessungsmöglichkeiten die verhältnismäßig gerechteste, und zwar aus folgenden Gründen:

1. Die Verarbeitung der Jahre 1927 bis 1932 konnte im allgemeinen durch genaue ziffernmäßige Unterlagen ermittelt werden.
2. Die auf der Vergleichszeit der Jahre 1927 bis 1932 festgesetzten Kontingente verursachten keine zu erheblichen Störungen gegenüber dem bisherigen Wirtschaftsablauf.

Es war als Vergleichszeit die Zeitspanne gewählt worden, in der die Müllerei nach den abnormen Verhältnissen der Kriegs- und Nachkriegsjahre zu einem normaleren Geschäftsablauf zurückgekehrt war. Außerdem umfaßten die herangezogenen Jahre in der ersten Hälfte eine Zeit wirtschaftlichen Aufschwungs und in der zweiten die Krisenjahre, so daß man erwarten konnte, daß die Durchschnittsziffer eine den Marktverhältnissen entsprechende Bemessungsgrundlage ergeben würde.[1])

Diese Bemessungsgrundlage kann aber dann zu ungerechten Ergebnissen führen, wenn ein Betrieb in der Vergleichszeit durch unreelle Geschäfts-

[1]) Vergl. hierzu Eberhard Bender, a. a. O., Seite 57–60.

führung oder Preisschleuderei große Absatzziffern erzielt hatte oder durch besonders günstige ausländische Rohstoffbeschaffung den anderen gegenüber im Vorteil gewesen war.

Nach Überwindung mancher Probleme hatte sich die nährständische Führung mit der Kontingentierung ein Mittel geschaffen, die Erzeugung dem vorhandenen Bedarf anzupassen und den Konkurrenzkampf der Mühlen in die Bahnen eines gesunden Qualitätswettbewerbes zu leiten. Das Drängen nach neuen und größeren Absatzgebieten hat nun ein Ende gefunden, da jede Mühle in ihrer Betriebsausnutzung an das ihr zugeteilte Grundkontingent gebunden ist. Außerdem muß sie sich noch an die ihr innerhalb des Verarbeitungskontingentes zugeteilten Verarbeitungsquoten halten. Unter einem beliebigen Abmahlen des Grundkontingentes würde die regelmäßige und der jeweiligen Marktlage entsprechende Mehlversorgung leiden, da es dem einzelnen Mühlenleiter nicht möglich wäre, den gesamten Mehlmarkt so zu überblicken, daß er die volkswirtschaftlich richtige Mehlmenge anbietet. Nur ein monatlich völlig gleichbleibender Verbrauch würde ein beliebiges Abmahlen des Kontingentes rechtfertigen.

Im einzelnen erfolgte die Kontingentierung so, daß der Mühlenleiter außer dem Grundkontingent noch ein Verarbeitungskontingent erhält, das sich aus den monatlichen Verarbeitungsquoten zusammensetzt und jeweils auf die Zeit vom 1. September bis 31. August abgestellt ist. Die Verarbeitungsquoten stellen Prozentsätze des Grundkontingentes dar und können, falls sie nicht voll ausgemahlen werden konnten, mit Beachtung der Meldepflicht innerhalb des Abrechnungsjahres nachvermahlen werden. Bei der Festsetzung der Vermahlungsquoten spielen viele Momente mit, wie z. B. der Mehlbedarf, die schon vorhandenen Getreide- und Mehlvorräte, die Höhe des Getreideangebotes, Beschaffenheit der jeweiligen Ernte usw., und ihre Bestimmung erfolgt nach Anhören des Verwaltungsrates durch den Vorsitzenden. Die Beweglichkeit der Vermahlungsquoten ist das eigentliche Mittel, um die Vermahlung den Marktverhältnissen anzupassen.

b) Die Wirkung der Kontingentierung auf die Mühlen

Obwohl der Schlüssel der Vergleichszeit der gerechteste für die Kontingentierung erschien, stellt er doch eine verhältnismäßig schematische Regelung dar, die auch manche Härte mit sich brachte.

Das trifft unter den Großmühlen besonders zu bei den Exportmühlen, d. h. bei den Mühlen, die ihr Absatzgebiet zum großen Teil im Ausland

hatten. Bei der Festsetzung der Kontingente wurde auch die Angabe der Exportvermahlung gefordert. Eine Tatsache, die unbedingt erforderlich war, um ein dem tatsächlichen Mehlbedarf entsprechendes Reichskontingent zu erhalten. Dementsprechend erfolgt die Herstellung von Exportmehlen auch außerhalb der von der Wirtschaftlichen Vereinigung freigegebenen Vermahlungsquoten. Da aber in den letzten Jahren der Mehlexport sehr zurückgegangen ist, war die Kontingentierung für die Exportmühlen mit einem Beschäftigungsverlust verbunden. Allerdings kam es diesen Mühlen nun zugute, daß sie dem Krisendruck größtenteils durch innerbetriebliche Rationalisierung zu begegnen versucht hatten.

Trotzdem kann im allgemeinen festgestellt werden, daß sich die Kontingentierung auf die Beschäftigungslage der Großmühlen günstiger ausgewirkt hat als bei den Kleinmühlen, die gerade in der Vergleichszeit am meisten hatten um ihre Existenz kämpfen müssen. Nach der kurzen Blüte in den ersten Nachkriegsjahren konnten sie trotz der vorgenommenen technischen Vervollkommnung nicht gegen die Großmühle konkurrieren. Die Schwierigkeiten lagen darin, daß ihnen Auslandsgetreide nur mit großer Verteuerung zugänglich war. Sie konnten kein den Mehlmarken der Großmühlen entsprechendes Weizenmehl von immer gleichbleibender Qualität an den Markt bringen, da es auch zur Herstellung hochwertiger Produkte an der Regelmäßigkeit des Absatzes mangelte. In einer Zeit, wo es durch den Konkurrenzkampf auf die dauernde Verfeinerung der Mehle ankam, steigerten sich außerdem die Ansprüche an die Qualität des Roggenmehles immer mehr, so daß die Kleinmühlen auch hier die sonst gleichwertige Stellung einbüßten. Dazu kam, daß die Großmühlen, durch den Konkurrenzkampf getrieben, in die Absatzmärkte der Kleinmühlen eindrangen, teilweise sogar gegen Lohn vermahlten und andererseits die Kleinmühlen von ihrem natürlichen Arbeitsvorgang abwichen und durch Handelsmüllerei ihre Lage zu verbessern suchten. Besonders ungünstig wirkte sich die stets anwachsende Zahl der landwirtschaftlichen Schrotmühlen, d. h. Mühlen, die zur Deckung des Eigenbedarfes den landwirtschaftlichen Betrieben angeschlossen sind, aus. Ihre Zahl wuchs hauptsächlich in den Jahren 1907 bis 1925 an, in denen ein Zugang von etwa 30 000 auf rund 326 000 zu verzeichnen war. In den Jahren 1925 bis 1933 sind weiterhin 126 889 neue Bauernschrotmühlen errichtet worden,[1]) und nach Schätzungen der Wirtschaftlichen Vereinigung dürfte heute eine Zahl von 550 000 bis 600 000 erreicht sein. Es ist klar, daß diese Entwicklung für die Ertrags- und

[1]) Vergl. „Die Mühle", Jahrgang 73, Heft 46, Spalte 1467.

Absatzverhältnisse der Kleinmühlen von entscheidender Bedeutung war und auch heute noch ist, da sie ja hauptsächlich auf den bäuerlichen Kunden angewiesen sind. Daß die nach der Vergleichszeit 1927 bis 1932 vorgenommene Kontingentierung die Kleinmühlen teilweise hart traf, zumal sie sehr oft bei der Angabe der durchschnittlichen Vermahlungsziffern mit Schätzungen arbeiten mußten, da die Buchführung zu wünschen übrig ließ, ist unter den dargelegten Umständen erklärlich. Demzufolge löste die Kontingentsfestsetzung eine Fülle von Klagen aus, so daß die verantwortlichen Stellen sich veranlaßt sahen, den berechtigten Forderungen der Kleinmühlen Rechnung zu tragen und weitgehende Erleichterungen zu beschließen:[1])

1. Mühlen bis zu 5 Tonnen Tageshöchstleistungsfähigkeit, die als Unterlage für die Kontingentierung tatsächlich zu niedrige Vermahlungsmengen aufgegeben haben, dürfen sofort, unabhängig von den ihnen zugeteilten Kontingenten, diejenige Menge vermahlen, die sie im Durchschnitt der Jahre 1927 bis 1932 oder im Jahre 1932 gemahlen haben.
2. Bei Mühlen von 2 bis 10 Tonnen Tageshöchstleistungsfähigkeit, denen bei der Kontingentierung wegen der Angabe geschätzter Vermahlungsmengen 30% abgezogen waren, wurden diese 30% wieder zugebilligt, wenn sie den Beweis erbrachten, daß die geschätzten Vermahlungsmengen der tatsächlichen Vermahlung während der Vergleichsjahre entsprachen.
3. Mühlen bis zu 5 Tonnen Tagesleistungsfähigkeit, die infolge eines zu niedrigen Kontingentes ihrem Inhaber den Lebensunterhalt nicht gewähren konnten und deren Inhaber auch keine Nebeneinkünfte z. B. aus Landwirtschaft oder anderen Nebenbetrieben zur Verfügung standen, erhielten einen Kontingentszuschlag von 20%, sofern das zugeteilte Jahresgrundkontingent 150 Tonnen nicht überschritt. Unerhebliche Nebeneinkünfte wurden nicht in Betracht gezogen.
4. Mühlen, denen nur Naturkraft zur Verfügung steht und die ein Jahresgrundkontingent von nicht mehr als insgesamt 3000 Tonnen Roggen und Weizen haben, wurden 25% ihres Jahresverarbeitungskontingentes für ein Vierteljahr zur Vermahlung freigegeben, so daß sie in der Lage sind, die Ausnutzung ihres Verarbeitungskontingentes der zur Verfügung stehenden Naturkraft anzupassen.
5. Mühlen bis zu 5 Tonnen Tagesleistungsfähigkeit, die infolge Saisonarbeit in der Landwirtschaft ihre Vermahlung nicht gleichmäßig auf alle

[1]) Nach einer Mitteilung des Reichsbeauftragten bei der Wirtschaftlichen Vereinigung der Roggen- und Weizenmühlen vom 18. August 1934.

Monate des Jahres verteilen können, werden ebenfalls jeweils 25% ihres Verarbeitungskontingentes für ein Vierteljahr zur Vermahlung freigegeben, so daß sie in der Lage sind, den wechselnden Ansprüchen ihrer Kundschaft gerecht zu werden.

Im Herbst 1935 schritt man seitens der Wirtschaftlichen Vereinigung und unter Beihilfe aller Müllerinnungen zu weiteren Überprüfungen der Kleinmühlenkontingente. Dieser Überprüfung lagen im wesentlichen folgende Gesichtspunkte zugrunde:[1])

1. Berichtigung der Kontingente, die auf Grund falscher Angaben über die Vergleichszeit festgesetzt waren.
2. Anpassung der Kontingente an inzwischen erfolgte Veränderungen der Absatzmöglichkeiten, z. B. durch Siedlungen, Arbeitsdienstlager, Kasernen.
3. Eingehende Beachtung des Problems der Sicherung des Existenzminimums, denn es hatte sich gezeigt, daß bei Mühlen, die ausschließlich auf den Mahlertrag angewiesen waren, das auf Grund der Vergleichszeit berechnete Kontingent nicht genügte, um das Existenzminimum zu sichern.

Eine weitere Vergünstigung für Mühlen unter zwei Tonnen ist darin zu sehen, daß für sie die Grundkontingente gleichzeitig als Verarbeitungskontingente gelten, d. h. also, daß sie ihr Grundkontingent zu 100% vermahlen dürfen.

Auch in dem Problem der Bauernschrotmühlen dürfte durch das Verbot der Mehl-, Grieß- oder Dunstherstellung für Schrotmühlen eine günstigere Entwicklung für die Kleinmühlen eintreten.[2])

Dies alles beweist, daß den Klein- und Mittelmühlen eine große volkswirtschaftliche Bedeutung beigemessen wird wegen ihrer größeren Krisenfestigkeit, wegen der großen Anzahl Menschen, die bei ihnen ihren Unterhalt findet, und wegen ihrer starken Fühlungnahme mit der Landwirtschaft.[3]) Es wird nicht verkannt, daß eine größere Anzahl gesunder kleinerer und mittlerer[4]) Betriebe in Notzeiten, die z. B. im Kriegsfall eintreten können, die Mehlversorgung eher sichern und sich widerstandsfähiger erweisen als die durch ihre Kapitalintensität viel weniger anpassungsfähigeren Großmühlen.

---

[1]) Eberhard Bender, a. a. O., Seite 74/75.

[2]) Anordnung der Hauptvereinigung vom 24. August 1937, RNVBl. Nr. 60 vom 26. August 1937.

[3]) Günter Münchgesang: a. a. O., Seite 32.

[4]) Die Klein- und Mittelmühlen machen 99,7% aller deutschen Roggen- und Weizenmühlen aus.

c) Die Möglichkeiten einer Kontingentsänderung

Die Kontingentierung, die eine der wichtigsten Maßnahmen zur Stabilisierung der Mehlmarktverhältnisse in der Mühlenwirtschaft darstellt, durfte sich also nicht dahin auswirken, daß der durch ungünstige Umstände veränderte Vermahlungssatz in der Vergleichszeit für alle Zeiten verewigt wurde. Um dieser und auch sonstigen Gefahren begegnen zu können,[1]) sah der Gesetzgeber zwei Möglichkeiten zu einer Kontingentsänderung vor:

1. Nach § 14, Absatz 1 der Satzung hat der Vorsitzende die Befugnis, das Grundkontingent und Verarbeitungskontingent nach Berücksichtigung der Anbau- und Versorgungsverhältnisse des in Frage kommenden Gebietes und nach Prüfung der wirtschaftlichen Lage des Betriebes aus volkswirtschaftlichen Gründen niedriger oder höher zu setzen.
2. Durch Einspruch ist dem einzelnen Betrieb die Möglichkeit gegeben, die Frage einer Neufestsetzung des Grundkontingentes anzuschneiden.

Eine Hilfsmaßnahme zur Ermöglichung der Kontingentsänderung stellt die Bildung eines Reservefonds dar, den sich die Kontingentstelle der Wirtschaftlichen Vereinigung dadurch schuf, daß sie den Mühlen mit einer Leistungsfähigkeit über 2 Tonnen pro Tag nicht die volle Höhe des ermittelten Grundkontingentes zuwies, sondern nur etwa 95%. Die größeren Mühlen mußten also auf einen kleinen Teil ihres Kontingentes verzichten zugunsten eines der Allgemeinheit zugute kommenden Fonds, der für Zusatz- und Ausgleichskontingente verwendet wird.

Eine Erhöhung des zugebilligten Kontingentes kann erfolgen:[2])

1. aus rechnerischen Gründen,
2. aus Billigkeitsgründen,
3. aus volkswirtschaftlichen Gründen.

Die Stattgebung einer Kontingentserhöhung erfolgte zum überwiegenden Teil aus Billigkeitsgründen. Hier sieht die Regelung den einzelbetrieblichen Gesichtspunkt der „unbilligen Härte" vor, der einer der wichtigsten Begriffe aus dem Recht der Marktordnung ist. Eine „unbillige Härte" liegt nach einer Entscheidung des Oberschiedsgerichtes[3]) nur vor, „wenn im Einzelfalle besonders ungewöhnliche und bei Erlaß der Anordnung nicht vorgesehene Umstände

[1]) Vergl. hierzu Günter Münchgesang, a. a. O., S. 36/37.

[2]) Vergl. Eberhard Bender, a. a. O., Seite 88.

[3]) Veröffentlicht im „Recht des Reichsnährstandes" 1937, Seite 80.

vorliegen, die gerade diesen Einzelfall aus der Masse der ähnlich gelagerten Fälle hervorheben, und es für jeden vernünftig denkenden Menschen offensichtlich ist, daß der Gesetzgeber für diesen Fall eine abweichende Regelung getroffen haben würde, wenn er die hier vorliegenden Sonderumstände in den Kreis seiner Betrachtungen gezogen und er eine Ausnahme vom Standpunkt des allgemeinen Wohles aus mit dem Zweck der Anordnung hätte vereinbaren können". Diese Definition zeigt, daß der Begriff sehr eng zu fassen ist und man erst von einer unbilligen Härte sprechen kann, wenn sich die zu niedrige Festsetzung des Kontingentes als ein übergroßes Opfer erweist, und das liegt nicht vor, solange der Betrieb trotz ungünstiger Kontingentsfestsetzung fortgeführt werden kann.

d) Die nähere Bestimmung des Mühlenkontingentes und seine Unübertragbarkeit

Das Mühlengrundkontingent enthält ein Recht, aber auch eine Pflicht, d. h. also das Kontingent verleiht einerseits die Berechtigung, an der Produktion und am Absatz teilzunehmen, also ein Recht auf Beteiligung an der volkswirtschaftlichen Bedarfsdeckung, und andererseits hat die Mühle auch die Pflicht der Gemeinschaft gegenüber, diesen Marktanteil im Interesse der Volkswirtschaft auf sorgfältigste Art, gemäß des vom Staate vertretenen Leistungsprinzips, auszufüllen. „Mitgliedschaftsstellung (zum Marktverband), Erzeugungsrecht und Marktanteil, gebunden im Leistungsgedanken, sind so die wesentlichen Begriffselemente des Kontingents."[1])

Das Mühlengrundkontingent entspricht nicht der früheren Kartellquote:

1. Der wesentlichste Unterschied ist zunächst, daß das Kontingent nicht nur ein Verarbeitungs r e ch t , sondern auch eine Verarbeitungs p f l i ch t enthält.
2. Das Kontingent bestimmt den Anteil des Betriebes am Markte. Die Höhe dieses Marktanteils bringt aber nicht wie bei den Kartellen die mehr oder minder große Machtstellung innerhalb des Verbandes mit sich.
3. Das Mühlenkontingent ist im Gegensatz zur Kartellquote unübertragbar (§14, Absatz 4 der Satzung). Damit ist das Mühlengrundkontingent nicht als Vermögenswert[2]) anzusehen, der als Kreditgrundlage dienen

[1]) J. Müllenbusch: „Das Kontingent in der Marktordnung des Reichsnährstandes." „Die Landware", Nr. 210 vom 8. September 1937.

[2]) Mitteilung der Wirtschaftlichen Vereinigung („Die Landware", Nr. 280 v. 28. 11. 1936), Absatz 5.

kann, sondern es trägt öffentlich rechtlichen Charakter, im Gegensatz zur Kartellquote, bei der Übertragung, Verpfändung und Beleihung zulässig sind.

Eine den einzelnen Betrieben frei zustehende Übertragung der Kontingente stände auch dem Zweck und Sinn der Kontingentierung entgegen. Folgende Gründe sprechen gegen die Übertragbarkeit:

1. Zusammen mit der Konzessionierung der Betriebe soll eine gleichmäßige und befriedigende Mehlversorgung erreicht werden. Läge nun die Übertragung der Kontingente im freien Ermessen des einzelnen, so würde dieses Ziel in Frage gestellt, da dann die Gefahr bestünde, daß das jeweilige Kontingent in eine Gebiet übertragen würde, in dem schon Mühlen zur Mehlversorgung vorhanden sind und andererseits das Kontingent einem Gebiet entzogen würde, in dem es nach Anbau- und Absatzverhältnissen dringend notwendig erscheint.

2. Die Verarbeitungsdurchschnitte der Jahre 1927 bis 1932 beruhten vielfach auf Schätzungen und hatten teilweise zu überhöhten, nicht auf wirtschaftlicher Leistung beruhenden Kontingentzuteilungen geführt, die der bewußte Betrieb auszunutzen vielleicht gar nicht in der Lage war. Es wäre ungerechtfertigt, wenn dieses überhöhte Kontingent durch Uebertragbarkeit zu einem Vermögenswert geworden wäre.

3. Ein großer volkswirtschaftlicher Schaden entstünde dadurch, daß die kapitalstarken Großmühlen die Kontingente der kapitalschwächeren Betriebe, also größtenteils der Kleinmühlen, aufkauften und diese damit aus dem Produktionsprozeß ausschalten würden[1]) — eine Entwicklung, die gerade durch die Neuordnung der Mühlenwirtschaft verhindert werden sollte.

Urspüngiich war in der Satzung der Wirtschaftlichen Vereinigung vorgesehen, die ganze oder teilweise sowie dauernde oder vorübergehende Übertragung der Kontingente von der Genehmigung der Wirtschaftlichen Vereinigung abhängig zu machen (§ 17). Die neue Fassung der Satzung vom 10. August 1936 sprach dagegen das grundsätzliche Übertragungsverbot aus und sah nur im § 14 Absatz 4 eine vorübergehende Übertragung in dringenden Fällen vor, die im allgemeinen nur bei Vermahlungsunfähigkeit durch höhere Gewalt vorliegen. Der § 14, Absatz 5 sah vor, daß der Vorsitzende Kontingente

[1]) Vergl. Artikel „Mühlengesetze" in „Deutscher Müller" vom 28. 6. 1934.

einziehen kann, die nicht nur vorübergehend unausgenutzt bleiben, um wegen der Übersetzung des Gewerbes den Entschluß einzelner Mühlen, freiwillig aus dem Produktionsprozeß auszuscheiden, nicht außer acht zu lassen. Um Fehler zu vermeiden, wurde eigens für die Übertragung von Kontingenten eine Kontingentsausgleichsstelle geschaffen, die die mit ihren Kontingenten ungünstig beschäftigten Mühlen ausfindig macht und sie mit einem zur vorübergehenden Ausnutzung frei gewordenen Kontingent betraut. Mit diesen Maßnahmen ist gewährleistet, daß die Übertragung der Kontingente nach volkswirtschaftlichen Gesichtspunkten dorthin erfolgt, wo eine Mehrproduktion an Mehl notwendig erscheint, bzw. dorthin, wo ein Betrieb infolge Fehlschätzungen durch die Kontingentierung in seiner wirtschaftlichen Existenz bedroht ist. Es wird mit anderen Worten gewährleistet, daß die Übertragung nicht nach rein privatwirtschaftlichen Interessen, sondern nach volkswirtschaftlichen Notwendigkeiten erfolgt.

5. Die Regelung des Getreideeinkaufs und der Herstellung und des Absatzes von Mühlenerzeugnissen

Wenn auch die Durchführung der Konzessionierung und Kontingentierung für viele Mühlen mit Opfern verbunden war und durch Pflichteinlagerung und Beitragspflichten sich die Kosten erhöhten, so brachte die Regelung des Absatzes von Mühlenerzeugnissen einen Ausgleich, da sie wesentlich dazu beitrug, Stetigkeit in den Produktionsablauf zu bringen und den Mühlen eine sichere Kalkulationsbasis zu geben. Denn, wenn auch die Mühlenkalkulation durch die Getreide- und Mehlfestpreise ihre große Bedeutung als Preiskalkulation verloren hat, so ist ihr aber doch die sehr wichtige Aufgabe geblieben, die Wirtschaftlichkeit des Betriebes zu prüfen. Mit Hilfe der Kalkulation muß der einzelne Unternehmer gerade heute danach streben, den Kostenaufwand auf ein Mindestmaß zu beschränken, da in der Steigerung des Wirtschaftlichkeitsgrades eine der Möglichkeiten zu sehen ist, den Reingewinn des Betriebes zu erhöhen. Die in der Mühlenwirtschaft getroffenen Maßnahmen zur Regelung des Einkaufs und der Herstellung und des Absatzes von Mühlenerzeugnissen sind dafür geeignet, die spekulativen Einflüsse, die früher entscheidend waren, auszuschalten und feste Daten in der Kalkulation zu sein, mit denen von vornherein gerechnet werden muß. Es liegt nun im eigenen Ermessen des Müllers, innerhalb der gegebenen Grenzen nach Möglichkeiten zu suchen seinen Gewinn zu erhöhen, und dazu dient eine sorgfältige Kalkulation.

a) Der Getreideeinkauf der Mühlen

Den unmittelbaren Anlaß zu einer Regelung des Rohstoffeinkaufs der Mühlen gab die Stockung des Brotgetreideabsatzes im Laufe des Wirtschaftsjahres 1933/34, da nach der 1933 erfolgten Rekordernte das Getreide zu den festgesetzten Mindestpreisen vom Handel bei den Mühlen nicht abzusetzen war. Da dieser Zustand die Durchführung der Festpreise und die Lenkung des Brotgetreides gefährdete, wurde erstmalig in der 1. Verordnung vom 13. März 1934[1]) über den Einkaufspreis der Mühlen für inländischen Roggen und Weizen eine gesetzliche Regelung des Rohstoffeinkaufs der Mühlen vorgenommen. Die tiefere Bedeutung liegt aber darin, daß durch diese Regelung eine Lücke in der Wirtschaftslenkung durch den Reichsnährstand geschlossen wurde, eine Maßnahme, die ein weiteres Glied zur Stabilhaltung des Brotpreises darstellt.

Die hierzu geltenden Bestimmungen wurden in den 4. Abschnitt der Getreideverordnung aufgenommen. Im einzelnen wird hier unterschieden zwischen einem Einkauf vom Erzeuger[2]) und einem Einkauf vom Nichterzeuger. Die Erlaubnis, vom Erzeuger zu kaufen, wird nur den kleineren Mühlen bis zu 10 Tonnen Leistungsfähigkeit und einem Kontingent von 1500 Tonnen zusammen für Roggen und Weizen erteilt, während es anderen Mühlen nur mit besonderer Genehmigung gestattet ist. Der Kauf vom Nichterzeuger unterliegt dagegen keiner Beschränkung, er ist allen Mühlen gleichermaßen erlaubt. Aber über diese Unterscheidung hinaus, ob ein Kauf vom Erzeuger oder Nichterzeuger vorliegt, ist die Hauptvereinigung ermächtigt, auch den Umfang der Käufe vorzuschreiben.

Den Kleinmühlen, die schon immer mit den Erzeugern in direkter Verbindung standen, ist mit dieser Regelung die billigste Art der Rohstoffeindeckung weiterhin durch den Direktkauf garantiert. Gleichzeitig wird so erreicht, daß die Getreidemengen auf dem kürzesten Wege in den Verarbeiterbetrieb gelangen.

Beim Einkauf vom Erzeuger erfolgt die Lieferung frei Verladestelle des Ortes, von dem die Ware mit der Bahn oder auf dem Wasserwege versandt wird. Es kann aber auch die Vereinbarung getroffen werden, daß die Lieferung frei Mühle oder ab Hof erfolgt, wobei aber die Minder- bzw.

---

[1]) RGBl. I, 1934, Nr. 29.

[2]) Als solcher gilt auch ein Kauf vom Deputatempfänger.

Mehrkosten im Preise ihren Ausdruck finden müssen. Die Mühlen haben als Vergütung den Festpreis des Monats, in dem das Getreide abgenommen wird, und des Ortes zu gewähren, bis zu dem die Kosten der Anfuhr getragen werden. Gleichzeitig wird eine Ausgleichsgebühr von 2 RM. je Tonne erhoben, die insgesamt vierteljährlich an den zuständigen Getreidewirtschaftsverband abzuliefern sind. Preisabschläge sind nur möglich:

1. wenn der Käufer gezwungen war, eine andere Bahn als die Reichsbahn zu benutzen und ihm dadurch Mehrkosten erwuchsen;

2. wenn eine andere als die gewöhnliche Art der Lieferung vereinbart wurde und dem Käufer dadurch Mehrkosten entstanden (z. B. durch vorübergehende Lagerung, Verladungskosten, Anfuhr zur Verladestelle).

Zuschläge dürfen andererseits nur gefordert werden, wenn eine andere Art als die normale Lieferung gewählt wurde und dem Erzeuger dadurch Mehrkosten erwuchsen.

Beim Einkauf vom Nichterzeuger wurde der Preis nach dem Standort der Mühle festgelegt, d. h. es ist der Festpreis d e s Preisgebietes, in dem die Mühle ihren Sitz hat, zu zahlen zuzüglich 4 RM. Verteilerspanne. Nur, wenn im Falle der Hinzuziehung eines Vermittlers oder weiteren Verteilers zusätzliche Kosten entstanden, kann die Verteilerspanne von 4 RM. bis zu 6 RM. je nach der Höhe der Kosten erweitert werden. Die Norm beim Kauf vom Nichterzeuger lautet: Lieferung waggonfrei Mühlenstation, cif der der Mühle nächstliegenden Wasserstation oder fuhrenfrei Mühle. Auch hier können andere Vereinbarungen getroffen werden, z. B. daß die Mühle sich das Getreide selbst heranschafft. Als Entgelt für die Frachtkosten darf die Mühle einen genau festgelegten Abschlag vom Einkaufspreis vornehmen. Bei jeder Lieferung muß das Hektolitergewicht festgestellt werden, da damit Abschläge bzw. Zuschläge verbunden sind. Diese genau festgelegten Einkaufsregelungen waren zur Sicherung der Festpreise unumgänglich notwendig. Dadurch, daß der Preis sich frei Mühle versteht, sind die Kosten der Mahlgutbeschaffung für alle Mühlen, die vom Nichterzeuger kaufen, gleich bis auf die Unterschiede der einzelnen Festpreisgebiete untereinander. Diese Tatsache ist besonders wichtig für die Mühlen, die ihren Standort nach den Absatzverhältnissen gewählt hatten, d. h. ihren Sitz in den großen Verkehrszentren und Industriegebieten haben, wie das Niederrhein-Ruhrgebiet und Mannheim-Ludwigshafen, aber auch ebenso wichtig für die Mühlen an den Wasserstraßen, die ihr Mahlgut hauptsächlich durch Import bezogen hatten.

b) Die Herstellung von Mühlenerzeugnissen

Die Regelung der Herstellung und des Absatzes von Mühlenerzeugnissen bedeutet eine weitere Vervollkommnung der Marktordnung und stellt gleichzeitig innerhalb der Mühlenwirtschaft gleiche Konkurrenzverhältnisse her. Der nun bestehende reine Qualitätswettbewerb wird durch die Auswüchse des früheren Konkurrenzkampfes nicht mehr gestört.

Die Herstellung[1]) von Mehl erfolgt nach im einzelnen aufgeführten, allgemein verbindlichen Mehltypen, denen ein bestimmter Aschegehalt zugrunde liegt. Die Asche ist der unverbrennbare Bestandteil in einem Mühlenerzeugnis, und die vorgeschriebenen Höchst- und Mindestsätze der genau für jede Type festgelegten Aschezahlen dürfen von der Mühle weder über- noch unterschritten werden. Die Herstellung anderer als der vorgesehenen Typen ist mit Bestrafung bis zu 10 000 RM. bei Zuwiderhandlung verboten.[2])

Die Bemessung nach dem Aschegehalt ist als großer Fortschritt zu werten. Bisher wurden die Mehlsorten nach dem Ausmahlungsgrad gekennzeichnet, der gleich der Mehlausbeute im Hundertsatz der Mahlgetreideaufschüttung ist. Da aber die Qualität des Getreides verschieden ist, und vor allem die Ergiebigkeit des Korns, je nachdem, ob es mehr Mehlkern oder Schalenteile besitzt, schwankt, muß auch die gesamte Mehlausbeute bei gleichbleibender Mehlqualität unterschiedlich sein. Die Kennzeichnung der Mehlsorten nach dem Ausmahlungsgrad ist also höchst ungenau. Den heutigen Mehltypen liegen daher die Aschewerte, berechnet nach dem Verfahren von Professor Mohs, zugrunde, die den Durchschnittswerten vieler Jahre entsprechen und als zuverlässige Meßzahlen gelten können.[3]) Der Fortschritt liegt darin, daß nun eine wirksame Beeinflussung der Höhe der Ausmahlungen erreicht ist und damit die Beeinflussung der Verarbeitung des Getreides nach bestimmten, sich aus der Vorratslage ergebenden Richtlinien.

c) Die Anpreisung und Kenntlichmachung von Mühlenerzeugnissen

Für die Gleichschaltung im Mühlengewerbe waren weiterhin die Vorschriften wichtig, die sich mit der Kennzeichnung und Anpreisung von Mühlenerzeugnissen befaßten. Hiernach dürfen Mühlenerzeugnisse nur unter ganz

[1]) Geregelt im heute gültigen Wortlaut in der Sammelanordnung der Hauptvereinigung vom 1. Juli 1937. RMVBl. Nr. 43 vom 1. Juli 1937 und Nr. 47 vom 17. Juli 1937.

[2]) § 8, Absatz 3, Ziffer 13 der Satzung der Hauptvereinigung.

[3]) „Die Mühle", Heft 44 vom 29. 10. 1937, Spalte 1319.

bestimmten Voraussetzungen in den Verkehr gebracht werden. Es wird verlangt, daß bei jedem Sack und bei jeder Kleinpackung durch Mühlenaufdruck oder Anhänger folgendes angegeben ist:[1])

1. Die Angabe des Roggen- oder Weizenerzeugnisses (z. B. Roggen- oder Weizenmehl, Roggen- oder Weizenbackschrot, Weizengrieß, Weizendunst, Hartweizengrieß, Hartweizenmehl, Kommißmehl, Roggen- oder Weizengemengemehl).

2. Angabe der Type.

3. a) Angabe der Höhe der Beimischung von Dinkel, Spelz, Emer oder Einkorn, die Angabe der 20prozentigen Beimischung von anerkanntem Kleberweizen, bei Mehl von Mengegetreide, die Angabe des Mischungsverhältnisses.

   b) Bei Verwendung von Auslandsweizen ist der Vermerk beizufügen: „Hergestellt unter Vermahlung von Auslandsweizen."

   c) Weiter ist das Herstellungsdatum, Name und Sitz der Mühle den Kennzeichnungen beizufügen.

Auch der Gebrauch von Phantasienamen ist beschränkt auf genaue Anweisungen. Ein Phantasiename darf nur n e b e n der Typenbezeichnung geführt werden und nicht ihr gegenüber hervortreten, denn er soll die Typenbezeichnung nicht ersetzen,[2]) da sonst zu leicht die Möglichkeit bestünde, die Mehltypen zu umgehen.

Wenn die Mehlpreise festgesetzt sind und allgemeinverbindliche Mehltypen eingeführt wurden, dann war auch eine einheitliche Regelung der Kennzeichen unvermeidlich, um die Durchführung der im Rahmen der nährständischen Marktordnung erlassenen Vorschriften zu garantieren. Ohne den Kennzeichnungszwang durch Name und Art, mit denen die Mühlenerzeugnisse angepriesen werden, war eine Nachprüfung zumindest sehr erschwert. Der Phantasiename wird im Gesetz[3]) den nichts garantierenden und wenig besagenden Bezeichnungen, wie z. B. „Spezial", „Extra" und ähnlichen, gegenübergestellt. Hier handelt es sich um Namen für Mehlqualitäten oder -sorten, deren Gebrauch jedermann zustand, und die durch die heutigen Typen

[1]) Sammelanordnung der Hauptvereinigung vom 1. Juli 1937, Abschnitt B, II. Teil, Ziffer 1.

[2]) Sammelanordnung der Hauptvereinigung vom 1. Juli 1937, Abschnitt B, II. Teil, Ziffer 2 c.

[3]) Anordnung der Hauptvereinigung vom 1. Juli 1937, Abschnitt B, II. Teil, Ziffer 2a.

verdrängt wurden, während als Phantasienamen nur im Sinne des Warenzeichengesetzes schutzfähige Bezeichnungen gelten, die nur berechtigt von einer einzelnen Firma benutzt werden dürfen. Durch die Führung dieser Schutzmarke schafft sich der Hersteller einen Werbewert, da er dadurch die Vorstellung einer gleichbleibenden guten Qualität in dem Käufer erweckt. Auf der anderen Seite verpflichten und erziehen sie ihn, in Wechselwirkung von Ursache und Erfolg dieser Werbung, ein der Vorstellung entsprechendes Fabrikat herzustellen.[1]) Darin ist auch der Grund zu sehen, weshalb der Gebrauch von Phantasienamen innerhalb der durch die Vorschriften gegebenen Grenzen im Hinblick auf das Leistungsprinzip allgemein gestattet ist.

d) Der Mehlpreis und die Roggenpreisrückvergütung

Die Marktordnung bezweckt in jedem Falle die Regelung des Warenverkehrs in preispolitischer Beziehung, und in diesem besonderen Falle ist sie so weit gespannt, daß neben der Getreidebewegung auch die verschiedenen Stufen der Getreideverarbeitung bindenden Preisen unterworfen sind. Diese Preisbindungen müssen folgerichtig als Auswirkung des Getreidefestpreises und wegen der auch nach oben durch den gesetzlichen Brotpreis begrenzten Preisbildung als zwangsläufig notwendig angesehen werden. Der bindende Mehlpreis ist zwischen dem Mühleneinkaufspreis und dem endgültigen Brotpreis das unerläßliche Bindeglied. Die übrigen Regelungen zur Ordnung des Mehlmarktes, wie Festsetzung der Mehltypen, Kennzeichnungszwang, Reichsmehlschlußschein sind als zwar nicht weniger wichtige, aber doch nur ergänzende Vorschriften zu werten.

Die Preise der Mühlenerzeugnisse werden für jedes dem Geltungsbereich des Getreidefestpreises entsprechende Gebiet festgesetzt. Aus den Roggen- und Weizenerzeugnissen wurde je eine Type herausgegriffen, deren Preis als Grundpreis dient. Die übrigen Typen sind mit Ab- oder Aufschlägen verbunden. Die Mehlpreise beziehen sich auf 100 Kilogramm brutto für netto einschließlich Sack, waggonfrei Empfangsstation des entsprechenden Festpreisgebietes, zuzüglich eines Pflichtausgleichsbetrages von 0,50 RM. je 100 Kilogramm. Während der Preis des Roggenmehles für das ganze Jahr gleich bleibt, staffelt sich der Weizenmehlpreis während der Monate Oktober bis März um monatlich 0,10 RM. Hierdurch wird den Zuschlägen auf den

[1]) Vergl. Dr. Robert Bliesener: „Der Phantasiename", in „Allgemeine Deutsche Mühlenzeitung", Nr. 30 vom 23. Juli 1936.

Weizenerzeugerpreis Rechnung getragen und der verteuerten Rohstoffbeschaffung ein Ausgleich gewährt, um so mehr als ab März die Zuschläge sinken, der Mehlpreis die im März festgesetzte Höhe bis zum Ende des Wirtschaftsjahres beibehält.

Die Festsetzung der Preise für Mühlenerzeugnisse erfolgt durch die jeweils zuständigen Getreidewirtschaftsverbände. An Stelle der Großmärkte sind also die 20 Getreidewirtschaftsverbände getreten. Damit haben die Getreidewirtschaftsverbände, die letzten Endes für die Ordnung auf dem Getreidemarkt und dem Markt für Erzeugnisse daraus verantwortlich sind, auch die Festsetzung des Mehlpreises als des wichtigsten Getreideerzeugnisses in die Hand genommen. Dieser Fall gerade zeigt, daß die Eingliederung der Mühlen in die Hauptvereinigung der Getreide- und Futtermittelwirtschaft nicht zu umgehen war. Bei den großen Auswirkungen von Preisbindungen auf die beteiligten Betriebe und bei einer so empfindlichen Konstruktion wie das Festpreisgebäude kam alles darauf an, durch einheitliche Lenkung die richtigen Relationen zwischen Erzeuger-, Mehl- und Brotpreis zu finden, um allen beteiligten Kreisen die Existenz zu sichern und Schutz zu gewähren.

In diesem Zusammenhang ist die Frage zu stellen, wie die bei Weizenmehl im Wirtschaftsjahr 1937/38 aufgetretene Preiserhöhung von 1 RM. pro 100 Kilogramm mit der Preisstopverordnung in Einklang zu bringen ist, die ja bekanntlich das gesamte Preisniveau auf den Stand der am 17. Oktober 1936 geltenden Preise stabilisiert hat. Hierzu ist zu sagen, daß die in der Sammelanordnung vom 1. Juli 1937 von der Hauptvereinigung bekanntgegebenen Preise eine Ausnahme darstellen im Sinne des § 3 der Verordnung über das Verbot von Preiserhöhungen, der besagt, daß aus volkswirtschaftlichen Gründen oder zur Vermeidung besonderer Härten durch den Reichskommissar für die Preisbildung oder den von ihm beauftragten Stellen Ausnahmen zugelassen werden können. Die festgesetzten Mehlpreise gelten aber trotzdem als Höchstpreise im Sinne des Preiserhöhungsverbotes, und Ueberschreitungen sind deshalb den in den §§ 4–5 für diesen Fall vorgesehenen Strafen unterworfen, deren Höchststrafe das Verbot der Betriebsfortführung ist. Da aber die Preisfestsetzungen eine Ausnahme darstellen, dürfen die Mühlen ohne besondere Genehmigung im Rahmen der Anordnung Zuschläge und Aufschläge bei Mehl mit Auslands- und Kleberweizenvermahlung vornehmen.[1])

[1]) Dieser Standpunkt kommt in einem Schreiben des Reichskommissars für die Preisbildung an die Hauptvereinigung vom 8. 10. 1937 zum Ausdruck.

In der freien Wirtschaft waren die Mühlen gezwungen, zu möglichst niedrigen Mehlpreisen abzusetzen, um konkurrenzfähig zu sein, sie hatten aber die Möglichkeit, durch Ausnutzung von Konjunkturschwankungen die Ungunst der Wettbewerbslage im Einkauf wieder wettzumachen. Diese Möglichkeit fällt heute fort, und deshalb hat sich die Führung der Getreidewirtschaft der Einsicht nicht verschlossen, der den Mühlen zwischen Einkaufsfestpreis und verbindlichem Mehlpreis verbleibenden Bruttomahllohnspanne besondere Beachtung zu schenken.

Ein großes Problem entstand für die Kalkulation der Roggenmühlen dadurch, daß der Preis des Roggenmehls im Verhältnis zum Roggeneinstandspreis viel zu niedrig war, aber im Interesse des sozial wichtigsten Roggenbrotpreises nicht höher angesetzt werden konnte. Einerseits konnte also zum Schutz der Landwirtschaft eine Senkung des Roggenfestpreises nicht vorgenommen werden, und andererseits war eine Erhöhung des Roggenbrotpreises lohnpolitisch nicht tragbar. Hier fand ein wichtiger Gedanke der Marktordnung, das Prinzip des Ausgleiches, seine Anwendung. Bei der Weizenmüllerei bestand im Gegensatz zur Roggenmüllerei eine Spanne, die, ohne die Rentabilität des Betriebes zu gefährden, noch gekürzt werden konnte. Deshalb wurden alle Mühlen verpflichtet, für jede in der Handelsmüllerei vermahlene Tonne Weizen eine Ausgleichsabgabe von 6 RM. zu entrichten, die zur Bildung eines Ausgleichsstockes verwandt wird.[1]) Außerdem ist die Wirtschaftliche Vereinigung im Einvernehmen mit der Hauptvereinigung ermächtigt, in einzelnen Fällen diesen Betrag auf 8 RM. zu erhöhen. Besonders werden noch die Mühlen herangezogen, die nur Weizen vermahlen bzw. deren Roggengrundkontingent nur 10% des Weizengrundkontingentes ausmacht. In diesen Fällen kann der Ausgleichsbetrag noch auf 9 RM. erhöht werden. Von der Abgabe ausgenommen sind nur die Weizenmengen, die nach der Veredelung als Weizenmehl exportiert worden sind.

Der auf diese Weise gewonnene Ausgleichsstock wurde an die Roggenmühlen zur Auffüllung der kalkulierten Mühlenbruttospanne in Form eines Roggenvermahlungszuschusses ausgeschüttet. Ausgenommen ist die Lohn- und Umtauschmüllerei, die bekanntlich, ohne von den Getreide- bzw. Mehlfestpreisen berührt zu sein, einen genau festgelegten Mahllohn erhalten. Dieser Roggenvermahlungszuschuß fand ursprünglich darin seine Begründung, daß der Roggenmehlpreis auf dem Stand des Monats September beharrt,

---

[1]) Anordnung der Hauptvereinigung vom 1. Juli 1937, Abschnitt A, Nr. 4, Ziffer 4.

während der Roggenpreis sich von Monat zu Monat um den Report verteuerte. Der Zuschuß wurde unter folgenden Bedingungen gewährt:[1])

1. Der Zuschuß wird auf den Doppelzentner vermahlenen Getreides gezahlt.
2. Die Vermahlung mußte vom 1. Dezember 1936 bis 31. Juli 1937 vorgenommen sein.
3. Ausgenommen vom Roggenvermahlungszuschuß waren für eigenen Bedarf vermahlene Roggenmengen, die in der Lohn- und Umtauschmüllerei vorgenommenen Vermahlungsmengen, Vermahlungen für die Wehrmacht, für das WHW., für Exportzwecke und für den Veredelungsverkehr.
4. Der Zuschuß war an einen Antrag gebunden.
5. Ein Rechtsanspruch auf Zahlung des Zuschusses bestand nicht.

Seine durchschnittliche Höhe betrug 0,62 RM. je Doppelzentner. Er sollte aber den monatlichen Roggenpreisen angepaßt und deshalb für jeden Monat in verschiedener Höhe ausgezahlt werden. Da aber der Roggenfestpreis durch Vorverlegung der Monatszuschläge ab Dezember 1936[2]) auf der gleichen Höhe verblieb, wurde eine Staffelung der Bezuschussung insofern hinfällig, als nun eine Parallelität zwischen Roggeneinstandspreis und dem Erlös aus Roggenmehlverkäufen bestand, sofern Ein- und Verkauf im gleichen Monat erfolgte. Aus diesem Grunde wurde die Bezuschussung für jeden Monat gleichmäßig vorgenommen.

Für das Wirtschaftsjahr 1937/38 wurde aus bestimmten, in dieser Arbeit schon behandelten Gründen der Roggenpreis um 20 RM. pro Tonne erhöht. Diese Tatsache verhalf dem Ausgleichsgedanken zu noch dringlicherer Bedeutung, da diese Preiserhöhung keinesfalls auf den Verbraucher abgewälzt werden durfte und sie darüber hinaus speziell für die Mühlen eine große Kalkulationsstörung bedeutete. Den Ausgleich brachte die „Roggenpreisrückvergütung", d. h. alle Mühlen, die zur Verarbeitung in der Handelsmüllerei Roggen erwerben, erhalten für jede Tonne 20 RM. auf Grund der Festpreiserhöhung zurückvergütet. Man kann sagen, daß die Roggenmühlen ohne diese Rückvergütung nicht mehr existenzfähig sind, denn die Preiserhöhung um 20 RM. pro Tonne macht rund 10% des Einstandspreises aus und stellt rund 75% der Mühlenbruttospanne dar, die noch sämtliche Verarbeitungskosten, Provisionen, Steuern und sonstige Unkosten zu tragen hat.

[1]) Bekanntmachung der Wirtschaftlichen Vereinigung in „Die Mühle", Jahrgang 73, Heft 44, Spalte 1343/44.

[2]) Siehe Seite 60.

Diese Regelung ist eine Erweiterung der früheren Bezuschussung, denn das Aufgabengebiet des alten Roggenvermahlungszuschusses wurde mit der Roggenpreisrückvergütung verkoppelt. Die Roggenpreisrückvergütung berücksichtigt also:

1. den durch die Roggengrundpreiserhöhung bedingten erhöhten Aufwand,
2. die monatlichen Zuschläge des Getreidefestpreises, die im Roggenmehlpreis nicht ihren Ausgleich finden.

Im Gegensatz zu dem früheren Roggenvermahlungszuschuß, der auf die im Handel abgesetzten Roggenmehlmengen gezahlt wurde, liegen der Roggenpreisrückvergütung die eingekauften Roggenmengen zur Berechnung zugrunde. Diese ist aber zu unterscheiden von dem „Vorschuß", der auch auf Antrag gezahlt wird, um den Mühlen eine schnellere Verfügung über die verauslagten Beträge zu ermöglichen. Der Vorschuß wird je Doppelzentner in der Handelsmüllerei hergestellten und abgesetzten Roggenmehles bzw. -backschrotes gezahlt und ist in Anlehnung an die zunächst fallende und dann wieder steigende Mühlenbruttospanne gestaffelt. Die Grundlage der Roggenpreisrückvergütung ist also das Rohprodukt, der Roggen, die des Vorschusses dagegen das Endprodukt, das Mehl oder der Backschrot. Beiden gemeinsam aber ist, daß die Typen, zu denen der Roggen verarbeitet wird, berücksichtigt werden müssen. Während aber der Vorschuß sich der Differenz anpaßt, die sich aus dem zunächst steigenden und dann fallenden Roggenpreis und dem gleichbleibenden Roggenmehlpreis ergibt, kommt die Roggenpreisrückvergütung mit einem für das ganze Jahr berechneten Durchschnittssatz für jede Typengruppe aus.[1]) Die Verrechnung für das ganze Abrechnungsjahr erfolgt derart, daß die Roggenpreisrückvergütung und der darauf gewährte Vorschuß mit den Getreidewirtschaftsverbandsbeiträgen, die die Mühlen zu zahlen haben, verrechnet werden und die Mühle nur mit dem Saldo zu rechnen hat.

Einen Überblick über die Mühlenbruttospannen der Roggen- und Weizenmüllerei und über den Einfluß der Roggenpreisrückvergütung bzw. der Weizenausgleichsabgabe auf die Mühlenbruttospannen geben folgende Berechnungen:[2])

[1]) Dr. Erich Kätner: „Roggenpreisrückvergütung und Weizenausgleichsabgabe 1937/38". „Die Mühle", Jahrgang 74, Heft 37, Spalte 1110.

[2]) Durch den ganzen Aufbau und die technische Ausrüstung des Betriebes bestehen Möglichkeiten, die Mühlenbruttospanne zu beeinflussen, so daß bei der Aufstellung der Tabellen nur die von der Marktordnung gegebenen Kalkulationsgrundlagen zum Ausgangspunkt genommen werden konnten. Zugrundegelegt wurde ein Kalkulationsschema von Dr. Erich Kätner.

Die Mühlenbruttospanne des Getreidewirtschaftsjahres 1936/37 und die Auswirkung des Roggenvermahlungszuschusses auf die Kalkulation der Roggenmüllerei für das Festpreisgebiet R XVIII (Rheinland). In RM. pro Tonne

Monate	Roggenfestpreis	Händlerspanne	Gesamteinstandspreis	Mehlerlös	Kleieerlös	Gesamt erlös	Wirtschaftsjahr 1936/37		
							Differenz	Roggenvermahlungszuschuß	Mühlenbruttospanne
	1	2	3	4	5	6	6—3		
August	163,—	4,—	167,—	173,94	22,68	198,62	31,62	—	31,62
September .	165,—	4,—	169,—	175,94	22,68	198,62	29,62	—	29,62
Oktober . . .	167,—	4,—	171,—	175,94	22,68	198,62	27,62	—	27,62
November .	169,—	4,—	173,—	175,94	22,68	198,62	25,62	—	27,62
Dezember[1])	175,—	4,—	179,—	175,94	22,68	198,62	19,62	10,—	29,62
Januar . . .	175,—	4,—	179,—	175,94	22,68	198,62	19,62	10,—	29,62
Februar . . .	175,—	4,—	179,—	175,94	22,68	198,62	19,62	10,—	29,62
März	175,—	4,—	179,—	175,94	22,68	198,62	19,62	10,—	29,62
April[2]) . . .	175,—	4,—	179,—	185,20	18,36	203,56	24,56	6,—	30,56
Mai	175,—	4.—	179,—	185,20	18,36	203,56	24,56	6,—	30,56
Juni	175,—	4,—	179,—	185,20	18,36	203,56	24,56	6,50	31,06
Summe . . .	1 889,—	44,—	1 933,—	1 963,12	236,52	2 199,64	266,64	58,50	327,14
Monatl. Durchschnitt[3]) .	171,73	4,—	175,73	178,47	21,50	199,97	24,24	5,32	29,74

Vergleicht man die durchschnittlichen Spannen der beiden Berichtsjahre, die den Roggenmühlen ohne den Zuschuß verblieben wären, so wird besonders anschaulich, daß im Wirtschaftsjahr 1937/38 die Roggenmüllerei ohne die Roggenpreisrückvergütung nicht mehr existenzfähig gewesen wäre. Die beiden Tabellen veranschaulichen deutlich, wie dringend erforderlich die einheitliche Führung und die enge Zusammenarbeit von Getreide- und Mühlenwirtschaft ist, da jede Maßnahme auf dem Gebiet der Getreidepolitik tiefgehende Wirkung auf die Mühlenwirtschaft erzeugen kann. An Hand der Tabellen sind die

1) Ab Dezember 1936 erhöhten sich die Roggenfestpreise um 6 RM. pro Tonne und hielten den damit erreichten Stand bis zum Ende des Wirtschaftsjahres bei.

2) Ende März wurde die bisherige Roggenmehltype 997 von der Produktion ausgeschlossen und stattdessen die Type 1150 für die Herstellung angeordnet. Der Mehlpreis ging unverändert auf die neue Type über.

3) Wegen der am 1. Juli 1937 erfolgten Roggenfestpreiserhöhung um 20 RM. pro Tonne wurde die Abrechnung der Zuschüsse um einen Monat vorverlegt.

Die Mühlenbruttospanne des Getreidewirtschaftsjahres 1937/38 und die Auswirkung der Roggenpreisrückvergütung auf die Kalkulation der Roggenmühlen für das Festpreisgebiet R VIII (Rheinland). In RM. pro Tonne

Monate	Roggenfestpreis	Händlerspanne	Gesamteinstandspreis	Mehlerlös	Kleieerlös	Gesamterlös	Wirtschaftsjahr 1937/38		
							Differenz	Roggenvermahlungszuschuß	Mühlenbruttospanne
	1	2	3	4	5	6	6—3		
1.—9. Juli								[1]	
10.—31. Juli	186,50	4,—	190,50	185,20	18,36	203,56	13,06	20,—	33,06
August	190,—	4,—	194,—	185,20	18,36	203,56	9,56	20,—	29,56
September.	190,—	4,—	194,—	185,20	18,36	203,56	9,56	20,—	29,56
Oktober ...	192,—	4,—	196,—	185,20	18,36	203,56	7,56	24,—	31,56
November .	194,—	4,—	198,—	185,20	18,36	203,56	5,56	24,—	29,56
Dezember..	196,—	4,—	200,—	185,20	18,36	203,56	3,56	24,—	27,56
Januar ...	196,—	4,—	200,—	185,20	18,36	203,56	3,56	24,—	27,56
Februar ...	196,—	4,—	200,—	185,20	18.36	203,56	3,56	24,—	27,56
März	196,—	4.—	200,—	185,20	18,36	203.56	3,56	24,—	27,56
April	195,—	4,—	199,—	185.20	18,36	203.56	4,56	24,—	28,56
Mai	193,—	4 —	197,—	185,20	18,36	203,56	6,56	24,—	30,56
Juni	190,—	4,—	194,—	185,20	18,36	203,56	7,56	21,60	29,16
Summe ...	2 314,50	48,—	2 362,50	2 222,40	220,32	2 442,72	78,22	273,60	351,82
Monatl. Durchschnitt[3] .	192,88	4,—	196,88	185,20	18,36	203,56	6,52	22,80	[2] 29,32

Auswirkungen selbst geringfügiger Änderungen der Festpreise auf die Kalkulation der Mühlen deutlich zu verfolgen.

Ein Bild von den entsprechenden Verhältnissen in der Weizenmüllerei geben die folgenden Tabellen.

Beim Vergleich der Differenz von Gesamteinstandspreis und Gesamterlös wird sichtbar, daß die Weizenmühlen wesentlich bessere Ertragsverhältnisse aufzuweisen haben als die Roggenmühlen. Die Ausgleichsabgaben konnten ihnen also auferlegt werden, ohne die Existenz zu gefährden. Dabei ist noch

---

[1]) Diese Zahlen führen den auf die Mehlmengen berechneten Vorschuß an, der monatlich auf die Roggenpreisrückvergütung gezahlt wird.

[2]) Der Betrag von 22,80 stellt gleichzeitig die pro Tonne Roggen gezahlte Roggenpreisrückvergütung dar.

Die Mühlenbruttospanne der Weizenhandelsmühlen im Wirtschaftsjahr 1936/37 und die Auswirkung der Weizenvermahlungsabgabe auf die Kalkulation für das Festpreisgebiet W XIX (Rheinland). In RM. pro Tonne

Monate	Weizenfestpreis	Händlerspanne	Gesamteinstandspreis	Mehlerlös	Kleieerlös	Gesamterlös	Wirtschaftsjahr 1936/37: Differenz	Wirtschaftsjahr 1936/37: Weizenvermahlungsabgabe	Wirtschaftsjahr 1936/37: Mühlenbruttospanne
	1	2	3	4	5	6	6—3		
1.-15. Aug.									
16.-31. Aug.	210,—	4,—	214,—	229,10	24,30	253,40	39,40	6,—	33,40
September	202,—	4,—	206,—	225,15	23,80	248,95	42,95	6,—	36,95
Oktober ..	204,—	4,—	208,—	221,99	23,30	245,29	37,29	6,—	31,29
November	206,—	4,—	210,—	222,78	23,30	246,08	36,08	6,—	30,08
Dezember.	208,—	4,—	212,—	223,57	23,30	246,87	34,87	6,—	28,87
Januar ..	210,—	4,—	214,—	[1]227,20	22,14	249,34	35,34	6,—	29,34
Februar ..	212,—	4,—	216,—	228,—	22,15	250,15	34,15	6,—	28,15
März ...	214,—	4,—	218,—	228,80	22,14	250,94	32,94	6,—	26,94
April	216,—	4 —	220,—	229,60	22,15	251,75	31,75	6,—	25,75
Mai	218,—	4,—	222,—	230,40	22,14	252,54	30,54	6,—	24,54
Juni	220,—	4,—	224,—	231,20	22,15	253,35	29,35	6,—	23,35
Juli	220,—	4,—	224,—	240,80	22.14	262,94	38,94	6,—	32,94
Summe ..	2 540,—	48,—	2 588,—	2 738,59	273,01	3 011,60	423,60	72,—	351,60
Monatsdurchschnitt..	211,67	4,—	215,67	228,22	22,75	250,97	35,30	6,—	29,30

zu berücksichtigen, daß in Wirklichkeit die Bruttospanne der Weizenmühlen etwas höher liegen wird, als hier errechnet wurde, da den Weizenmühlen noch die Möglichkeiten offenstehen, um ihre Kalkulation zu verbessern, die den Roggenmühlen versagt sind:

1. Die Weizenmühlen können von der Erlaubnis Gebrauch machen, bei der Herstellung der Type 812 5% Weizengrieß oder -dunst der Type 450 vorwegzunehmen. Dieser Weizendunst ist für die Versorgung der Teigwaren herstellenden Betriebe bestimmt und mit einem Preisaufschlag von

[1]) Ab 1. 1. 1937 wurde die Mehltype 812 als Weizenvollmehl bestimmt und alle übrigen Typen außer den zusammen anfallenden Typen 502 und 1050 von der Herstellung ausgeschlossen.

Die Mühlenbruttospanne der Weizenhandelsmühlen im Wirtschaftsjahr 1937/38 und die Auswirkung der Weizenvermahlungsabgabe auf die Kalkulation für das Festpreisgebiet W XIX (Rheinland). In RM. pro Tonne

Monate	Weizenfestpreis	Händlerspanne	Gesamteinstandspreis	Mehlerlös	Kleieerlös	Gesamterlös	Wirtschaftsjahr 1937/38		
							Differenz	Weizenvermahlungsabgabe	Mühlenbruttospanne
	1	2	3	4	5	6	6—3		
1.-9. Aug.									
10.-31. Aug.	203,50	4,—	207,50	235,20	22 14	257,34	49,84	6,—	43,84
September	207,—	4,—	211,—	232,—	22,15	254,15	43,15	6,—	37,15
Oktober	207,—	4,—	211,—	232,80	22,14	254,94	43,94	6,—	37,94
November	209,—	4,—	213,—	233,60	22,15	255,75	42,75	6,—	36,75
Dezember	212,—	4,—	216,—	234,40	22.14	256,54	40,54	6,—	34,54
Januar	214,—	4,—	218,—	235,20	22,15	257,35	39,35	6 —	33,35
Februar	214,—	4 —	218,—	236,—	22,14	258,14	40,14	6,—	34,14
März	214,—	4,—	218,—	236,80	22,15	258,95	40,95	6,—	34,95
April	213,—	4,—	217,—	236,80	22,14	258,94	41,94	6,—	35,94
Mai	213,—	4,—	217,—	236,80	22,15	258,95	41,95	6,—	35,95
Juni	213,—	4,—	217,—	236,80	22,14	258,94	41,94	6,—	35,94
Juli	213,—	4,—	217,—	233,60	22,15	255,75	38,75	6,—	32,75
Summe	2 532,50	48,—	2 580,50	2 820,—	265,74	3 085,74	505,24	72,—	433,24
Monatsdurchschnitt	211,04	4,—	215,04	235,—	22,15	257,15	42,10	6,—	36,10

4,50 RM. je 100 Kilogramm Dunst und 5,20 RM. je 100 Kilogramm Weichweizengrieß verbunden.

2. Die Bestimmung, daß von den Mühlenerzeugnissen, die nach der Type 812 im selben Mahlgang gezogen werden, nur 13% als Kleie in den Handel kommen müssen, der Rest aber als Futtermehl mit 2,50 RM. pro 100 Kilogramm Aufschlag auf den Kleiepreis oder als Weizenvollkleie mit 0,50 RM. Aufschlag je 100 Kilogramm verkauft werden kann, übt auch einen günstigen Einfluß auf die Kalkulation der Weizenmühlen aus.
3. Bei 20prozentiger Beimischung von Kleberweizen oder kleberreichem Auslandsweizen kann ebenfalls ein Aufschlag von 1,25 RM. pro 100 Kilogramm bzw. 1,50 RM. für die Type 812 erhoben werden. Allerdings muß hier auch ein Mehraufwand für die Mahlgutbeschaffung berücksichtigt werden.
4. Die Vermahlung zu Exportzwecken ist von der Ausgleichsabgabe befreit.

Jedenfalls zeigt aber der Monatsdurchschnitt der Weizenmühlenbruttospanne, daß es nicht möglich war, den vollen Umfang der Roggenaufwertung den Weizenmühlen aufzubürden. Hier mußten Quellen erschlossen werden, um den Ausgleichsfond in notwendigem Maße aufzufüllen, und diese fand man durch Heranziehen der Zucker- und Brauwirtschaft, bei der sich noch ein Preisspielraum fand, der sich durch Ausgleichsabgaben abschöpfen ließ.

e) Der Reichsmehlschlußschein

Alle Bestimmungen, die die Mehlmarktordnung betreffen, wären unvollkommen, wenn nicht auch der Absatz der Mühlenerzeugnisse in genau festgelegten Bahnen verlaufen würde. Die Zusammenfassung der allgemeinen Lieferungs- und Zahlungsbedingungen für Verkäufe an Großhändler und andere Abnehmer enthält der Reichsmehlschlußschein. Er ist sämtlichen Verkäufen zugrunde zu legen. In der Anordnung Nr. 10 vom 1. Mai 1934[1]) wurde von der Wirtschaftlichen Vereinigung der „Reichsmühlenschlußschein" erstmalig bekanntgegeben und bei Verkäufen von Mühlenerzeugnissen an Großabnehmer für verbindlich erklärt. Später, in der Anordnung Nr. 22 vom 10. Mai 1935[2]) wurde der Schlußschein geändert und sein Name in Reichs m e h l schlußschein umgewandelt. Gleichzeitig mit dem Anschluß der Wirtschaftlichen Vereinigung an die Hauptvereinigung erfolgte auch die Aufnahme des Reichsmehlschlußscheines in die Bestimmungen der Getreidemarktordnung. Schon vor der Machtübernahme durch den Nationalsozialismus gab es in Müller- und Handelskreisen ähnliche Schlußscheine, die aber nicht allgemein eingeführt waren. Es sind aber in den heutigen Reichsmehlschlußschein manche Bestimmungen, die sich bewährt hatten, übernommen worden. Der grundlegende Unterschied liegt aber darin, daß der Reichsmehlschlußschein allgemein verbindlich ist, vertragliche Änderungen seiner Bedingungen also ausgeschlossen sind, wie das in den früheren Schlußscheinarten möglich war.

Der Absatz der Mühlenerzeugnisse geht so vor sich, daß bei jedem Verkauf ein Schlußschein zugrundezulegen ist, dessen Grundlage die Bestimmungen des Reichsmehlschlußscheines bilden. In diesen Schlußscheinen müssen folgende Angaben vorhanden sein:

1. Name und Ort des Verkäufers,
2. Art der verkauften Ware,
3. Liefertermin,

---

[1]) „Die Landware", Nr. 102 vom 3. Mai 1934.
[2]) „Allgemeine Deutsche Mühlenzeitung", Nr. 20 vom 16. Mai 1935.

4. Grundpreis für den vereinbarten Liefertermin,
5. Empfangsort und Preisgebiet,
6. Typenauf- und -abschläge,
7. Qualitätszuschläge, Kontingents- und Standortsabschläge,
8. Zahlungsbedingungen.

Der auf diese Art abgeschlossene Kaufvertrag kann nicht mehr aufgehoben werden, und die in ihm enthaltenen Vertragsbedingungen dürfen nachträglich — sei es durch ausdrückliche Vereinbarung der Parteien, sei es durch stillschweigende Duldung — keine Änderung erfahren.[1]) Diese Schlußscheinpflicht bezieht sich nicht nur auf die Mühlen, sondern sie erstreckt sich auf jeden Kaufabschluß, der bis zur Ankunft der Mühlenerzeugnisse bei dem letzten Verarbeiter, den Bäckern oder Teigwarenherstellern, getätigt wird. Ähnlich wie bei dem Einkauf des Getreides erfährt der Verkauf an den „Wiederverkäufer im Großhandel" und den „Abnehmer anderer Art" eine besondere Regelung. Den ersteren obliegt die Verteilung der von der Mühle hergestellten Erzeugnisse in deren standortfernen Absatzgebieten, und mit den letzteren sind Direktverkäufe an Verarbeitungsbetriebe, vornehmlich Brotfabriken und Bäcker, gemeint.

Der Reichsmehlschlußschein umfaßt also Regelungen über Preise, Erfüllungsort und Transport, Tag der Berechnung, Lieferung und Abnahme, Erfüllungshindernisse, Lieferungs- und Abnahmeverzug, Zahlung, Eigentumsvorbehalt, Zahlungsverzug, Fristenberechnung, Mängelrüge und Streitigkeiten. Um Preisumgehungen, die trotz der erwähnten umfassenden Regelungen noch durch Vergünstigungen gefunden wurden, zu verhindern, wurde „die Zusicherung oder Gewährung, die Forderung oder Annahme von Preisvorteilen irgendwelcher Art ..." für unzulässig erklärt.[2])

Betrachten wir auf Grund der vorangegangenen Erörterungen die Mehlmarktordnung einschließlich des Mahlguteinkaufs als Ganzes, so sind zwei hervorstechende Merkmale zu beobachten:

1. Die Verwirklichung des Prinzips einer völligen Wettbewerbsgleichheit, ausgenommen den gesunden Qualitätswettbewerb gemäß des vom Staate vertretenen Leistungsprinzips, da es gerade bei den heutigen hochausgemahlenen Mehlen besonders auf die Leistung des einzelnen ankommt, um trotz

[1]) Sammelanordnung der Hauptvereinigung vom 1. 7. 1937. Abschnitt B, Nr. 5, 6. Teil, Ziffer 3.

[2]) Sammelanordnung der Hauptvereinigung vom 1. 7. 1937. Abschnitt B, Nr. 5, 6. Teil, Ziffer 6.

hoher Ausmahlung ein Mehl von möglichst guter Qualität zu erzielen. Die Ausschaltung der ungesunden Konkurrenzverhältnisse soll die Leistungssteigerung der Mühlen unterstützen.

2. Die Beschränkung der Vertragsfreiheit. Dieser Begriff besagt bekanntlich, daß jeder mit einem beliebigen Partner einen Vertrag jeden Inhaltes schließen kann, sofern dieser nicht gegen das Gesetz oder die guten Sitten verstößt. Die heutige Marktordnung hat diese Vertragsfreiheit weitgehend beschränkt.

Zunächst unterscheidet das Gesetz beim Getreideeinkauf zwischen einem Kauf vom Erzeuger und Nichterzeuger und schreibt den Mühlen vor, welche Gruppe sich durch Direktkauf beim Erzeuger mit Mahlgut eindecken kann und welche sich an den Nichterzeuger wenden muß. Innerhalb dieser beiden Gruppen ist die Wahl des Partners allerdings in das Belieben des einzelnen gestellt; daher kann man im allgemeinen nur von einer Beschränkung der Vertragsfreiheit sprechen. Darüber hinaus ist aber auch diese Wahlfreiheit bei den Pflichtkäufen der Mühlen von der Reichsstelle für Getreide ausgeschlossen. Durch diese Bestimmung sind die Mühlen verpflichtet, ein von dieser Seite aus zugehendes Angebot über den Verkauf von inländischem Roggen oder Weizen anzunehmen. In diesem Falle ist also die Vertragsfreiheit bezüglich der freien Wahl des Partners völlig aufgehoben.[1])

Eine Beschränkung der freien Wahl des Partners liegt ebenfalls bei der Bestimmung vor, daß die Mühlen den bei der Herstellung der Type 812 vorweggenommenen Weizendunst der Type 450 nur an Teigwaren herstellende Verarbeitungsbetriebe verkaufen dürfen, daß also die Brot- und Backwaren herstellenden Betriebe als Vertragspartner ausgeschlossen sind.[2]) Weiter auch in der Bestimmung auf dem Gebiet des Kleiemarktes, daß „der Verkauf der aus einer Verarbeitung von mehr als 250 Tonnen . . . monatlich anfallenden Mengen an nicht zur menschlichen Ernährung bestimmten Mahlerzeugnissen . . . nur nach Weisung der Hauptvereinigung erfolgen" darf.[3]) Die Mühlen müssen sich also in diesem Falle an den Partner wenden bzw. das Gebiet beliefern, das ihnen von der Hauptvereinigung zugewiesen wird und können erst nach freier Wahl über die Ware verfügen, wenn nach 6 Tagen keine Weisung erfolgt ist.

---

[1]) § 36 der Getreideverordnung vom 10. 7. 1935.

[2]) Anordnung der Hauptvereinigung vom 29. 11. 1937 (RNVBl. Nr. 83 v. 30. 11. 1937) und Mitteilung der Hauptvereinigung („Die Landware", Nr. 300 vom 23. 12. 1937)

[3]) Sammelanordnung der Hauptvereinigung vom 1. 7. 1937, Abschnitt B, Nr. 6, Ziffer 12, Absatz 2.

In der Gestaltung des Inhaltes ihrer Verträge sind die Mühlen beim Einkauf an die Bedingungen des Kaufs vom Erzeuger bzw. Nichterzeuger gebunden, allerdings teilweise mit geringfügigen Änderungsmöglichkeiten. Beim Verkauf müssen sie sich vollkommen an die Bestimmungen des Reichsmehlschlußscheines halten und sie zum Inhalt ihrer Kaufverträge machen. Auch die Herstellungsgebote der Mühlenerzeugnisse wirken bestimmend auf den Inhalt ihrer Verträge.

Weiter auf die in das Rechtsgebiet hineinragende Frage einzugehen, würde über den Rahmen dieser Arbeit hinausführen.

B. Die Mühlen im Dienst der Brotversorgung

I. Die Einlagerungspflicht

Wenn in den vorangegangenen Abschnitten von der grundlegenden Neugestaltung der Mühlenwirtschaft an sich die Rede war, so erscheint es unerläßlich, auf die im wesentlichen durch die Wechselfälle der Getreideversorgung notwendig werdende Lenkung der Mühlen zur Unterstützung der Getreidepolitik und zur Sicherung der Brotversorgung einzugehen. Besonders aufschlußreich ist dabei, die Entwicklung zu verfolgen, die sich daraus ergab, daß zunächst 1933 mit einem Überfluß an Getreide begonnen wurde, der sich bald in einen fühlbaren Mangel verwandelte.

Nach der Rekordernte von 1933 wurde, gleichzeitig mit dem Zusammenschluß der Mühlen, mit sofortiger Wirkung verfügt, daß die Mühlen 150% der Menge Roggen und der Menge Weizen einzulagern hätten, die sie durchschnittlich während der Zeit vom 1. August 1932 bis 31. Juli 1933 monatlich vermahlen hätten. Die einlagerungspflichtige Menge mußte aus Inlandroggen und -weizen bestehen.[1]) Da die Lagerung auf eigene Rechnung erfolgen mußte, war sie für die Mühlen ein großer Unkostenfaktor, der nur zum Teil durch die monatlichen Reports ausgeglichen wurde. Die den Mühlen dadurch entstandenen Unkosten wurden von der Wirtschaftlichen Vereinigung[2]) mit 3 RM. bis 4 RM. durchschnittlich pro Tonne und Monat angegeben. Nach Festlegung der Kontingente wurde die Lagerungsverpflichtung dahin geregelt, daß die Mühlen das Doppelte des zuerteilten Monatskontingentes (= 1/12 Grundkontingent) einzulagern hatten.

Diese Maßnahme hatte eine erhebliche Entspannung am Getreidemarkt zur Folge und diente dazu, die Verwertung der Rekordernte in geregelte Bahnen zu lenken. Aber letzten Endes war das doch nur der äußere Anlaß

---

1) Vergl. auch Günter Münchgesang, a. a. O., S. 49–51.

2) Wirtschaftliche Vereinigung: „Von deutschen Mühlen", Broschüre, Berlin 1935.

zur Pflichteinlagerung — der tiefere Grund liegt in der vom Reichsnährstand vertretenen Vorratswirtschaft, die einmal zur Sicherung der Marktordnung dient und zum anderen der Forderung des Staates entspricht, zur Ernährungssicherung des Volkes eine nationale Getreidereserve zu halten. Die Lagerungsmöglichkeiten der Reichsstelle für Getreide waren beschränkt, und deshalb war es die zweckmäßigste Lösung, die Mühlen mit heranzuziehen, die gleichzeitig eine sachgemäße Behandlung des Getreides garantieren. Außerdem entspricht diese dezentralisierte Lagerung der Getreidereserven besser den vom Staate verfolgten Zielen. Da die Kleinmühlen größtenteils keine Lagerräume besitzen, wurde die Grenze bei Mühlen mit einem Grundkontingent von 750 Tonnen gezogen. Mühlen, die diese Grenze nicht erreichen, sind von der Einlagerungspflicht entbunden. Statt Getreide zu lagern, ist den Mühlen auch erlaubt, Mehl auf Vorrat zu halten, wobei 100 Kilogramm Mehl einer Getreidemenge von 130 Kilogramm entsprechen. Verboten ist dagegen, Roggen gegen Weizen zu tauschen, da sonst die den Bedürfnissen entsprechende Lagerung b e i d e r Getreidearten in Frage gestellt wird und auch die Uebersicht über die vorhandenen Bestände an Roggen und Weizen für die leitenden Stellen zumindest sehr erschwert wird.

Abgesehen davon, daß die Einlagerung zur Pflicht gemacht wurde, sind die Mühlen seit der Neuordnung auch von sich aus immer bestrebt, ihre Getreidevorräte aufzufüllen, um im Interesse der Gleichmäßigkeit ihrer Beschäftigung für Zeiten der Knappheit gesichert zu sein.

Die knappe Getreideversorgung in den Jahren 1935 bis 1937 hatte praktisch zu einer Aufhebung der Einlagerungspflicht geführt. Am Ende des Wirtschaftsjahres 1936/37 bestand eine solche Mangellage, daß die Mühlen größtenteils schon vor der Anlieferung der neuen Ernte ihre Lagerbestände völlig vermahlen hatten und auf die Zuteilungen der Reichsstelle für Getreide angewiesen waren. So mußte die Hauptvereinigung im neuen Wirtschaftsjahre dazu übergehen, an Stelle der Einlagerungspflicht Höchstgrenzen der Einlagerung anzuordnen, die anfangs die für einen Monat benötigte Arbeitsmenge nicht übersteigen durfte. So sehr vorher die Einlagerungspflicht als Unkostenfaktor empfunden wurde, waren nun die Mühlen infolge der knappen Versorgungslage und ihrer zum Teil ungleichmäßigen Beschickung mit Mahlgut geneigt, sich möglichst hohe Lagerbestände zu schaffen. Dieses Bestreben störte aber die für die Dispositionen der einzelnen Mühlen und für die Stetigkeit des Mehlzuflusses gleich wichtige, gleichmäßige Versorgung aller Mühlen mit Mahlgut. Die Festsetzung von Höchstgrenzen für die

Lagerung sollte eine weitere Entwicklung in dieser Richtung verhindern. Mit der Steigerung der Getreideanlieferung von seiten der Landwirtschaft wurden auch die Einlagerungsmöglichkeiten erweitert und für Roggen von den Getreidewirtschaftsverbänden die Grenze auf einen Fünfmonatsbedarf festgesetzt und für Weizen auf eine viermonatige Verarbeitungsmenge erhöht. Bei der guten Versorgungslage während des Überganges zum Wirtschaftsjahr 1938/39 waren diese Maßnahmen nicht mehr erforderlich und die Mühlen wurden durch eine Anordnung der Hauptvereinigung im August 1938 wieder verpflichtet, ein Sechstel des Grundkontingentes ständig auf eigene Rechnung einzulagern.

Einen Überblick über das Fassungsvermögen der Mühlen und Getreidelagerhäuser an Getreidevorräten gibt eine Erhebung vom 20. Juli 1935, die im Einvernehmen mit dem Statistischen Reichsamt von der Wirtschaftlichen Vereinigung durchgeführt wurde:[1])

Lagerräume in Mühlen

Größenklassen (Fassungsvermögen)	Lagerräume insgesamt		vom Gesamtfassungsvermögen entfallen auf		
	Zahl der Räume	Fassungsvemögen in Tonnen	Silos	Schüttelböden, Rieselböden, Bodenspeicher	sonstige u. behelfsmäßige Lagerräume
unter 100 t	1263	68 406	14 758	25 024	28 624
100 bis unter 250 t	1514	229 979	67 367	94 451	68 161
250 bis unter 500 t	827	276 823	89 306	128 494	59 023
500 bis unter 2000 t	796	682 771	281 588	320 888	80 295
2000 bis unter 5000 t	127	367 443	219 804	118 247	29 392
5000 t und darüber	47	444 682	403 882	40 800	
Zusammen	4574	22 070 104	1 076 705	727 904	265 495

Es wurden also im Jahre 1935 insgesamt 4574 Lagerräume festgestellt, die 2 070 104 Tonnen Getreide fassen können. Der größte Anteil an der Gesamtzahl der Lagerräume fällt auf die Größenklassen bis 500 Tonnen, und zwar rund 79%; auf das Gesamtfassungsvermögen bezogen, nahm dieser

[1]) Entnommen der „Allgemeinen Deutschen Mühlenzeitung", Nr. 33 vom 13. August 1936.

Anteil dagegen nur rund 28% ein. Es herrschen bei den Mühlen dem Fassungsvermögen nach die Größenklassen von 500 bis 2000 Tonnen vor, die 33% des Gesamtfassungsvermögens ausmachen.[1])

Beachtenswert ist auch die statistische Erfassung für die Mühlenlagerräume:[2])

Baujahr der Lagerräume

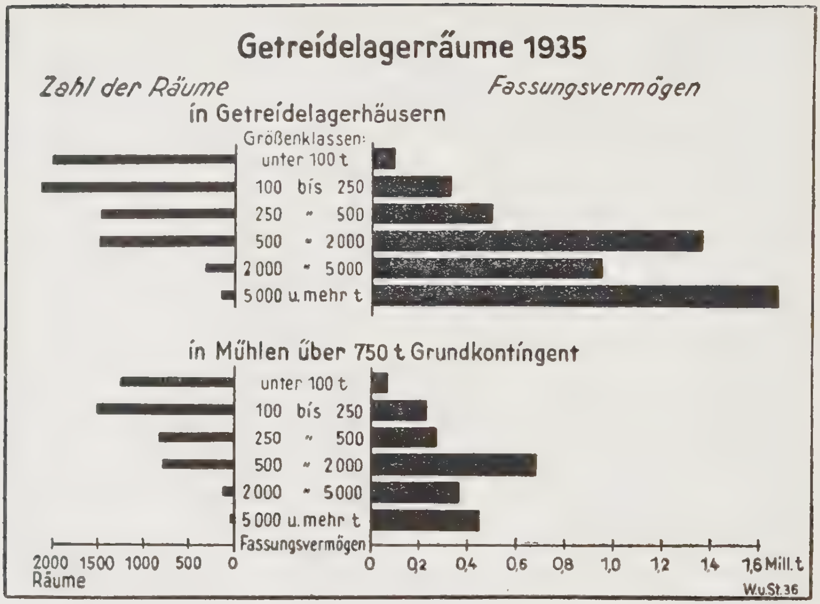
Baujahr	Insgesamt	davon in Größenklassen nach dem Fassungsvermögen					
		unter 100 t	100 bis 250	250 bis 500	500 bis 2000	2000 bis 5000	5000 t und darüber
vor 1900	1 573	494	550	263	239	23	4
von 1900—1932	2 685	723	865	494	482	89	32
von 1933—1935	316	46	99	70	75	15	11
Lagerräume insgesamt	4 574	1 263	1 514	827	796	127	47

Danach sind also 7% der Lagerräume während der Jahre 1933 bis 1935 neuerrichtet worden. Der Anteil dieser neuerrichteten Lagerräume betrug jedoch in den Größenklassen von 500 bis 5000 Tonnen 10 bis 12% und in der Größenklasse 5000 Tonnen und darüber 23% der gesamten Lagerräume. An der Zunahme der Errichtung von Lagerräumen mit größerem Fassungsvermögen läßt sich der Einfluß der Einlagerungspflicht deutlich erkennen. Die angeführten Zahlen dürften außerdem inzwischen weit übertroffen sein, da die Errichtung von Lagerräumen dauernd zunimmt, zumal neuerdings zur Schaffung einwandfreier Getreidelagerräume von seiten des Reichs Mittel und Zuschüsse bereitgestellt werden.

Einen Überblick über die Lagermöglichkeiten, die die Mühlen gegenüber den Getreidelagerhäusern zur Verfügung stellen können, vermittelt die folgende Darstellung:

---

[1]) u. [2]) Entnommen der „Allgemeinen Deutschen Mühlenzeitung", Nr. 33 v. 13. Aug. 1936.



Daraus wird ersichtlich, daß die Lagerräume der Mühlen in ihrer Gesamtheit sehr wohl geeignet sind, eine wesentliche Stütze der Vorratspolitik des Staates zu bilden, sowohl hinsichtlich der Bildung einer nationalen Getreidereserve, als auch zur Entlastung des Getreidemarktes in Zeiten des Überflusses, wie es 1933 notwendig geworden war. Daß aber trotz der vorhandenen Getreidelagerräume und trotz Einlagerungspflicht die Möglichkeiten zur Unterbringung einer guten Ernte nicht genügen, zumal wenn größere Bestände mit übernommen werden, beweist die Anordnung, die der Beauftragte für den Vierjahresplan zur Bergung der Getreideernte von 1938 erließ. Die „Anordnung zur Sicherstellung des Lagerraumes für Zwecke der Getreidelagerung" vom 12. August 1938 ermächtigt die Reichsstelle für Getreide gegen ortsübliche Vergütung geeignete Räume zu Lagerzwecken in Anspruch zu nehmen. Die Zurverfügungstellung kann nötigenfalls mit polizeilicher Zwangsgewalt durchgeführt werden. Daß dieser Mangel an Lagerraum bei der Unterbringung der guten Ente von 1933 nicht so spürbar war, lag daran, daß infolge der vorangegangenen Wirtschaftskrise viele Räume der gewerblichen Wirtschaft leerstanden, wie z. B. stilliegende Rheinkähne, und die heute nicht mehr zur Lagerung zur Verfügung stehen.

II. Die Entstehungsursachen der Mangellage

Die Gründe, die zum völligen Umschwung am Getreide- und damit am Mehlmarkt führten, sind zum Teil schon erwähnt worden. Es sind im wesentlichen folgende:

1. Die Ernteerträge sind sowohl für Roggen, als auch für Weizen immer hinter den Ernteergebnissen von 1933 zurückgeblieben. Die nachfolgende Übersicht zeigt, daß außerdem auch ein Rückgang der Anbauflächen für Weizen festzustellen ist:[1])

Ernteflächen und Ernteerträge wichtiger Fruchtarten, Deutsches Reich

Zeit	Roggen			Weizen		
	Erntefläche	Ernteertrag		Erntefläche	Ernteertrag	
	ha	insgesamt Tonnen	je ha dz	ha	insgesamt Tonnen	je ha dz
1933	4 524 199	8 727 173	19,3	2 317 529	5 604 274	24,2
1934	4 490 931	7 607 618	16,9	2 197 670	4 532 715	20,6
1935	4 539 925	7 478 167	16,5	2 106 288	4 667 179	22,2
1936	4 513 916	7 386 443	16,4	2 084 340	4 426 931	21,2
1937[2])	4 155 985	6 916 694	16,6	1 974 583	4 466 684	22,6

2. Die starke Verwendung des Brotgetreides als Futtermittel hatte zum Verzehr der bestehenden Vorräte beigetragen.[3])

3. Im Laufe der Jahre machte sich die Eingliederung der Arbeitslosen und die Erhöhung des Einkommens in einer Steigerung des Verbrauches bemerkbar.

Seit 1933 hat sich eine stetig und rückschlagsfrei anwachsende Konsumkraft Geltung verschafft, die sich auf eine Steigerung der Einkommen aus Lohn und Gehalt gründet. Dieses Einkommen hat sich von rund 26 Milliarden 1932 auf nahezu 40 Milliarden 1937 erhöht. Das gesamte Volkseinkommen erfuhr eine Steigerung von rund 50%:[4])

---

[1]) Statistisches Jahrbuch, 1937, Seite 93.

[2]) Ohne Österreich.

[3]) Vergl. hierzu Seite 58 ff.

[4]) Entnommen Herbert Backe: „Die agrarpolitische Lage", veröffentlicht in „Die Deutsche Volkswirtschaft", 7. Jahrgang, Heft 1.

1932	 45,2	Milliarden RM
1933	. . . . 46 6	Milliarden RM
1934	 52,7	Milliarden RM
1935	 57,9	Milliarden RM
1936	 62,6	Milliarden RM
1937	. . . . 65 bis 70	Milliarden RM

Wenn es sich auch bei Brot um einen lebenswichtigen und dringenden Bedarf handelt, der Verbrauch von Brot demnach also zu den starren Bedürfnissen zählt, die von den Einkommensverhältnissen wenig beeinflußt werden, so ist doch mit dem Anwachsen der Konsumkraft ein Mehrverbrauch an Mehl deutlich festzustellen. Während der Verbrauch an Roggenmehl verhältnismäßig konstant geblieben ist, steigt er bei Weizenmehl von Jahr zu Jahr. Gerade darin ist der Einfluß der wachsenden Konsumkraft zu erkennen, denn der Weizenmehlverbrauch reagiert stärker auf Einkommensschwankungen, als es gewöhnlich bei einem Grundnahrungsstoff der Fall ist. Die Tatsache, daß der Weizenmehlkonsum in die Sphäre des reagiblen Bedarfes hineinragt, ist daraus zu erklären, daß in Krisenzeiten der Verzehr von teuerem Weizenbrot und Erzeugnissen der Feinbäckerei als Luxus empfunden wird und der Befriedigung von wichtigeren Bedürfnissen weichen muß.

Bei den Berechnungen des Mehlverbrauches der Bevölkerung muß allerdings teilweise mit Schätzungen gearbeitet werden, so daß die Zahlen nur annähernd genau sein können. Nach Ermittlungen des Statistischen Reichsamtes hat sich der Mehlverbrauch wie folgt entwickelt:[1])

Der Mehlverbrauch

Jahr August/Juli	Weizenmehl		Roggenmehl	
	Insgesamt Millionen t	kg je Kopf	Insgesamt Millionen t	kg je Kopf
1928/29	3,71	58,3	3,27	51,4
1932/33	2,88	44,4	3,48	53,6
1933/34	3,03	46,5	3,52	54,0
1934/35	3,23	49,2	3,45	52,6
1935/36	3,42	51,1	3,58	53,5
1936/37	3,69	54,8	3,75	55,7

[1]) Entnommen der „Frankfurter Zeitung", Nr. 656 – 657 vom 25. Dezember 1937.

Die Tendenz zur Steigerung des Weizenmehlverbrauchs dürfte noch größer sein, als sich aus diesen Zahlen ersehen läßt, wenn man bedenkt, daß der Weizenmehlverbrauch im Wirtschaftsjahre 1936/37 durch die Einführung der neuen Typen gehemmt wurde, besonders durch die Abneigung gegen die Type 1050. Daraus ist wohl auch hauptsächlich die Steigerung des Roggenmehlverbrauchs in der Berichtszeit zu erklären, die aus den oben angeführten Zahlen zu erkennen ist.

Aber auch der tatsächliche Weizenmehlverbrauch ist höher, als die Zahlen angeben, da bei den Ermittlungen die Maisbackmehlbeimischung nicht berücksichtigt wurde, die praktisch auch als Weizenmehlverbrauch in Erscheinung tritt, da das Maisbackmehl zu einem gewissen Prozentsatz das Weizenmehl in den daraus hergestellten Backwaren ersetzte.

Dieselbe Verschiebung zuungunsten des Roggenmehlverbrauches läßt sich auch von der Seite des Brotverzehrs aus feststellen.[1])

Das aus reinem Roggenmehl hergestellte Roggenbrot machte im Jahre 1935 69% unseres Verbrauches an Großbrot[2]) aus, 1936 52%, 1937 47% und in den ersten Monaten des Jahres 1938 nur noch 39%. Genau die entgegengesetzte Entwicklung zeigt sich beim Mischbrot. Roggen- und Weizenmischbrot zusammen genommen machten 1935 21% unseres Verbrauches an Großbrot aus, 1936 34%, 1937 43% und in den ersten Monaten von 1938 50%.

Jedenfalls ist aus den Zahlen zu erkennen, daß der Weizenmehlverbrauch den höchsten Stand der Nachkriegszeit (1928/29) nahezu erreicht hat. Diese Entwicklung ist im Interesse unserer Versorgungslage keineswegs wünschenswert, und es muß sich noch ergeben, ob die Einführung der Einheitsweizenmehltype im Dezember 1937 hemmend auf den Weizenmehlverbrauch eingewirkt hat. Eine wesentliche Steigerung wird unser Weizenanbau bzw. Weizenertrag kaum erfahren, da es Deutschland an günstigem Boden dafür fehlt. Die Bestrebungen können sich nur auf die Züchtung kleberreicher Weizensorten richten. Da die Anbauverhältnisse für Roggen in Deutschland günstiger liegen, wäre ein Mehrverbrauch in diesem Sektor leichter zu befriedigen.

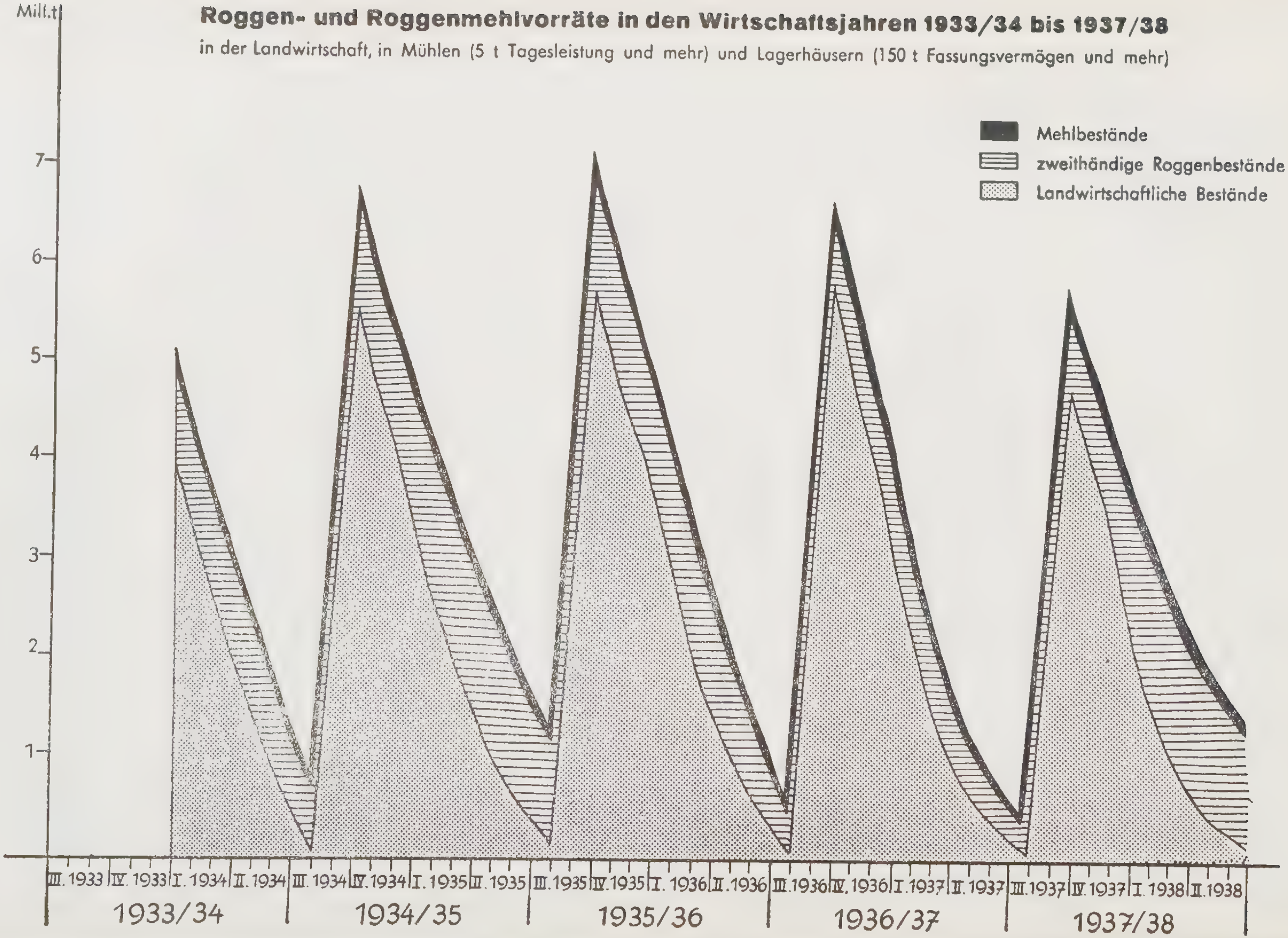
---

[1]) Vergl. Dr. P. Pelshenke: „Brotverbrauch und Brotqualität in Deutschland", „Die Mühle", Heft 16 vom 22. April 1938.

[2]) Unter Großbrot verstehen wir der Brotmarktordnung entsprechend in Deutschland das reine Roggenbrot, das Roggenmischbrot, das Weizenmischbrot und Schrotbrot.

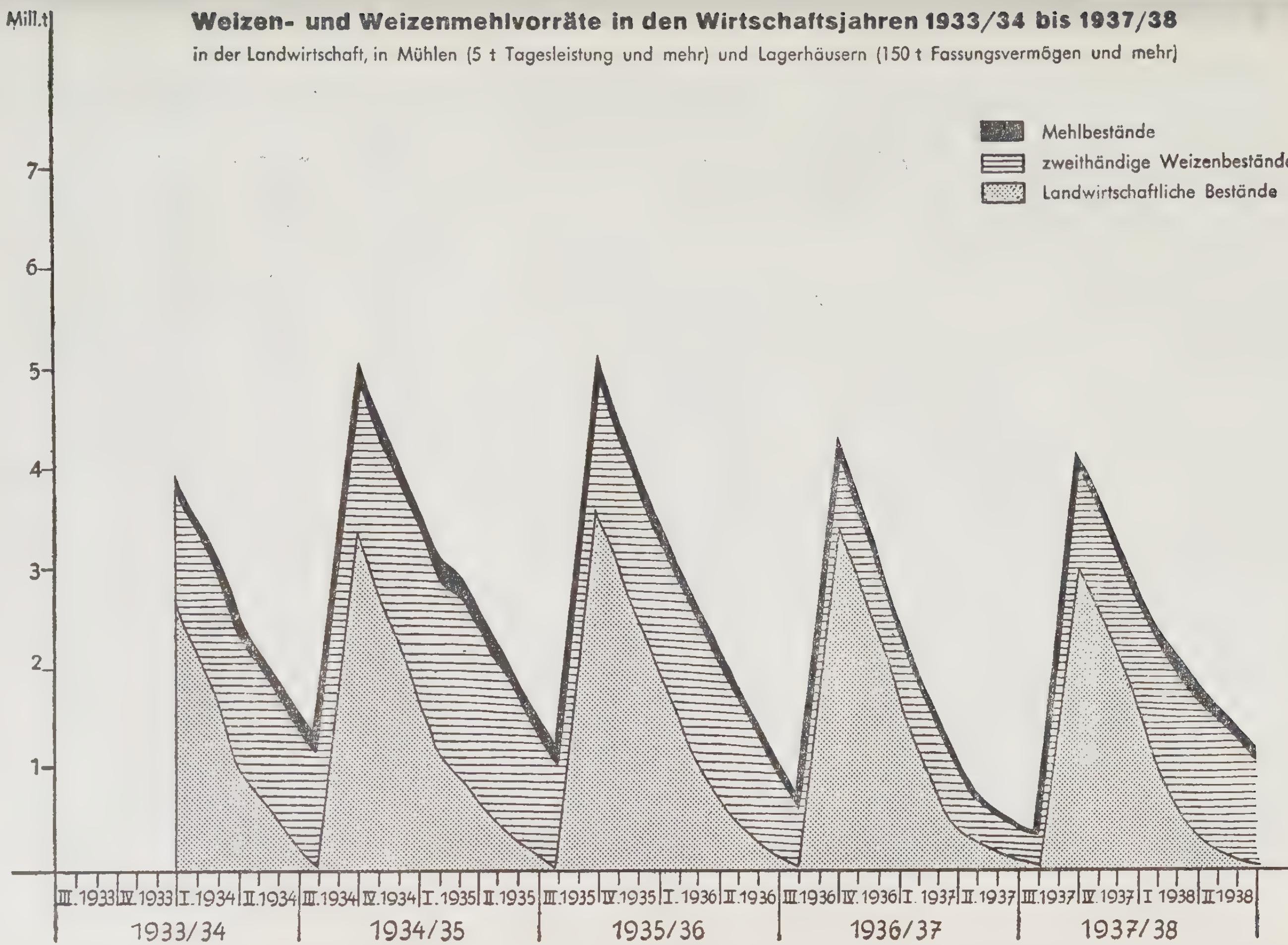
Roggen- und Roggenmehlvorräte in den Wirtschaftsjahren 1933/34 bis 1937/38

in der Landwirtschaft, in Mühlen (5 t Tagesleistung und mehr) und Lagerhäusern (150 t Fassungsvermögen und mehr)



Weizen- und Weizenmehlvorräte in den Wirtschaftsjahren 1933/34 bis 1937/38

in der Landwirtschaft, in Mühlen (5 t Tagesleistung und mehr) und Lagerhäusern (150 t Fassungsvermögen und mehr)



Die im wesentlichen durch die oben angeführten Ursachen bedingte Entwicklung in der Getreidewirtschaft spiegelt sich in den vorhandenen Brotgetreide- und Mehlvorräten wider. Die nebenstehende Darstellung gibt ein Bild von der monatlichen Bewegung der Getreide- und Mehlvorräte und veranschaulicht die Vorgänge in der Getreidewirtschaft seit der Neuordnung Es ist deutlich zu verfolgen, daß immer geringere Vorräte mit in das neue Wirtschaftsjahr übernommen wurden bis zu einem Tiefpunkt, der bei Weizen 1937 und bei Roggen schon 1936 liegt. Auffallend sind die knappen Bestände im Wirtschaftsjahr 1936/37. Besonders bei Weizen fällt die dünne Vorratsschicht der Mühlen und Lagerhäuser im Anfang des Jahres 1937 auf, während gegen Ende des Wirtschaftsjahres im Verhältnis zu den übrigen Monaten bei beiden Getreidearten und den Mehlvorräten ein Anwachsen der zweithändigen Bestände festzustellen ist, das auf die Zuteilungen der Reichsstelle für Getreide durch Import zurückzuführen ist. Gegen Ende des Wirtschaftsjahres 1937/38 liegt eine ausgesprochen gute Versorgung mit Rohmaterial vor.

Besonders in den letzten zwei Wirtschaftsjahren sind die Ablieferungstermine bei den Beständen der Landwirtschaft gut zu erkennen. Diese Tatsache ist auf die Vorverlegung der monatlichen Zuschläge auf den Getreidegrundpreis bzw. auf die vollkommene Ablieferungspflicht des Wirtschaftsjahres 1937/38 zurückzuführen. Zunächst ist das steile Abfallen der landwirtschaftlichen Getreidevorräte zu beobachten, bis ab März ein allmählicheres Sinken erfolgt, das fast ausschließlich auf den Eigenverbrauch der landwirtschaftlichen Betriebe zurückzuführen ist.

III. Die Möglichkeiten zur mengenmäßigen Regulierung der Mehlproduktion

a) Der Einsatz der Mehltypen zur Beeinflussung des Ausmahlungsgrades

Die im Wirtschaftsjahr 1934/35 zuerst sich bemerkbar machende stärkere Anspannung der Versorgungslage ließen Vorsichtsmaßregeln für geboten erscheinen. Um die Mehlversorgung zu sichern und die Getreidebestände zu strecken, wurden die Mühlen herangezogen. Es mußte sich jetzt die Neueinführung der Mehltypen bewähren, die die Herstellung des Mehles nach dem Aschegehalt einführte. Diese Maßnahme war bekanntlich vor allem deshalb

ergriffen worden, um der Führung der Getreidewirtschaft ein sicheres Mittel zur Regulierung und Kontrolle der Mehlausbeute zu geben.

Der Anspannung der Getreideversorgung entsprechend wurden die bisherigen niedrig ausgemahlenen Roggenmehltypen 610, 700 und 815 von der Herstellung ausgeschlossen und außer Roggenbackschrot nur die hochausgemahlene Type 997 zugelassen. Als aber im Laufe des Wirtschaftsjahres die Getreidevorräte befriedigend erschienen, wurde die niedriger ausgemahlene Roggenmehltype 815 ab Mai wieder zugelassen. Die Versorgungslage wurde so optimistisch angesehen, daß das Getreide zur Verfütterung freigegeben wurde. Die Zulassung der helleren Roggenmehltype wurde von den Mühlen sehr begrüßt, da der Absatz des dunkleren Roggenmehles bei den durch die früheren hellen Mehle verwöhnten Konsumenten auf Schwierigkeiten stieß und zu erhöhten Roggenmehlbeständen führte, wie die folgende Zusammenstellung zeigt:[1])

Mehlvorräte 1934/35 in Mühlen und Lagerhäuser

(Mühlen mit 5 und mehr t Tagesleistung, Lagerhäuser mit einem Fassungsvermögen von 150 t und darüber

Monat	Roggenbackmehl in 1000 t
Juli 1934	58,2
August	81,8
September	100,2
Oktober	105,5
November	101,2
Dezember	111,6
Januar 1935	109,2
Februar	95,7
März	91,6
April	71,9
Mai	69,1
Juni	74,7

[1]) Statistisches Jahrbuch, 1936, Seite 155.

Aus diesen Zahlen ist deutlich zu erkennen, daß die Roggenmehlbestände mit Einführung der Type 997 ab August 1934 merklich stiegen. Um dieses Mehl bei Einführung der Type 815 noch abzusetzen, wurde durch einen Preisaufschlag für die hellere Mehltype ein Anreiz zum Verbrauch der dunkleren gegeben.

Der Brotgetreidebestand war im neuen Wirtschaftsjahre 1935/36 so hoch, daß am 6. August 1935 eine Anordnung erlassen wurde, die auch die hellsten Roggenmehltypen 610 und 700 wieder zuließ. Diese Tatsache beweist, daß nicht nach und nach ein Einheitsmehl angestrebt werden sollte, sondern die alleinige Herstellung eines hochausgemahlenen Mehles nur zur Überbrückung einer Mangellage dient. Diese Maßnahmen sind also nur als vorübergehende Notmaßnahmen zu werten.

Eine entscheidende Wendung aber trat ein, als sich herausstellte, daß die Bauern die Ablieferung des Getreides hinauszögerten und einen großen Teil verfütterten. Das neue Wirtschaftsjahr 1936/37 begann mit fast aufgezehrten Vorräten und einer wieder nicht gut ausgefallenen Ernte, und die nährständische Führung stand vor der Aufgabe, trotz der nun beginnenden Mangellage die Brotversorgung zu sichern. Diese Tatsache bedingte die schon behandelten Maßnahmen innerhalb der Getreidewirtschaft, zu deren Unterstützung die Mühlen mit herangezogen wurden. Diese wurden vor schwierige Aufgaben gestellt, um im Interesse des Volksganzen und, soweit es möglich war, ohne größere Einfuhren das Ziel zu erreichen.

Zunächst wurde mit Beginn des Wirtschaftsjahres wieder die alleinige Herstellung der Roggenmehltype 997 angeordnet. Damit konnte sich die Führung der Getreidewirtschaft aber nicht begnügen, und so erfolgten auch auf dem Gebiet der Weizenmüllerei einschneidende Änderungen, die eine größere Umstellung nicht allein bei den Mühlen, sondern auch bei den Bäckern und Verbrauchern erforderte, als es beim Roggenmehl der Fall war.

Ab 1. Januar 1937 waren nur zwei Formen der Weizenmehlvermahlung gestattet:

1. Die Vermahlung zu einem Weizenvollmehl der Type 812. Hier erfolgte die Verarbeitung nur auf die Art, daß der Weizen zu dieser einen Type und sonst nur zu Kleie vermahlen wurde.
2. Die Vermahlung zu einem Mehl der Type 502, das an Stelle des sehr hellen und wenig ausgemahlenen Weizenauszugmehles der Type 405 in den Handel kommen sollte und die gleichzeitige Vermahlung zu der

dunklen Mehltype 1050. Diese beiden Mehlarten mußten im Verhältnis 1:1 in demselben Mahlgang gezogen werden. Die genaue Festlegung des Anfallverhältnisses der beiden Typen sollte die Herstellung der Type 1050 farbmäßig so gestalten, daß sie ohne Schwierigkeiten ihren Absatz fand.

Bei dieser Änderung der Weizenmehltypen mußte die Lösung der Aufgabe zwei Voraussetzungen erfüllen:

1. Sie mußte eine höhere Ausbeute erzielen, die in der hier gewählten Änderung der Typen mit 5% bei jeder der zwei Herstellungsarten erwartet wurde.
2. Es mußten trotz der höheren Ausmahlungen und der damit verbundenen Auswirkungen auf den Farbton solche Mehlqualitäten hergestellt werden, die sich den Bedürfnissen des Mehlmarktes anpaßten.

Die größte Neuerung für die Müllerei lag bei dieser Bestimmung darin, daß die Type 812 in einem besonderen Mahlverfahren hergestellt werden mußte, also nicht n e b e n anderen Mehlen gezogen werden durfte. Diese Bestimmung entsprang folgenden Überlegungen:

Die Type 812 garantiert eine Ausmahlung von 78%. Eine gemeinsame Herstellung der Typen 812 und 502 wäre nach der Aschekalk. von Professor Mohs nur möglich, wenn höchstens 40% der Type 502 neben 33% der Type 812 gezogen würden. Mehl der Type 1050 fiele dann nicht mehr an. Die Gesamtmehlausbeute betrüge also nur 73%, und eine Mehrausbeute wäre also nicht erreicht.

Diese Neufestsetzung der Weizenmehltypen wurde als sehr einschneidend empfunden, da sie mit einem Male die an das Weizenmehl im Laufe der Nachkriegsjahre immer höher geschraubten Ansprüche der Konsumenten vernichtete. Durch die Auslandskonkurrenz gezwungen, hatten die Mühlen mit Hilfe von Auslandsweizen und Anwendung chemischer Mittel die feinsten und hellfarbigsten Auszugsmehle hergestellt. Die Forderung der möglichst vollständigen Selbstversorgung und auch die Devisenlage des Reiches verlangten es, daß die Einfuhr von Auslandsgetreide auf ein Mindestmaß beschränkt wurde. So waren schon die Mühlen und Bäcker gezwungen, sich auf inländisches Getreide und die hieraus hergestellten Erzeugnisse umzustellen. Das war auch mit bestem Erfolg gelungen, nun aber galt es für die Mühlen, trotz hoher Ausmahlung gute Mehlqualitäten zu liefern, für den Bäcker, sich durch Änderung der Backtechnik auf diese Mehle einzustellen und darüber hinaus durch eine umfassende Aufklärungsarbeit die Vorurteile gegen das neue nicht mehr so helle Weizenmehl zu brechen.

Jede marktordnende Maßnahme hat nicht die Aufgabe, einem theoretischen Ideal zu dienen, sondern sich den praktischen Bedarfsansprüchen anzupassen, aber gleichzeitig das erstrebte Ziel zu erreichen. In diesem Falle glaubte man mit einem hellen Auszugsmehl, einem Weizenvollmehl und einer dunkleren Type, die gleichzeitig eine höhere Ausbeute zur Streckung der vorhandenen knappen Getreidebestände garantierten, die richtige Lösung gefunden zu haben. Obwohl der Mehlanfall über die Verarbeitungsquoten hinaus noch durch die knappen Brotgetreideanlieferungen beschränkt war und im Gegensatz dazu eine lebhafte Nachfrage herrschte, wurden die neuen Typen nur zögernd angenommen. Die Nachfrage nach alten Beständen war dagegen außerordentlich groß. Aus diesen Gründen trat die erwartete Erleichterung auf dem Mehlmarkte nicht ein. Die jahrelange Erziehung des Konsumenten zur Beurteilung der Mehlqualität nach seiner Farbe, führte zu wenig erfreulichen Ergebnissen. Während der Absatz der Type 502 reibungslos vonstatten ging und dieses helle Mehl sehr gefragt war, konnte die Type 1050 nur mit großen Schwierigkeiten abgesetzt werden. Da sich die Herstellung der Typen 502 und 1050 kalkulatorisch günstiger stellte, wurde das Weizenvollmehl zugunsten der Herstellung dieser Typen vernachlässigt. Damit wurden aber durch den vermehrten Anfall die Absatzschwierigkeiten der Type 1050 noch verstärkt. Daraufhin machten die Mühlen den Kauf der Type 502 von der gleichzeitigen Abnahme der Type 1050 abhängig und stellten den Handel vor die Aufgabe, die dunklere Type unterzubringen. Das führte letzten Endes dazu, daß dieses Mehl der menschlichen Ernährung entzogen wurde und als Futtermehl abgegeben wurde. Um dieser Marktentwicklung zu begegnen, ging die nährständische Führung von zwei Seiten an das Problem heran:

1. Das Anfallverhältnis der beiden Typen 502 und 1050 wurde auf 55:45 zugunsten der Type 502 angesetzt und gleichzeitig die Erlaubnis erteilt, bei der Herstellung des Weizenvollmehles zuvor 5% Weizendunst oder -grieß zu ziehen. Die Gesamtmehlausbeute durfte darunter aber nur 1% leiden.

2. Die Herstellung der Type 812 wurde kalkulatorisch günstiger gestellt, und zwar so, daß das helle Mehl im Preise unverändert blieb, der Preis des Weizenvollmehles aber um rund 1½%, d. h. um 0,35 RM. je Doppelzentner heraufgesetzt wurde, während der Preis der Type 1050 um rund 4%, d. h. um 1 RM. je Doppelzentner gesenkt wurde, so daß also dadurch dieses Mehl 30% billiger war als die hellste Type. Mit diesem Preisabstand sollte für die Verarbeiter ein Anreiz zum Verbrauch des

dunkleren Weizenmehles geschaffen werden. Gleichzeitig wurde in den neuen Bestimmungen über die Verteilung von Mühlenerzeugnissen die Möglichkeit vorgesehen, die Mühlen zu verpflichten, einen bestimmten Prozentsatz ihrer Mehlerzeugung zur Verfügung des zuständigen Getreidewirtschaftsverbandes zu halten. Diese Bestimmung sollte in erster Linie die Versorgung der Teigwarenbetriebe mit der hellen Mehltype sicherstellen.

In ihren Vorurteilen gegen die dunkle Mehltype waren die Verarbeitungsbetriebe sehr geneigt, sich möglichst hohe Lagerbestände an hellen Mehlen zu sichern, während anderen nicht so kapitalkräftigen Betrieben diese Möglichkeit nicht offen stand. Eine solche Vorratsbildung war durch die Wiedereinführung der Mengenrabatte ursprünglich gefördert werden, sie störte aber bei den herrschenden Marktverhältnissen die Gleichmäßigkeit der Versorgung. Daher wurden nur Mehlabschlüsse zur Lieferung innerhalb vier Wochen gestattet und die Lagerhaltung auf einen Dreiwochenbedarf begrenzt.

Im Wirtschaftsjahr 1937/38 wurde weiterhin der Grundsatz der Ernährungssicherung und der Brotgetreideeinsparung verfolgt, um wieder auf einen genügenden Vorratsstand zu gelangen. Da trotz der erfolgten Verbesserung die bestehende Festsetzung der drei Weizenmehltypen ungesunde Erscheinungen mit sich gebracht hatte, wurde mit Wirkung vom 1. Dezember 1937[1]) ab die Einheitsweizenmehltype 812 unter Beibehaltung der bereits für sie bestehenden Preis- und Herstellungsvorschriften eingeführt. Die Herstellung kann also weiterhin mit einer Vorwegnahme von 5% Weizendunst oder -grieß der Type 450 erfolgen, die nur zum Verkauf an Teigwarenhersteller dient, um so zusammen mit der zehnprozentigen Beimischungspflicht von Maismehl oder -grieß den Bedarf dieses Gewerbezweiges zu befriedigen.

Die neue Weizenmehleinheitstype sollte die Unwirtschaftlichkeit beseitigen, die sich hauptsächlich aus dem Widerstand der Verbraucher gegen die Type 1050 ergaben. Diese Mehltype wurde zu Zwecken verwandt, die mit Rücksicht auf unsere Versorgungslage und hinsichtlich einer gleichmäßigen, ausreichenden Mehlversorgung keineswegs wünschenswert waren:

1. Das dunklere Weizenmehl wurde größtenteils von den Verarbeitungsbetrieben zur Aufhellung des hoch ausgemahlenen Roggenmehls (Type 1150) verwendet. Die Folge war die Zurückdrängung des Roggenmehl-

---

1) RMVBl. Nr. 83, 1937.

verbrauches und Steigerung der Knappheitserscheinungen beim Weizenmehl.

2. Teilweise wurde das Weizenmehl der menschlichen Ernährung entzogen und verfüttert oder zu technischen Zwecken benutzt.

3. Da der Absatz so schwierig war und sich höhere Bestände ansammelten, waren die Mühlen und Verteiler gezwungen, unter Verlusten und mit hohen Frachtkosten belastet die Type 1050 in entfernten Absatzgebieten unterzubringen, in denen anderer Backgewohnheiten oder Geschmacksrichtungen wegen die Verwendungsmöglichkeiten für das dunkle Weizenmehl größer waren.

Außerdem befürwortete man mit der Aufgabe der Mehldifferenzierung eine Verschiebung des Weizenmehlverbrauches zugunsten des Roggenmehlverbrauches. Wohl mußte auch weiterhin eine Beimischung des Weizenmehles zur Aufhellung des dunklen Roggenmehles in Betracht gezogen werden, aber schon mit Rücksicht auf den höheren Preis der Type 812 gegenüber der Type 1050 durfte mit einer Verringerung des Verbrauches zu diesem Zwecke gerechnet werden, abgesehen davon, daß infolge der helleren Mehlfärbung weniger Weizenmehl zur Aufhellung benötigt wurde.

In der Tat wirkten die Maßnahmen so, daß ein schon länger nicht mehr aufgetauchtes Problem in den Vordergrund trat, und zwar die Frage des Absatzes. Trotz niedriger Vermahlungsquoten, trotz der Aufhebung der Lagerbeschränkung der Verarbeitungsbetriebe im April 1938 war der Mehlmarkt reichlich versorgt, so daß die Mühlen, die im Vorjahre infolge der Knappheitserscheinungen weiter entfernt liegende und deshalb nicht so rentable Absatzgebiete fallen gelassen hatten, sich nun bemühten, alte Geschäftsverbindungen wieder aufzunehmen, um ihr Mehl abzusetzen. Aus dieser Marktlage heraus und im Hinblick auf die nun wieder befriedigende Vorratsbildung konnte die Wirtschaftliche Vereinigung dazu übergehen, die Ausmahlungsbestimmungen zu lockern und ab 1. Juli 1938 die Roggenmehltype 997 wieder zuzulassen. Darüber hinaus wurde durch Anordnung der Hauptvereinigung vom 16. September 1938 eine Anzahl einschränkender Bestimmungen aufgehoben. Unter anderem wurde die Type 815 neben den anderen Typen aufs neue eingeführt und das Verbot, Frischbrot zu verkaufen, aufgehoben.

b) der Beimischungszwang

Auch die Reichsstelle für Getreide machte von ihren einfuhr- und marktregulierenden Einflußmöglichkeiten Gebrauch und suchte durch die Einfuhr größerer Weizenmengen, die besonders durch einen Handelsvertrag mit Kanada ermöglicht worden waren, und auch Maismengen, die Anspannung auf dem Mehlmarkt zu lockern. Diese zusätzliche Einfuhr ist in der folgenden Übersicht deutlich zu erkennen:[1])

Die Gegenüberstellung der Ein- und Ausfuhr von Weizen und Weizenmehl und der Einfuhr von Mais 1936 und 1937

Zeit	Weizen in t				Weizenmehl in t				Mais in t	
	1937		1936		1937		1936		1937	1936
	Einfuhr	Ausfuhr	Einfuhr	Ausfuhr	Einfuhr	Ausfuhr	Einfuhr	Ausfuhr	Einfuhr	Einfuhr
Januar .	6 231	—	6 013	5 250	22	570	343	3 234	2 171	9 563
Februar .	7 988	—	7 365	3 587	60	1 391	21	4 857	10 638	11 09
März ..	18 873	—	4 939	506	2 753	400	14	7 596	127 353	39 963
April ...	48 139	—	4 505	9 032	2 551	825	14	3 127	132 252	33 666
Mai ...	217 889	—	18 107	13 362	4 518	242	20	2 341	126 472	23 546
Juni ...	295 639	—	8 448	5 570	2 366	185	19	1 712	179 027	14 507
Juli	230 148	—	5 486	8 600	9 303	—	36	3 583	190 644	20 596
August ..	167 244	—	6 533	1 857	9 476	—	32	1 502	199 173	8 394
Sept. ..	76 266	2	1 649	40	2 679	—	7	30	244 758	2 709
Oktober .	61 568	—	3 536	9	1 252	—	16	165	310 055	2 428
Nov. ...	46 377	2	4 406	—	3 689	49	13	38	387 018	167
Dez. ...	42 684	—	3 115	—	9 675	60	32	706	249 305	5 130
Insges. .	1 219 046	4	74 102	47 813	48 341	3 722	567	28 891	2 158 866	171 760

Diese Zahlen spiegeln die angespannte Versorgungslage deutlich wider, besonders wenn man einen Vergleich der beiden Jahre 1936 und 1937 anstellt. Die Weizeneinfuhr ist im Kalenderjahr 1937 um das 18fache gegenüber 1936 gestiegen, während die Ausfuhr auf ein Minimum sank. Besonders stark stieg die Weizeneinfuhr ab März 1937, als die von den neuen Mehltypen erhoffte Wirkung nicht in dem erwarteten Maße erfolgte. Vom gleichen Zeitpunkt ab ist auch das Anwachsen der Maiseinfuhr zu beobachten, da die Führung der Getreidewirtschaft im März 1937 zum Maismehlbeimischungszwang überging, eine Maßnahme, die den Brotgetreidemarkt ebenfalls zu entlasten suchte. Der Mais hatte außerdem den Vorteil, auf dem Weltmarkt leichter und billiger beschafft werden zu können als Weizen.

[1]) Zusammengestellt nach „Monatliche Nachweise über den auswärtigen Handel Deutschlands".

Durch eine Anordnung der Hauptvereinigung[1]) wurden die Bäckereien verpflichtet, 7% ihres Weizenmehlbedarfes in Form von Maisbackmehl zu beziehen. Das bezog sich nur auf die Weizenmehlmengen, die zur Herstellung von Brot- und Backwaren benötigt wurden. Die Beimischung des Maisbackmehles brauchte nicht gleichmäßig zu erfolgen. Es verblieb für die einzelnen Backwaren und Brotarten ein Spielraum von mindestens 5% bis höchstens 10% Maismehlbeimischung.

Diese Beimengungsverpflichtung ist an sich keine neue Einrichtung. Bis 1934 wurde für die Beimischung Kartoffelmehl in Höhe von 5% verwandt, die damals den Zweck hatten, die Überschüsse der Kartoffelernte zu verwerten, während 1937 die Streckung der Weizenbestände erstrebt wurde.

Das Maisbackmehl wurde im Auftrage der Reichsstelle für Getreide von einer kleinen Anzahl Mühlen, die möglichst die entsprechenden Einrichtungen und Erfahrungen dazu besaßen, hergestellt und vertrieben. Da im wesentlichen nur die Selbstkosten von der Reichsstelle ersetzt wurden, bedeutete die Maisbackmehlherstellung keine Bevorzugung, wenn man von der zusätzlichen Beschäftigung absieht. Wenn auch die Mühlen keine Gewinne dadurch erzielten, so verhalf die Herstellung des Maisbackmehles doch dazu, die fixen Kosten herabzudrücken. Der Verkauf des Maisbackmehles unterlag den Bestimmungen des Reichsmehlschlußscheines und wurde genau wie ein Roggenmehl behandelt. Sein Preis entsprach der Roggenmehlbasistype. Maisgrieß dagegen unterlag den Bestimmungen eines Weizenmehles und war der Basistype 812 gleichgesetzt. Hergestellt wurde das Maisbackmehl in einer Type, die einer Ausmahlung bis zu 65% entsprach.

Über den Verkauf von Maisbackmehl stellten die Mühlen Schlußscheine aus, in denen folgende Bedingungen enthalten waren:[2])

1. Das Maismehl darf nur zur Herstellung von Brot, Back- und Teigwaren verkauft werden.
2. Der Wiederverkäufer im Großhandel und der Kolonialwarenhändler haben sich den Weisungen des zuständigen Getreidewirtschaftsverbandes zu unterwerfen.
3. Im Falle eines Wiederverkaufes darf das Maismehl nur an Mühlen, mehlverarbeitende oder zum Mehlhandel zugelassene Betriebe geliefert und veräußert werden.

[1]) RNVBl. Nr. 15 vom 4. März 1937.
[2]) Mitteilung der Wirtschaftlichen Vereinigung der Roggen- und Weizenmühlen. „Die Landware", Nr. 211, vom 9. 9. 1937.

4. Der Käufer von Maismehl muß Nachprüfungen der Reichsstelle für Getreide gestatten, er hat bei Außerachtlassung der Bestimmungen eine Vertragsstrafe von 10 RM. pro 100 Kilogramm Maismehl zu zahlen und ist verpflichtet, seinen Abnehmern dieselben Bedingungen aufzuerlegen.

Dieselben Vorschriften galten für den Verkauf von Maisgrieß, sie sollten garantieren, daß das Maismehl nur der beabsichtigten Verwendung zugeführt wurde. Um die Beimischung noch wirksamer zu gestalten und die Umgehungsmöglichkeiten zu beschränken, erfolgte im Juli 1937 die Bestimmung, daß die Mühlen die Beimischung des Maismehles sofort vor dem Verkauf des Weizenmehles in ihren eigenen Betrieben vornahmen.

Am 26. August 1937 wurde auch der Beimischungszwang von Maisgrieß in Höhe von 10% für Teigwarenhersteller und sonstige Verarbeitungsbetriebe eingeführt.

Im Wirtschaftsjahre 1938/39 erfolgten durch die schon einmal erwähnte Anordnung vom 16. September 1938 weitgehende Erleichterungen. Für Roggenmehl fiel die bisherige 3prozentige Beimischung von Kartoffelstärkemehl fort, und die 3prozentige Beimischung von Aufschlußmitteln wurde auf 2% ermäßigt. Entsprechend der nun wieder vollauf befriedigenden Versorgungslage in Brotgetreide wurde auch der Beimischungszwang bei Weizenmehl von 7% auf 5% zurückgeschraubt. An Stelle des Maisbackmehles tritt nun die Beimischung von Kartoffelstärkemehl, die neben der Einsparung an Weizen auch den großen Vorräten von Stärkemehl aus der letzten Rekordernte an Kartoffeln die volkswirtschaftlich notwendige Absatzmöglichkeit schafft und gleichzeitig die Einschränkung der Maiseinfuhr ermöglicht.

c) Der Einsatz der Verarbeitungsquoten

Das bedeutsamste Instrument in der Hand der nährständischen Führung, um die Mehlerzeugung dem Verbrauch anzupassen, ist die monatliche Festsetzung der Verarbeitungsquoten. Sie sind als Regulator für die sich innerhalb der einzelnen Jahre ergebenden Bedarfsschwankungen in das Kontingentssystem eingebaut und werden auf Grund eingehendster Beobachtung des Mehlmarktes festgesetzt. Die Verarbeitungsquoten bestimmen den Prozentsatz, den die Mühlen monatlich von ihrem Grundkontingent abmahlen können, um die Erzeugung dem jeweils bestehenden Bedarf anzupassen.

Als Grundlage der Marktbeobachtung und -untersuchung dienen die monatlichen Vermahlungsmeldungen der Mühlen, die allen Mitgliedern der

Wirtschaftlichen Vereinigung als Pflicht auferlegt wurden. Diese Vermahlungsmeldungen umfassen die im Berichtsmonat tatsächlich zum Zwecke menschlicher Ernährung verarbeiteten Roggen- und Weizenmengen und gleichzeitig die Angabe der Bestände an Brotgetreide und Mühlenerzeugnissen. Vielfach wurden die Vermahlungsmeldungen von den Mühlen als unnütze Belastung angesehen, und es war auch hier eine große Aufklärungsarbeit und Verhängung von Strafen notwendig, bis das Verständnis für die Bedeutung einer richtigen, vollständigen und pünktlichen Erstattung der Pflichtmeldungen vorhanden war.

Weiter ist für die Festsetzung der Verarbeitungsquoten die qualitätsmäßige Beschaffenheit des Korns, d. h. die Mehlausbeute, maßgebend und ebenfalls die Ausbeute, die durch die Festsetzung der Mehltypen erreicht wird.

Die Zahlen der im gesamten stattgefundenen Roggen- und Weizenvermahlung beweisen, daß auch tatsächlich die Anpassung an den Mehlbedarf stattgefunden hat; denn den schon angeführten Zahlen über den Mehlverbrauch entsprechend ist bei Weizenmehl ebenfalls eine ständige Steigerung der Vermahlungsziffer zu bemerken. Die Vermahlung von Roggen schwankte dagegen stark. Diese Verschiebungen der Ziffern sind mit der Festsetzung der höher bzw. niedriger ausgemahlenen Mehltypen zu erklären, so daß der tatsächliche Mehlanfall doch dem verhältnismäßig konstant gebliebenen Roggenmehlverbrauch entsprach. Die Wirtschaftliche Vereinigung hat folgende Vermahlungsziffern für beide Getreidearten ermittelt:[1])

Wirtschaftsjahr	Roggen	Weizen	insgesamt
1933/34	5 173 500 t	4 317 800 t	9 491 300 t
1934/35	4 284 700 t	4 322 000 t	8 606 700 t
1935/36	4 746 800 t	4 468 900 t	9 215 700 t
1936/37	4 688 600 t	4 720 300 t	9 408 900 t

Die niedrige Roggenvermahlungsziffer von 1934/35 findet ihre Erklärung darin, daß die Ernte in diesem Wirtschaftsjahr qualitativ sehr gut war und eine hohe Mehlausbeute ergab. Der Rückgang 1936/37 ist dagegen auf die Festsetzung der hochausgemahlenen Type 997 und ab März der Type 1150 zurückzuführen.

[1]) Entnommen: Eberhard Bender, a. a. O., Seite 66.

Die Verarbeitungsquoten nahmen in den Berichtsjahren folgenden Verlauf:[1])

% des Grundkontingentes	Roggen				Weizen			
Monate	34/35[2])	35/36	36/37	37/38	34/35[2])	35/36	36/37	37/38
September	10	8	8	7	10	8	9	9
Oktober	10	7	8	7	10	9	10	8
November	7	8	8	7	10	11	11	8
Dezember	7	9	8	7	10	12	10	8
Januar	6	8	8	7	10	10	9	8
Februar	4	6	7	6	8	7	7	7
März	6	7	7	5	9	7	8	6
April	6	8	7	5	9	7	8	6
Mai	7	8	7	5	8	7	8	7
Juni	8	8	7	6	9	8	8	6
Juli	8	9	7	7	9	8	8	7
August	8	8	7	7	9	9	8	7
Insgesamt	87	94	89	76	111	103	104	87

Bei den Jahresvermahlungsquoten für die Roggenmüllerei ist die Übereinstimmung mit den Roggenvermahlungsziffern zu beobachten. Entsprechend der niedrigen Vermahlung von Roggen im Wirtschaftsjahr 1934/35 finden wir auch nur eine Ausnutzung des Grundkontingentes von 87%, im folgenden Jahre die Steigerung auf 94% und wieder ein Sinken 1936/37 auf 89% und schließlich der Tiefpunkt im letzten Wirtschaftsjahre. Die hohe Jahresvermahlungsquote für Weizen im Jahre 1934/35 ist irreführend, da in der Zeit die Verarbeitungsquoten auf das Verarbeitungskontingent und nicht auf das Grundkontingent bezogen wurden. Das Verarbeitungskontingent betrug bei Mühlen über 2 Tonnen Tagesleistung 95% des Weizengrundkontingentes. Umgerechnet ergibt sich für 1934/35 eine Weizenvermahlungsquote von 105%,[3]) so daß also die Jahresverarbeitungsquote nicht so stark schwankte, wie es den Anschein hat. Bei den Verarbeitungsquoten in

[1]) „Die Landware", Nr. 174, vom 27. Juli 1938.

[2]) Entnommen der „Kartei des Reichsnährstandes, Gruppe II, D, Seite 27.

[3]) Vergleiche Eberhard Bender, a. a. O., Seite 64.

der Weizenmüllerei ist gegen Ende des Kalenderjahres deutlich der Weihnachtsmehrbedarf in einer erhöhten Freigabe der Vermahlung zu erkennen, ein Beweis dafür, wie die Führung der Getreidewirtschaft die Ausgeglichenheit des Mehlmarktes mit Hilfe der beweglichen Verarbeitungsquoten zu bewirken beabsichtigt.

Die ungewöhnlich niedrigen Quoten für das Wirtschaftsjahr 1937/38 bei beiden Getreidearten scheinen in auffallendem Widerspruch zu dem Mehrverbrauch an Mehl zu stehen. Sogar um die Weihnachtszeit erfolgte bei Weizen eine Herabsetzung an Stelle der sonst erfahrungsgemäß notwendigen Heraufsetzung der Verarbeitungsquoten. Dieser Umstand ist wie folgt zu erklären:

1. Grundsätzlich erlöschen mit Ablauf des Wirtschaftsjahres alle Anrechte aus den Verarbeitungsquoten der Mühlen. Da aber im Wirtschaftsjahr 1936/37 die Mühlen durch die unterschiedliche Versorgungslage teilweise dazu gezwungen waren, die Verarbeitungsquoten nicht voll auszumahlen, wurde in einer Bekanntmachung[1]) den Mühlen die Erlaubnis erteilt, nicht ausgenutzte Anteile der Verarbeitungsquoten des ganzen Wirtschaftsjahres 1936/37 zusätzlich vom 1. September 1937 bis zum 31. Dezember 1937 nachzumahlen. Um die Gleichmäßigkeit der Mehlversorgung nicht zu stören, konnten diese nicht ausgenutzten Quotenreste nur zu gleichen Teilen, also je ¼ auf jeden Monat, vermahlen werden. Im Dienst der Marktbeobachtung wurden alle Mühlen verpflichtet, der Wirtschaftlichen Vereinigung mitzuteilen, wenn sie von dieser Erlaubnis Gebrauch zu machen beabsichtigten. Dazu zu bemerken ist noch, daß die während dieser Monate festgesetzten Quoten unterschritten werden durften. Der dadurch entstandene Quotenrest mußte aber wieder bis zum Ende des Jahres gleichmäßig verteilt abgemahlen werden. Ab Januar waren alle Ansprüche auf Nachvermahlung erloschen. Um die Möglichkeit einer Überversorgung des Marktes aus diesen Nachvermahlungen auszuschalten, mußten die niedriggehaltenen Verarbeitungsquoten den notwendigen Ausgleich schaffen.
2. Der Rückgang der Vermahlungsquoten erklärt sich über die Nachvermahlung der Quotenreste hinaus durch die höhere Ausmahlung des Getreides und den Beimischungszwang. Während der Monate September bis Dezember des Wirtschaftsjahres 1937/38 war bei Weizen eine wesentlich höhere Ausmahlung angeordnet als in der gleichen Zeit des

[1]) „Die Landware", Nr. 183, vom 7. August 1937.

Jahres 1936. Außerdem entstand ein höheres Gesamtangebot durch die 7prozentige Maisbackmehlbeimischung, die im Vorjahre erst ab März auf das Angebot einwirken konnte. Ähnlich lagen die Verhältnisse beim Roggenmehl. Während für das ganze Wirtschaftsjahr 1937/38 die hochausgemahlene Type 1150 hergestellt werden mußte, war für den größten Teil des Vorjahres die Type 997 freigegeben. Außerdem bestand auch hier seitens der Verarbeiter eine 6prozentige Beimischungspflicht von Kartoffelstärkemehl.

Aber die Verarbeitungsquoten sind rechnungsmäßig noch etwas niedriger angesetzt als dieser Gesamtmehranfall an Mehl ausmacht. Diese Tatsache dürfte damit zu begründen sein, daß ein Rückgang des Verbrauches durch die Typenänderungen und Beimischungen wahrscheinlich ist. Auch die Mehleinfuhren, die auf Grund eines Abkommens mit Ungarn gegen Lieferung von Kohlen getätigt wurden, trugen zu den ungewöhnlich niedrigen Vermahlungsquoten bei. Die Erhöhung der Roggenverarbeitungsquote ab Juli 1938 erfolgte auf Grund der von diesem Zeitpunkt ab wieder zugelassenen Type 997, da durch Lockerung des Ausmahlungsgrades eine höhere Verarbeitung von Roggen notwendig wird.

Die Bedeutung der Vermahlungsquoten ist wegen ihrer Beweglichkeit und Anpassungsfähigkeit für die Marktordnung sehr hoch einzuschätzen. Außer zur volkswirtschaftlich so wichtigen Anpassung der Mehlerzeugung an den Bedarf kann dieses wichtige Regulierungsmittel auch gleichzeitig zur Verlagerung des Verbrauchs von Weizen- auf Roggenmehl eingesetzt werden.

IV. Die Wirkung der Neuordnung auf die deutsche Mühlenwirtschaft

Für die Beurteilung der Frage, wie sich die Neuordnung der Mühlenwirtschaft und die Maßnahmen zur Sicherung der Brotversorgung auf die Mühlen selbst ausgewirkt haben, muß in Betracht gezogen werden, daß den Mühlen mit Rücksicht auf die gesamte Volkswirtschaft, insbesondere auf den gleichbleibenden Brotpreis, keine hohe Verdienstspanne eingeräumt werden kann. Trotzdem mußte diese aber, um eine gesunde und geordnete Mühlenwirtschaft ihrer Bedeutung entsprechend aufzubauen, so groß sein, daß ein verlustloser Geschäftsbetrieb unter Berücksichtigung der nötigen Abschreibungen und Verzinsungen des investierten Kapitals damit aufrechterhalten werden konnte. Dieser Gesichtspunkt wurde beim Aufbau der Mühlenwirtschaft nicht außer acht gelassen. Ein sichtbarer Beweis hierfür ist die Roggenpreisrückvergütung.

Dem früheren, stark spekulativen und mit großem Risiko verbundenen Getreideeinkauf gegenüber stehen heute die Getreidefestpreise und feste Regelungen als sichere Kalkulationsbasis. Die Erzeugung ist zwangsmäßig durch die Kontingentierung dem Verbrauch angepaßt, der Absatz also gesichert. Dem früheren Unterbieten beim Verkauf der Mühlenerzeugnisse machen nun die Mehl- und Kleiefestpreise, verbunden mit dem Reichsmehlschlußschein, ein Ende. So wurde eine zwar nicht mit großen Gewinnen ausgestattete Existenzgrundlage geschaffen, auf die sich die Sicherung der kontinuierlichen Beschäftigung besonders günstig auswirkte. Diese Tatsache findet ihren Ausdruck in dem Rückgang der Konkurs- und Vergleichsverfahren:[1])

Jahr	Konkurse	Vergleichsverfahren
1926	58	20
1932	41	12
1933	27	7
1934	19	4
1935	19	3
1936	19	—
1937	13	4

Die Aufstellung zeigt, daß die Zahl der Konkurse und Vergleichsverfahren seit der Neuordnung der Mühlenwirtschaft sehr gesunken ist und seit 1934 wesentlich niedriger liegt als 1926. Damit ist im Interesse der gesamten Volkswirtschaft der Kapitalvernichtung weitgehend Einhalt geboten, besonders, wenn man berücksichtigt, daß das Verbot von Neuerrichtungen und Erweiterungen für Mühlen, auf lange Sicht gesehen, eine allmähliche Verringerung der Gesamtmühlenkapazität und einen höheren Beschäftigungsgrad der bestehenden Mühlen schaffen wird. Selbst unter Anerkennung der Kontinuierlichkeit der Beschäftigung haben viele Mühlen, besonders die Großmühlen, noch nicht den Beschäftigungsgrad erreicht, nach dem jeder kapitalintensive Betrieb strebt. Der durchschnittliche Beschäftigungsgrad der Mühlen, der heute durch die Kontingentierung festgelegt ist, hat sich gegenüber der Nachkriegszeit nicht geändert, d. h. er liegt unter der Hälfte der möglichen Leistung:

[1]) Aus „Vierteljahreshefte zur Statistik des Deutschen Reichs".

Mühlenwirtschaftsjahr	Durchschnittlicher Beschäftigungsgrad der Mühlen
1913[1])	73,5%
1925	47,2%
1926	49,0%
1933/34[2])	45,0%
1934/35	41,0%
1935/36	44,0%
1936/37	44,8%

Das Wirtschaftsjahr 1937/38 brachte darüber hinaus eine starke Einschränkung der Beschäftigung, die der Leiter der Fachgruppe Getreidemühlenindustrie Korndörfer mit 12—14% bezifferte. Er sagte weiter über diesen Punkt:[3]) „War somit die Rohstoffversorgung der Mühlen im letzten Wirtschaftsjahr eine recht günstige, so steht auf der anderen Seite fest, daß dieser Vorteil mit einer ungewöhnlich scharfen Beschränkung der Beschäftigung in der Müllerei erkauft werden mußte. Ich bemühe mich, im allgemeinen mit dem Wort ‚Opfer' sparsam umzugehen. Nicht alles, was im Eifer der Diskussion so häufig mit diesem Ausdruck belegt wird, kann als ein Opfer, das der Marktordnung oder anderen höheren Interessen gebracht wird, angesehen werden. Vielfach handelt es sich um Dinge, die wir in der freien Marktwirtschaft im allgemeinen als den Eintritt von Geschäftsrisiken bezeichneten und die zu tragen die, wenn auch unangenehme Seite der Unternehmertätigkeit ist. Der Beschäftigungsschwund, den jedoch die Müllerei im Interesse einer Einsparung an Mahlgut im vergangenen Jahre oder richtiger in den letzten anderthalb Jahren auf sich genommen hat, verdient jedoch die Bezeichnung einer entsagungsvollen Leistung, wie sie . . . von den vor- und nachgeordneten Produktionsstufen und letzten Endes auch von dem Konsumenten nicht annähernd gefordert wurden." Es wurde aber an dieser Stelle auch betont, daß dieser Zustand in der Beschäftigungs- und in der Ertragslage der Müllerei als eine Übergangserscheinung anzusehen sei. Daß eine Änderung in irgendeiner Form eintreten muß, ist dringend notwendig, da nur ein wirt-

1) Nach Feststellungen des Unterausschusses für Landwirtschaft.

2) Eberhard Bender, a. a. O., Seite 68.

3) Rede des Leiters der Fachgruppe Getreidemühlenindustrie auf einer Tagung der Fachgruppe am 11. Juni 1938 über das Thema: „Die Lage der Mühlenindustrie im Getreidewirtschaftsjahr 1937/38".

schaftlich gesunder und leistungsfähiger Betrieb den Ansprüchen, die sich aus der Rohstofferspärnis ergeben und die hinsichtlich der Qualität der Erzeugnisse gestellt werden, gerecht werden kann. Ein Anfang wurde auch schon durch die Erhöhung der Verarbeitungsquote im Juli 1938 gemacht.

Eine Ausgleichsmöglichkeit zur besseren Ausnutzung des Betriebes, die den Mühlen früher offenstand, der Mehlexport, fällt heute mit Rücksicht auf unsere Versorgungslage und bedingt durch den Grundsatz der Nahrungsfreiheit praktisch fort. In den letzten Jahren ist der Mehlexport bedeutungslos geworden und war während einiger Monate gänzlich unterbunden. Der Mehlexport entwickelte sich wie folgt:[1])

Deutschlands Roggen- und Weizenmehlausfuhr

Kalenderjahr	Roggenmehl in t	Weizenmehl in t
1913	225 101,6	194 755,5
1925	74 830,3	99 081,4
1929	40 438,4	66 210,7
1932	6 001,2	20 920,5
1933	41 524,6	179 818,7
1934	32 249,8	180 170,6
1935	2 149,8	12 524,0
1936	5 483,9	28 894,5
1937	1 136,3	4 297,9
1938 Jan.-Juni	20,0	3 008,0

Seit der Einführung der nährständischen Marktordnung hat die Einstellung zu den Kosten in der Müllerei eine Änderung erfahren. Der Anteil des Rohstoffes am Wert der Erzeugnisse nimmt in diesem Gewerbezweig eine bedeutende Stelle ein. Vor der Neuordnung hing die Rentabilität einer Mühle weitgehend davon ab, den Bedarf zur rechten Zeit, d. h. zur Zeit niedrigster Getreidepreise, zu decken, um dann das Mehl möglichst günstig abzusetzen. Und hier trat das zweite Problem in den Vordergrund, das Absatzproblem. Diese beiden Momente waren für die Kalkulation bedeutungsvoller als die Kosten, die aus diesen Geschäften entstanden. Beides spielt heute keine bzw. nur noch eine untergeordnete Rolle, denn seit der Festsetzung der Getreidefestpreise hat das Risiko des Einkaufs aufgehört zu bestehen, und der

[1]) Quelle: „Monatliche Nachweise über den auswärtigen Handel Deutschlands."

Absatz ist durch die Anpassung der Erzeugung an den Bedarf gesichert. Stattdessen steht heute das Kostenproblem an erster Stelle, da die Verringerung der Betriebskosten eine der Möglichkeiten darstellt, um den Gewinn zu erhöhen.

Einen Überblick über die Höhe der Zinsbelastung aus der Inanspruchnahme von Materialkrediten und von fremdem Kapital, über die Löhne, die Steuern vom Gewerbebetrieb und die Betriebsausgaben für Waren- und Materialbeschaffung gibt eine Erhebung über die Betriebsmerkmale wichtiger Gewerbezweige. Diese Erhebung wurde im Jahre 1936 auf Grund der Betriebsergebnisse des Jahres 1935 durchgeführt und erstreckte sich auch auf das Mühlengewerbe.

In dieser Erhebung wurden 7 Betriebsgrößen festgelegt, die auf Grund der Umsatzhöhe bestimmt wurden:

Die	1.	Größenklasse	hat	einen	Umsatz	bis zu		5000 RM
"	2.	"	"	"	"	von	5000 RM -	10000 RM
"	3.	"	"	"	"	von	10000 RM -	20000 RM
"	4.	"	"	"	"	von	20000 RM -	50000 RM
"	5.	"	"	"	"	von	50000 RM -	100000 RM
"	6.	"	"	"	"	von	100000 RM -	500000 RM
"	7.	"	"	"	"	von	500000 RM -	1000000 RM

Wie schon im Anfang dieses Kapitels erwähnt wurde, stehen an erster Stelle die Aufwendungen für die Material- und Warenbeschaffung. Diese machen in der 1. bis 4. Größenklasse 29,3% bis 75,8% der Gesamtaufwendungen aus, in der 5. Größenklasse steigen sie auf 83,6% und in der 7. auf 87,3%. In Mühlen, die mit Getreide-, Mehl- oder Düngemittelhandel verbunden sind, liegen die Prozentsätze noch höher und erreichen in den größten Betrieben 88,4% der gesamten Aufwendungen.

Einen wichtigen Platz nehmen die Aufwendungen für Löhne ein. Da die kleinen und mittleren Mühlen im Verhältnis zu den Großmühlen eine weitaus höhere Beschäftigtenzahl aufweisen, liegen die Prozentziffern bei den ersten Umsatzgrößenklassen auch wesentlich höher als bei den letzten. Es sind bei der Erhebung die tatsächlich an fremde Arbeitskräfte gezahlten Löhne einschließlich Naturalvergütungen und Arbeitnehmerbeiträge zur Sozialversicherung erfaßt, während die Arbeitsentschädigung des Betriebsinhabers und die unentgeltliche Arbeitskraft der Familienangehörigen nicht berücksichtigt wurden. So errechnete man bei reinen Mühlenbetrieben folgende Prozent-

sätze: in der 1. Größenklasse machen die Ausgaben für Löhne 9,9% der Gesamtaufwendungen aus, in der 3. Klasse 8%, in der 5. Klasse 3,5% und in der 7. 3%. Bei Mühlen mit Handel liegen diese Ziffern etwas niedriger und betragen in der letzten Größenklasse beispielsweise nur 2,1% der gesamten Unkosten.

Wie bei den Löhnen ist auch die Zinsbelastung gegenüber anderen Wirtschaftsgruppen verhältnismäßig hoch. Es handelt sich namentlich um Zinsen für Dauerschulden, d. h. z. B. für fremde Betriebsmittel oder Betriebseinrichtungen, weiter für laufende Schulden, z. B. für Kredite zur Materialbeschaffung. Auch hier ist die Belastung der kleineren Betriebe am höchsten. Sie beträgt bei der reinen Müllerei in der 1. Größenklasse 3,1%, in der 2. Klasse 2,6%, in der 3. Klasse 1,8%, in der 4. Klasse 1,3% der Gesamtaufwendungen und sinkt in der 5. Klasse weiter auf 1% und in der 6. und 7. Klasse auf 0,5%. Die Zinsbelastung für Dauerschulden, also Investierungen, nehmen in den ersten Größenklassen den Vorrang ein, ein Zeichen, daß das Mühlengewerbe wenig Warenkredite in Anspruch nimmt. Bei mit Handel verbundenen Mühlen liegen die Ziffern niedriger.

Unter Steuern vom Gewerbebetrieb fallen Umsatz- und sonstige Steuern vom Gewerbebetrieb, nicht etwa Personalsteuern, wie Einkommen-, Vermögen- und Bürgersteuern. Auf diese Aufwendungen fallen in reinen Mühlenunternehmen in der 1. Klasse 2,1%, in der 3. Klasse 1,7%, in der 5. Klasse 1,5% und in der letzten 1,4%. Bei Betrieben mit Handel liegen die Ziffern wieder niedriger.

Alle obengenannten Prozentsätze sind als Durchschnittsziffern für das alte Reichsgebiet zu werten, so daß Abweichungen in einzelnen Wirtschaftsgebieten wahrscheinlich sind.[1])

Da heute durch die Marktordnung und die Neuordnung der Mühlenwirtschaft Einkauf, Erzeugung, Verkauf genauestens festliegen, bestehen die einzigen Möglichkeiten zur Erhöhung des Ertrages in einer rationelleren Betriebsführung, in einer Steigerung der Mehlgüte und Mehlausbeute.

Das Streben nach einer rationelleren Betriebsführung führte beispielsweise dazu, die Frachtkosten, die nach den Bestimmungen der Mehlmarktordnung zu Lasten der Mühle gehen, zu verringern. Der Absatz der Mühlen erstreckte sich vor der Neuordnung der Mühlenwirtschaft in großem Umfange über weite Entfernungen, ein Zustand, der sich aus dem früheren Angebots-

[1]) Siehe Artikel „Betriebsausgaben und Einkünfte in der Müllerei", von Dr. B., „Die Mühle", Heft 26, vom 1. Juli 1938.

druck entwickelt hatte und der außerdem aus den Standortsverhältnissen zu erklären ist. Seit nun der Absatz gesichert war und das Kostenproblem in den Vordergrund trat, waren die Mühlen bestrebt, ihre Erzeugnisse in dem Absatzgebiet ihres Standortes unterzubringen und die frachtungünstigeren fallen zu lassen. Das beweisen folgende Zahlen:[1])

Der Mehl- und Kleieverkehr im Deutschen Reich

Güter	Verkehr auf	1933	1934	1935
		Verkehr in 1000 t		
Roggen-[2]) und Weizenmehl	Eisenbahn	1376	1531	1418
	Binnenschiff	1015	1143	758
	Seeschiff	480	501	297
Kleie und Futtermehl aus Getreide	Eisenbahn	736	724	702
	Binnenschiff	195	180	121
	Seeschiff	234	210	178

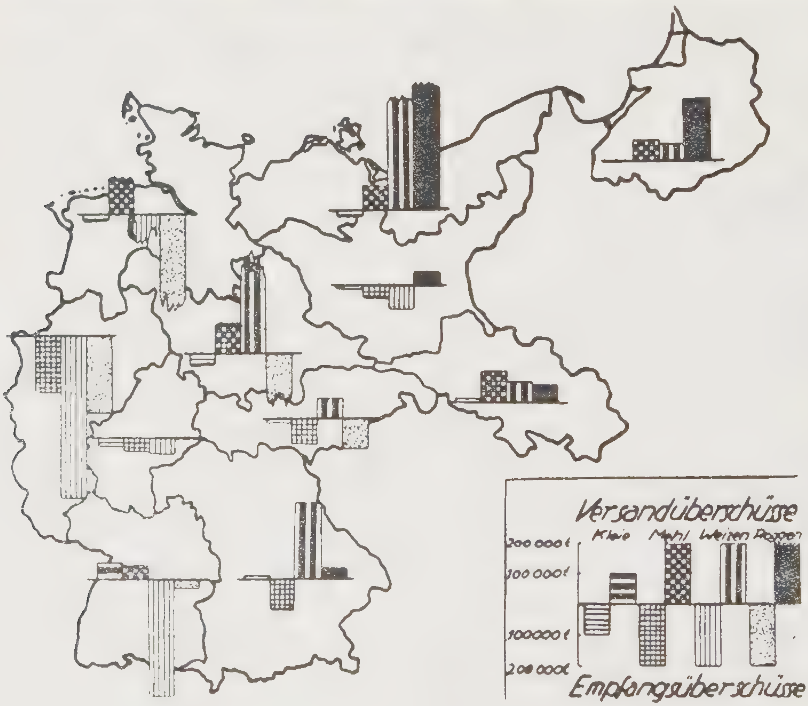
Die rückläufige Tendenz im Mehlversand ist deutlich festzustellen. Für das Wirtschaftsjahr 1936/37 hat sich diese Entwicklung noch verstärkt, da infolge der knappen Mehlanlieferung bis auf die Weizenmehltype 1050 jede Mühle ihr Mehl in den näheren Absatzgebieten verkaufen konnte. Obwohl das „Spazierenfahren des Mehles" vom volkswirtschaftlichen Standpunkt aus abzulehnen ist, störte dieses Bestreben der Mühlen die reibungslose Mehlversorgung. Während manche Gebiete ausreichend mit Mehl beschickt waren, traten in anderen Knappheitserscheinungen auf.

Ein gewisser Mehlversand bleibt unvermeidlich, da die Mühlen alle ungefähr in gleichem Maße ausgenutzt werden und deshalb in Gebieten großer Bevölkerungsdichte ein Bedarf besteht, der von den Mühlen dieses Gebietes allein nicht befriedigt werden kann. So muß Mehl aus den Mehlversandbezirken herbeitransportiert werden, um den Bedarf der Mehlzuschußgebiete zu decken. So kamen z. B. von der Vermahlungsfähigkeit des gesamten deutschen Mühlengewerbes nach der letzten Produktionserhebung 31% auf Ostdeutschland gegenüber 26% der gesamten Bevölkerungszahl. Auf Westdeutschland dagegen entfielen 69% der Vermahlungsfähigkeit, aber 74% der Bevölke-

[1]) Dr. Kurt Richter: „Der Brotgetreide-, Mehl- und Kleieverkehr im Deutschen Reich 1935." Veröffentlicht in „Allgemeine Deutsche Mühlenzeitung", Nr. 9 v. 4. März '937.

[2]) Durch eine neue Fassung dieser Güterart in der Verkehrsstatistik sind die Zahlen für 1935 nur mit einer kleinen Ungenauigkeit mit den Vorjahren zu vergleichen.

rung.[1]) Weitere Mehlzuschußgebiete außer Rheinland und Westfalen sind, wie der folgenden Darstellung[2]) auch zu entnehmen ist, Bayern, Hessen-Nassau mit Hessen, das Land Sachsen mit Thüringen und Brandenburg. Mehlversandbezirke dagegen sind Ostpreußen, Pommern und Mecklenburg, Schlesien, Provinz Sachsen mit den angrenzenden Gebieten, Baden und Württemberg.



Verkehrsbilanz für Roggen, Weizen, Mehl und Kleie in den einzelnen Wirtschaftsgebieten 1935

Die dunklen, über den Grundlinien stehenden Säulen bezeichnen die Überschüsse des Versandes über den Empfang in den einzelnen Wirtschaftsgebieten, die hellen, unter den Grundlinien liegenden, stellen den Überschuß des Empfangs über den Versand dar. — Der Seeverkehr der Bezirke 16, 17, 18 ist nicht berücksichtigt worden.

Diese Tatsachen beweisen, daß immer ein gewisser Ausgleich über große Entfernungen hinweg stattfinden muß. In dem letzten Wirtschaftsjahr 1937/38, als der Absatz des Mehles etwas schwieriger wurde, haben die

[1]) Vergl. Wirtschaft und Statistik, Sonderheft 8, Seite 135.

[2]) Dem Aufsatz von Dr. Kurt Richter entnommen, a. a. O.

Mühlen auch die Geschäftsbeziehungen in frachtungünstige Gebiete wieder aufgenommen und so zu einer gleichmäßigen Versorgung aller Wirtschaftsgebiete mit Mehl beigetragen. Allerdings hatten die Verteiler nun mit Schwierigkeiten zu kämpfen, um diese Mühlen bei ihren Kunden wieder einzuführen, da sie im Vorjahre infolge der aussetzenden Mehlanlieferungen von den Verteilern nicht hatten versorgt werden können.

Die zweite Möglichkeit zur Ertragserhöhung, die Steigerung der Mehlqualität, ist trotz der Einführung in gleicher Weise für alle Mühlen verbindlicher Einkaufs-, Erzeugungs- und Verkaufsbedingungen von großer Wichtigkeit, da auf diese Art sich die Mühle eine bessere Marktstellung erwerben kann und eventuell sogar durch Mehlzukäufe trotz Kontingentierung die Umsatzziffer erhöhen kann. Zum Teil war dies laut Geschäftsberichten der Fall.[1]) Die Marktstellung wurde im letzten Wirtschaftsjahre wieder bedeutungsvoll, denn es war zu beobachten, daß Mühlen mit einem guten Mehl trotz der reichlichen Mehlanlieferung sich nicht um den Absatz zu bemühen brauchten.

Die dritte Möglichkeit zur Ertragserhöhung, die Steigerung der Mehlausbeute, ist nicht allein privatwirtschaftlich erstrebenswert, sondern sie kommt auch dem Bemühen der heutigen Wirtschaftspolitik nach höchster Ausnutzung der in der eigenen Volkswirtschaft erzeugten Brotgetreidemengen entgegen. Aus diesen Bestrebungen nach Erhöhung der Mehlausbeute werden vielfach innerbetriebliche Besserungen und Verfeinerungen der technischen Ausrüstung vorgenommen, wie z. B. Einsetzen neuzeitlicher Walzenstühle, Einrichtung von Laboratorien und Verbesserung der Lagerverhältnisse zur Verhütung des Getreideverderbs.

Einen klaren Überblick über die Auswirkungen der mühlen- und getreidewirtschaftlichen Maßnahmen auf die Mühlen geben die Geschäftsberichte und Bilanzen der Mühlengesellschaften in den letzten Jahren. Zur Untersuchung wurden 47 Gesellschaften herangezogen, deren Bilanzveröffentlichungen folgende Zusammenstellung der Dividendenausschüttung ergab:

Jahr	1 %	2 %	3 %	4 %	4½ %	5 %	5½ %	6 %	7 %	8 %	9 %	10 %	Dividende insgesamt
1934	18	1	4	3	1	1	2	7	2	4	2	2	172½
1935	17	–	4	3	1	3	1	10	2	3	1	2	176
1936	15	–	4	4	–	6	1	9	3	3	–	2	182½
1937	17	–	3	4	–	4	–	9	3	6	–	1	178

[1]) Z. B. Geschäftsbericht der Deutschen Mühlenvereinigung in der „Frankfurter Zeitung" vom 20. Januar 1938.

Aus diesen Zahlen geht hervor, daß ein langsames Ansteigen der Ausschüttungen zu verzeichnen ist, wenn man von dem leichten Rückschlag 1937 absieht. Aber wichtiger ist noch die sich aus der Aufstellung ergebende Erkenntnis, daß die Mühlen die gewaltige Umstellung, die von ihnen durch die Neuordnung verlangt wurde, ohne Rückschlag überwunden haben. Hervorgerufen durch die allmähliche Besserung der Wirtschaftslage ist eine erhöhte Reservenbildung festzustellen, die auch der Erhöhung der Dividendenausschüttung noch hemmend entgegensteht. Bei den in den Bilanzen ausgewiesenen Aktiven fällt bei einigen Gesellschaften die bedeutende Erhöhung der Werte für Immobilien auf, die wohl hauptsächlich auf Neuerrichtung von Silobauten zurückzuführen ist.[1] Wie schon mehrfach erwähnt, begünstigten Pflichteinlagerung, Versorgungslage und Reichszuschüsse den Neubau guter und mit neuzeitlichen Mitteln ausgerüsteter Lagerräume für größere Getreidemengen. Die Betriebserträgnisse zeigen auch nur geringe Veränderungen. Bei den meisten Gesellschaften ist ein leichtes Anwachsen des Reingewinns festzustellen oder ungefähr gleichbleibende Beträge. Verluste werden nur vereinzelt ausgewiesen, und auch hier sind nur geringe Verschiebungen zu bemerken. Eine Sammelerfolgsrechnung von 52 Gesellschaften ergibt folgendes Bild:[2])

In Millionen RM	1934/35	1935/36
Abschreibungen auf Anlagen	8,70	7,46
Sonstige Abschreibungen	2,17	1,85
Reingewinn	5,59	5,21
Reinverlust	0,02	0,03

Bei den Mühlengesellschaften ist außerdem ein Zurücktreten des Fremdkapitals zugunsten des Eigenkapitals festzustellen. Allerdings ist hierbei zu beachten, daß die Heranziehung des Fremdkapitals sehr mit der Vorratsbildung verknüpft ist. Da aber auch ein Anwachsen der Bankguthaben zu beobachten ist, erscheint die Annahme berechtigt, daß die Finanzierung der Vorräte keine große Bedeutung für die Bankkonten erlangt haben und größere Erträge hier ihren Niederschlag fanden.

[1]) Dr. Gustav Plum: „Mühlenabschlüsse 1935/36", „Die Mühle", Bd. 74, Heft 24.
[2]) Dr. Gustav Plum, a. a. O.

Die Lockerung und das später praktische Fortfallen der Einlagerungspflicht brachte eine erhebliche **Entlastung der Zinskonten.**[1]) Durch die Vermahlung der gesamten Getreidevorräte, die auf Grund der knappen Brotgetreideversorgung 1936/37 erfolgte, und durch die Verringerung der Bestände an fertigen Erzeugnissen wurden die darin enthaltenen stillen Reserven zwangsmäßig zur Auflösung gebracht. Diese stillen Reserven waren zum Risikoausgleich und aus Steuerrücksichten gebildet worden und wurden nun frei. Verbunden war dieser Vorgang teils mit einem Rückgang der Verschuldung, teils, soweit diese nicht vorhanden war, mit einem höheren Gewinnausweis, der allerdings dadurch geschmälert wurde, daß die freigewordenen stillen Reserven nun steuerfällig wurden.

Neben solchen Entlastungen brachten die letzten Jahre auch wechselnd neue Belastungen, wie z. B. Betriebsverteuerungen durch Schwierigkeiten in der Beschaffung von Säcken, geringe Mehlausbeute durch qualitätsmäßig schlechte Ernte, die Tendenz zu einer Progression der Steuerbelastung, Schwierigkeiten in der Mahlgutbeschaffung und die Schmälerung der Mühlenbruttospanne, die sich aus den veränderten Mehltypen ergab, da hohe Ausmahlungen erhöhte Ansprüche an den Betrieb stellen. Außerdem lagen die höchsten Sätze der Getreidepreise in den Wintermonaten, so daß die Mühlen gezwungen waren, da erst zu dieser Zeit die Ablieferungen richtig einsetzen, den größten Teil ihres Getreides zu den höchsten Jahrespreisen aufzunehmen.

Zusammenfassend ist zu sagen, daß den Mühlen in der nährständischen Marktordnung keine über das normale Maß hinausgehende Gewinne ermöglicht werden. Es wird ihnen eine gesunde Existenzgrundlage gewährt mit Erträgnissen, die in einem gemäßigten Rahmen bleiben. Die Mühle steht heute zwischen Getreideversorgung und Mehlbedarf und ist dabei abhängig von den ihr erlaubten Verarbeitungsquoten. Ihr Ertrag ist weitgehend durch die Marktordnung bestimmt und kann darüber hinaus im wesentlichen nur beeinflußt werden durch innerbetriebliche Rationalisierung, durch Mehlgüte und Mehlausbeute, die ihr technische Einrichtung, Beschaffenheit des Rohstoffes und fachliches Können gestatten. „Im Einkauf des Getreides wie im Mehlabsatz, wo sich der Müller vordem als Kaufmann auf höchst komplizierten chancen- wie risikoreichen Märkten zu betätigen und zu bewähren hatte, herrschen Festpreis, Zuteilung und Einheitsbedingung und in der Erzeugung selbst, wo es vordem galt, durch Mischen von Getreidesorten und Mehlen und durch Typenabstufung aus dem differenzierten Bedarf ein Höchstmaß von

---

[1]) Wie z. B. aus dem Geschäftsbericht der Leisniger Mühlen AG. 1937 hervorging.

Erlös zu ziehen, die Einheitstype aus zugewiesenem Rohstoff. Trotzdem sind die Mühen und die Anforderungen kaum geringer geworden. Die Herbeischaffung des Rohstoffes, schärfste Kalkulation überall und die Steigerung der technischen Ausbeute stellen hohe Ansprüche . . ."[1])

Trotz der einheitlichen Bestimmungen ist die Ausschaltung der Privatinitiative nicht beabsichtigt. Gewollt ist nur eine sittliche Begrenzung des Ertragstrebens unter Lenkung des Staates. Das nationalsozialistische Wirschaftssystem hat es ermöglicht, den privaten Unternehmer in der Mühlenwirtschaft zu erhalten und zugleich durch eine staatliche Oberaufsicht, die in den Gesetzen des Reichsnährstandes verankert ist, zwischen freier und gebundener Entscheidung eine scharfe Grenze zu ziehen. Der Reichskommissar für die Preisbildung stellt diese Wirtschaftsauffassung noch einmal in einem seiner 1938 in Hagen aufgestellten acht Leitsätze klar heraus: „Die staatliche Lenkung der Wirtschaftspolitik wird immer bestrebt sein, die Initiative des einzelnen in der Wirtschaft so frei sich auswirken zu lassen, wie dies überhaupt denkbar und mit der Disziplin gegenüber der Gesamtheit zu vereinbaren ist."

Die wirtschaftspolitische Betrachtungsweise des Reichsnährstandes geht demnach grundsätzlich von dem Vorrecht des Staates an der Gestaltung der Wirtschaftsverfassung aus. Die Ausübung der wirtschaftlichen Tätigkeit durch den einzelnen Mühlenbetrieb ist aus dem Bereich der Freiwilligkeit in den der Pflicht versetzt, d. h. konkreter: sie wird als Dienst an der Brotversorgung des gesamten Volkes aufgefaßt. Ihr Umfang wird also durch das Interesse des Allgemeinwohles weitgehend begrenzt. Die wirtschaftliche Betätigung des Betriebes wird deshalb als eine der einzelnen Mühle gestellte Aufgabe angesehen, die nicht nur Rechte für sie begründet, sondern auch vor allem bestimmte Pflichten gegenüber der Allgemeinheit.

[1]) Artikel „Korn, Mehl und Mühle", letzter Abschnitt. Aus der „Frankfurter Zeitung", vom 25. Dezember 1937.

Literaturverzeichnis

Backe, Herbert: „Die neuen Maßstäbe" in „Deutsche Agrarpolitik" (jetzt „Odal"), Heft 8, 1934. „Die agrarpolitische Lage" in „Die Deutsche Volkswirtschaft", 7. Jahrgang, Heft 1.

Beckmann, Fritz: „Die Konzernbildung der westdeutschen Großmühlen" in „Berichte über Landwirtschaft", Zeitschrift für Agrarpolitik und internationale Landwirtschaft, herausgegeben vom Reichsministerium für Ernährung und Landwirtschaft, Band 3, Berlin 1926.

„Die weltwirtschaftlichen Beziehungen der deutschen Landwirtschaft und ihre wirtschaftliche Lage (1919–1924)" in „Bonner staatswissenschaftliche Untersuchungen", Heft 10, Bonn, Leipzig 1924.

Bender, Eberhard: „Die Kontingentierung der deutschen Roggen- und Weizenmühlen", Berlin, Leipzig.

Bissing, von: „Unerwünschte Folgen der deutschen Getreidepolitik", 1931.

Boos, Fritz: „Die deutsche Getreidegroßmüllerei mit besonderer Berücksichtigung des Mühlenzentrums Mannheim-Ludwigshafen". Dissertation, Heidelberg 1925.

Christ, Heinrich: „Deutschlands Mühlenindustrie im Rahmen der deutschen Ernährungswirtschaft", Dissertation, Gießen, 1925.

Darré, Walther: „Neuadel aus Blut und Boden" München 1930. „Ein Jahr Reichsnährstand". Odal, Eruting, 1934. „Der gerechte Preis", in „Nationalsozialistische Landpost", vom 16. Scheiding 1933.

Decken, Hans von der: „Entwicklung der Selbstversorgung Deutschlands mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen", Berlin.

Dickert, Dietrich: „Die Preisüberwachung 1931–1936", Berlin. Verlag für Sozialpolitik, Wirtschaft und Statistik.

Dietze, von C.: „Preispolitik in der Weltagrarkrise", Schriften der internationalen Konferenz für Agrarwissenschaften, Berlin 1936.
„Getreidemonopol", Berlin 1929.

Düring, Brettschneider: „Das Festpreisgesetz", Berlin 1934.

Enquête-Ausschuß: „Die Verschuldung und Kreditlage der deutschen Landwirtschaft in ihrer Entwicklung von der Währungsbefestigung bis Ende 1928", Verhandlungen und Berichte des Unterausschusses für Landwirtschaft, Band 12, Berlin 1929. „Die Struktur der deutschen Getreidemühlenindustrie und ihre Stellung im Rahmen der deutschen Wirtschaft", Verhandlungen und Berichte des Unterausschusses für Landwirtschaft, Band 16, Berlin 1930.

Fensch, H. und Padberg: „Eigenverbrauch und Marktleistung der deutschen Landwirtschaft", Reichsnährstandsverlag G. m. b. H., Berlin.

Frauendorfer, M.: „Der ständische Gedanke im Nationalsozialismus", 1932.

Gebhard-Merkel: „Das Recht der landwirtschaftlichen Marktordnung", 1937.

Gerheim, Ludwig: „Das Roggenproblem", Dissertation Freiburg, 1934.

Hildebrand, G.: „Handelsmüllerei und Lohnmüllerei in der Landwirtschaft" 1907.

Hitler, Adolf: „Mein Kampf", München 1933.

Illch Sophie: „Staatliche Eingriffe in die deutsche Getreidewirtschaft", Dissertation, Berlin 1935.

Jäckel, Hans: „Die deutsche Mühlenindustrie in der Nachkriegszeit", Dissertation, Breslau 1930.

Kaiser, Heinrich: „Die Ordnung der Getreidewirtschaft", Leipzig 1934. „Die Ordnung der Mühlenwirtschaft und des Mehlmarktes", Leipzig 1934.

Keyserlingk, Robert, von: „Deutschlands Getreidewirtschaft und Versorgung nach dem Kriege", Berlin 1918.

Kokotkiewicz, Gerhard: „Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft des Agrarkredits", Berlin 1934.

Kuhr: „Begriff und Problem der Marktordnung in der liberalistischen und nationalsozialistischen Wirtschaftstheorie", Kartellrundschau Nr. 11, Jahrgang 34.

Lensing, Gustav: „Das Standortproblem in der deutschen Getreidemüllerei", Dissertation, Köln 1930.

Lützow, Wolfgang: „Der Aufbau des Reichsnährstandes", „Soziale Praxis", Heft 6, 1934.

Luther, Gerhard: „Technische und wirtschaftliche Entwicklung des deutschen Mühlengewerbes", 1909.

Moritz, A.: „Das Getreidegrundgesetz", N. S. Landpost, 16. Juli 1934.

Müllensiefen: „Von der Kartellpolitik zur Marktordnung und Preisüberwachung", 1935.

Müllenbusch, J.: „Das Kontingent in der Marktordnung des Reichsnährstandes", „Die Landware", Nr. 210, 1937.

Münch: „Wirtschaftliche Selbstverwaltung" 1936.

Münchgesang, Günter: „Die Bedeutung der deutschen Mühlenindustrie für die nationalsozialistische Wirtschaftspolitik unter besonderer Berücksichtigung der thüringischen Mühlenwirtschaft." Dissertation, Jena 1936.

Predöhl, A. „Das Standortsproblem in der Wirtschaftstheorie", Weltwirtschaftliches Archiv, 21. Band, 1925.

Reischle, Hermann: Die deutsche Ernährungswirtschaft" Berlin 1935. „Die Technik der Wirtschaftslenkung durch den Reichsnährstand", München 1937.

Ruhland, Gustav: „System der politischen Ökonomie", Berlin 1935.

Sering, Max: „Deutsche Agrarpolitik", Leipzig 1934.

Seraphim, H. Jürgen: „Landwirtschaftliche Markteingliederung als ökonomischer Machtausgleich auf ständisch-koporativer Grundlage". Berichte über Landwirtschaft. N. F. XIX. 1934.

Schacht, Hjalmar: „Grundsätze deutscher Wirtschaftspolitik", Hannover 1932.

Sombart, Werner: „Die Ordnung des Wirtschaftslebens", Berlin 1927.

Vleugels, Wilhelm: „Die Volkswirtschaftslehre als politische Ökonomik und die formale Wirtschaftstheorie", Stuttgart 1936

Voltmer, Walter: „Die Eingriffe des Staates in die Getreidewirt schaft", Dissertation München 1932.

Walter, A. und Engel, H.: „Die Entwicklung der landwirtschaftlichen Zölle seit 1902". „Berichte über Landwirtschaft", 78. Sonderheft, Berlin 1935.

Wachsmann, Kurt: „Das Osthilfegesetz und seine landwirtschaftliche Problematik" in „Deutsche Agrarpolitik", Band 2, 1932.

Wernicke: „Mühlenindustrie, Berlin 1911.

Zeitungen und Zeitschriften

Allgemeine Deutsche Mühlenzeitung, Berlin.

Der Deutsche Volkswirt, Berlin.

Deutsche Agrarpolitik, Monatszeitschrift für deutsches Bauerntum (jetzt Odal), Detmold.

Deutscher Reichsanzeiger, Berlin.

Deutsche Getreidezeitung, Berlin.

Die Deutsche Volkswirtschaft, Berlin.

Die Landware, Berlin.

Die Mühle, Leipzig.

Marktberichte des Reichsnährstandes, Berlin.

N. S. Landpost, Berlin.

Recht des Reichsnährstandes, Berlin.

Reichsgesetzblatt (RGBl.).

Verschiedene Tageszeitungen.

Verkündungsblätter des Reichsnährstandes (RNVBl.).

Vierteljahreshefte zur Statistik des Deutschen Reiches, Berlin.

Wirtschaft und Statistik, Berlin.

Statistisches Jahrbuch, Berlin.

Zeitschrift für das gesamte Mühlenwesen.

Lebenslauf

Als Tochter des Kaufmanns Wilhelm Lohbeck und seiner Ehefrau Lydia Lohbeck, geb. vom Hagen wurde ich am 27. Juli 1913 in Essen geboren. Zunächst besuchte ich in Oberhausen-Osterfeld, dem derzeitigen Wohnsitz meiner Eltern, die Volksschule. Anschließend trat ich in die Vorschule der Maria-Wächtler-Schule, Essen, ein und bestand dort am 14. März 1933 nach Besuch des angegliederten Reformrealgymnasiums das Abitur. Im Herbst 1933 begann ich an der Universität München das volkswirtschaftliche Studium, das ich ab Wintersemester 1934/35 an der Universität Freiburg/Brsg. fortsetzte und am 24. Juni 1936 mit dem Diplomexamen beendete. Zur Promotion bereitete ich mich an der Universität Bonn vor und bestand dort am 28. Februar 1939 das Doktorexamen. Geprüft wurde ich in den Fächern: Allgemeine Volkswirtschaftslehre, Finanzwissenschaft, Betriebswirtschaft und Statistik.

Ruth Lohbeck